Merc. 96.

8 R

Handlungseinverständniß

zwischen

dem kaiserl. königl. Hofe,

und

der ottomannischen Pforte

zum Vortheile

der

österreichischen Handlung

unter dem

Namen Sined, oder Einverständnis geschlossen

den 24. Hornung 1784.

Nebst einem

Anhange

der früheren, die österreichische Handlung in dem türkischen Gebiete begünstigenden Verträge, und des Handlungstraktats zwischen Rußland, und der Pforte von 10. Junius 1783.

Auf

höhere Veranlassung

herausgegeben.

Wien, 1785.

Bei Sebast. Hartl, Buchhändler und Buchbinder.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

I.

Die Handlung nach der Türkei, ist für die k. k. Staaten, einer der wichtigsten Augenmerke. Schon die geographische Lage weist dem Ueberflusse, womit die österreichischen Länder gesegnet sind, das türkische Gebiet, gleichsam zum bestimmten Orte seines Absatzes an, und die öffentliche Verwaltung hat es sich von jeher angelegen seyn lassen, die Handlung nach diesen Ländern zu ermuntern, zu unterstützen.

Durch mehrere Artikel des Passarowitzer, und den 11ten Artikel des Belgrader Friedens waren den österreichischen Unterthanen bereits verschiedene Vortheile vorbehalten, die aber oft unter mancherlei Vorwand, und Mißdeutung vereitelt wurden, und überhaupt diejenige Ausdehnung, und Bestimmung nicht hatten, welche den Handelsleuten dieser Staaten Zuversicht zu grösseren Spekulationen hätten einflössen können. Se. Majestät der Kaiser schlossen daher am 24sten Hornung verflossenen Jahres mit der ottomannischen Pforte einen neuen Handlungsvertrag unter der Benennung Sined, oder Einverständniß, durch welchen nicht nur die älteren Handlungsverträge in ihrer Kraft bestättiget, sondern für die Handelschaft der österreichischen Länder noch neue, und wichtige Begünstigungen erhalten werden.

Die Bekanntmachung dieses Einverständnisses in gegenwärtiger Uebersetzung giebt einen natürlichen Anlaß, dem Publikum zugleich die früheren über diesen wichtigen Gegenstand zwischen Oesterreich, und der Pforte gemachten Verträge in die Hände zu liefern, deren einige ganz nicht mehr, andere nur in grösseren Werken zu finden sind, und ihrer Kostbarkeit wegen nicht leicht von jedermann beigeschaft werden können. Man sendet dieser Sammlung einige Betrachtungen über den Handel nach der Türkei voraus, welche die durch den neuen Handlungsvertrag den österreichischen Kaufleuten zugewachsenen Vortheile in ein grösseres Licht setzen.

II.

Es ist ausser Zweifel, daß die k. k. Erbländer viele Waaren besitzen, die

in dem Handel nach dem Oriente brauchbar sind. Die böhmischen Glasfabriken, die böhmischen sowohl, als die mährischen Tuchmanufakturen, die böhmischen, mährischen, und österreichschen Wollenzeug- und Leinwandmanufakturen, endlich die steierischen, und kärntnerischen Eisenfabriquen liefern Erzeugnisse, an denen es den türkischen Ländern größtentheils gebricht, und welche den österreichischen Handelsmann zu Unternehmungen einladen. Diese Waaren können auf zween Wegen in das türkische Gebiet verführet werden: über Triest, oder Fiume, und auf der Donau in ihrem Laufe, und mit mittels derjenigen Flüsse, welche die Donau aufnimmt.

III.

Die Freihäfen zu Triest, und Fiume, mit welchen die Gemeinschaft einiger

niger österreichischen Provinzen, besonders des Königreichs Hungarn, durch die Karoliner und neue Josephinerstrasse sehr erleichtert ist, liegen zur Schiffahrt, sowohl nach der Levante, als nach Konstantinopel und von da in das schwarze Meer sehr bequem. Die gerade Fahrt von Triest nach Konstantinopel kann in 13 Tagen vollendet werden. In den letzt verflossenen Jahren sind jährlich fünf beladene Schiffe von da nach Konstantinopel abgegangen. Die Hauptartikel ihrer Ladungen bestunden in Tuch, Wollwaaren, Glaswaaren, Leinwand, und Eisen. Doch sind diese Gattungen nicht die einzigen, welche in den türkischen Ländern Absatz finden: der Zusammenfluß verschiedener Feilschaften in Triest läßt der Spekulation noch mehrere Artikel zu diesem Handel übrig.

Die Spedizionskosten von Triest nach Konstantinopel, die Transportkosten von dem Magazin in den Kanal, oder auf die Rhede ungerechnet, betragen bei Gewichtwaaren, *) 3 ½ bis 4 Piaster für 1000 Pfund, Sporko venetianisches Schwergewicht **) an Frachtlohn; ferner nebst dem Frachtlohne noch 5 Prozente Cappgeld ***) und 2 ½ bis 3 Prozente Assekuranzen. Bei Umfangswaaren ****) eben so viel Frachtlohn

*) Merci di peso.

**) Per il migliaro, peso grosso veneto sporco. Die wälschen Seehäven kennen das Schiffpfund nicht, nach welchem in der Nord- und Ostsee die Schiffladung berechnet wird. Das österreichische Littorale hat die Namen, und Gewichtsabtheilungen der venetianischen Handlung angenommen; weil diese in der Türkei, und den Skalen der Levante bekannt sind.

***) Di cappa.

****) Merci di volume.

lohn für den Kollo, welches sich ungefähr auf $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ Prozente für den Zentner Sporko Wienergewicht beläuft. Cappa, und Assekuranzprime ist wie bei Gewichtwaaren.

Beim Auslaufen vergütet man dem Schiffkapitän noch eine Kleinigkeit von 30 Sold für 1000 Pfund Gewichtwaaren; und für jeden Kollo der Umfangswaare, ohne Rücksicht auf das Gewicht ebenfals eine Kleinigkeit. Dieser Vortheil von Zeit und Kostenersparniß wird zwar in etwas dadurch aufgewogen, daß die Schiffe in Konstantinopel nicht immer eine Rückladung finden. Allein die zu allen Zeiten offene Seefahrt, die hergestellte Sicherheit derselben, und die übrigen Vortheile geben der Handlung die Erweiterung, und gleichsam eine Richtung, diese Rückladung in be-

nach-

nachbarten Häfen, oder andern Skalen zu suchen.

Die Rückfracht von Konstantinopel nach Triest beträgt bei Gewichtwaaren für 1000 Pfund Sporko gr. ve. Gewicht, 5 Dukati, den Duk. zu 6 Lire gerechnet, und bei Umfangswaaren für 1000 Pfund 8 Dukati den Duk. zu 6 Lire Cappageld, und Assekuranz ist bei beiden, wie bei der Fahrt von Triest nach Konstantinopel.

IV.

Die Donau bietet die Bequemlichkeit an, den Uiberfluß der erbländischen Natur- und Kunsterzeugnisse auf den Flüssen, welche sich aus dem Innern aller Provinzen in dieselbe ergiessen, auf dem kürzsten Wege an sich zu ziehen, *) und

wo

*) Die Donau nimmt innerhalb den Gränzen der österreichischen Staaten auf: die Iser,

wo es der Unternehmung zur Rechnung schlägt, mit den Nationalprodukten fremde Erzeugnisse zu assortiren, mithin mit dem Ausfuhrhandel nach allen Skalen des schwarzen Meeres und den neuen Erwerbungen Rußlands, auch den ökonomischen zu verbinden. Die Fracht von Wien bis Konstantinopel, oder Cherson kömmt nach dem von der willeshofischen Gesellschaft gemachten öffentlichen Anerbieten nicht über 3 ½ fl. Wienerkur. für den Wienerzent. Gewichtwaare: und etwas höher bei Umfangswaaren. Der Assekuranz stand in den Jahren 1782, und 83, wo die Versicherung dennoch auf dieser Strasse neu, und beinahe un-

den Inn, die Ens, die March, die Leitha, die Waag, die Theis, die Drau, die Marosch, die Sau, welche Flüsse zur Frachtung der Waaren, aus dem Innersten der erbländischen Provinzen in die Donau geschickt sind, mithin zum Handel nach der Türkei beitragen.

unbekannt war, auf $1\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{2}\frac{0}{0}$, indessen die Prime über Triest stets auf $3\frac{1}{2}$ zu stehen kam.

V.

Wenn die begünstigte Lage des österreichischen Littorals, und eines Flusses, der die österreichischen Länder gleichsam von ihren äussersten Gränzen mit dem schwarzen Meere verbindet, bis jetzt, nicht so, wie man erwarten sollte, zu Nutzen gemacht worden, so muß es größtentheils den Hindernissen zugeschrieben werden, gegen welche der Kaufmann zu kämpfen hatte. Einige stunden besonders der Handlung zur See, einige der Handlung auf der Donau im Wege; einige endlich waren von der Art, daß sie beide zugleich beschränkten, und überhaupt die Unternehmung nach den ottomannischen Ländern äusserst unsicher, und beschwerlich machten. Das mit der Pforte

te

te getroffene neue Einverständniß räumt sie sämmtlich bei Seite.

VI.

Die Handlungsunternehmungen von Triest, und Fiume hatten von den Seeräubereyen vieles zu befürchten. Der 11te Artikel des Belgrader Friedens enthielt zwar einige Versicherungen gegen die Algierer, Tuneser, und Tripolitaner, oder die sogenannte Barbareske: aber schon die Worte, in welchen dieser Artikel abgefaßt ist, geben genugsam zu erkennen, daß die Verwendung der Pforte bei *) den Fürsten dieser abgesönderten Staaten nicht weiter gehen würde, als zur Ermahnung *) den einge-

gan-

*) S. die Beilage Nr. III. wo es heißt: Den Algierern soll ernstlich geboten werden, daß sie den besonders mit ihnen geschlossenen Verträgen auf keine Weise entgegen handeln.

gangenen Bündnissen nicht entgegen zu handeln. Die Fälle waren nicht selten, welche davon zeguten, wie wenig diese Ermahnungen geachtet wurden. Man sah sich also immer in die Nothwendigkeit gesetzt, mit der Barbareske selbst Bündnisse zu schliessen und mit ansehnlichsten Kösten zu unterhalten. Doch auch auf diese Art war man gegen den Bruch der errichteten Verträge nie gesichert.

Durch ein im verflossenen Jahre mit dem kaiserl. königl. Internunzius berichtigtes Ministerialvernehmen ist nunmehr bewirkt worden, daß die ottomannische Pforte den mit k. k. Flaggen versehenen Schiffen künftig nicht nur gegen alle Kaperenen der Barbareske, und anderer, unter türkischer Botmässigkeit stehenden Seeräuber, die möglichste Sicherheit auf das feyerlichste zugesagt, sondern sich auch verpflichtet hat, wenn ein

ein Schiff wider Vermuthen dennoch weggenommen werden sollte, nebst Zurückstellung des geraubten Schiffes, und der darauf befindlichen Waaren und Mannschaft längstens innerhalb 6 Monaten von dem Tage der Anzeige, auch den erwiesenen Schaden zu ersetzen.

Diese Zusicherung hat bereits ihre Wirkung gehabt, und, um in jedem Falle auf die pünktlichste Erfüllung derselben dringen, und sich einer ununterbrochenen Dauer überzeugt halten zu können, sind zu Algier, Tunis, und Tripolis k. k. Agenten ernannt, unter deren Aufträgen die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand einer der wichtigsten ist.

VII.

Auch in Ansehen der Firmanne, um gegen die Barbareske gedekt zu seyn, ist den k. k. Schiffen Erleichterung ver-

schafft worden. Bisher war nöthig, bei jedem Vorfalle besondere Firmanne, oder Befehle bei der Pforte zu bewirken, und auch die einzelnen Personen mußten von daher mit eigenen Firmannen versehen seyn. Diese verzögernden Umtriebe sind bei Seite geräumet. Die Firmanne für die Schiffe können nach dem 3ten Artikel des Sineds mit dem Flaggenpatente an dem nämlichen Orte erhalten werden; und es ist über diesen Gegenstand an die Befehlshaber in den Provinzen, Seehäfen, und Küsten, wie auch an die Zoll- und andere Beamten des ottomannischen Reichs ein allgemeiner Befehl ergangen, der dieser Sammlung angehängt ist. Einzelne Personen, die in dem Schiffspasse enthalten sind, bedürfen nach dem 5ten Artikel keiner besonderen Pässe.

VIII.

Die freie Schiffahrt auf der Donau nach dem Oriente war zwar eine Folge des Passarowitzer Friedens, durch dessen zweiten Artikel den kaiserlichen Unterthanen in das ottomannische Gebiet die freie Handlung zu Land und zu Wasser, mithin auch hauptsächlich auf diesem Flusse zugestanden worden. Allein unter dem Scheine, daß die Donauschiffe zu weiterer Frachtung, und für die See unbequem wären, wurden dieselben gehindert, weiter, als bis Widdin, und Rudstick zu fahren. Auf diese Art giengen keine anderen, als türkische Schiffe aus der Donau in das schwarze Meer. Die Beschwerlichkeiten, welchen die österreichischen Handelsleute bei der Umladung ihrer Waaren ausgesetzt waren, die Kösten dieser Umladung, die übertriebene Foderung

an Schiffslöhnungen, die sie sich gefallen lassen mußten, die Erpressungen an besondern Abgaben, endlich die geflissentlich erregten Verzögerungen, und Bedrückungen, denen nur durch Geld ausgewichen, oder ein Ende gemacht werden konnte, waren beinahe ohne Zahl. Der 11te Artikel des Belgrader Friedens half denselben nicht ab, da er alles bloß der bisher bestandenen Gewohnheit überließ *). Die Folge war, daß die österreichischen Handelsleute von den Unternehmungen auf der Donau abgeschreckt wurden, und der Handel auf derselben ausschlüssend in den Händen türkischer Unterthanen geblieben ist.

IX.

Alle diese Beschränkungen werden durch den 6ten, und 7ten Artikel des neuen Vertrags gehoben. Es steht den k. k. Un-

*) S. Beilage Nro III.

Unterthanen nunmehr frei, je nachdem sie es ihrer Absicht zuträglich finden, ihre Waaren mit eigenen Donau- oder andern Schiffen, die nur das Maaß der russischen Kauffahrteischiffe nicht überschreiten müssen, aus den Flüssen in das schwarze, und die übrigen Meere, und von da wieder zurück zu frachten, oder sich zu Uiberbringung ihrer Waaren anderer Schiffe, welche das schwarze Meer befahren, sey es russischer, oder türkischer nach Wohlgefallen zu bedienen. Zur Handhabung dieser, der Schiffahrt auf der Donau, und dem Handel in der Moldau, und Wallachei erworbenen Rechte, ist in den beiden Fürstenthümern ein k. k. Hofsekretair, gegenwärtig Herr von Reisewich, als Agent mit zugegebenen zween Kanzelisten angestellt worden. Der Kommendant von Semlin hat den Auftrag, bei einem den k. k. Unterthanen, oder ihren Schiffen zu

Belgrad begegnenden Anstande den erforderlichen Beistand zu leisten. Zu Rustschuck und Gallaz aber, oder wo sonst die Schiffe längst der Donau zu landen pflegen, wird die Konsularagentie sie zu vertreten haben.

X.

Hätte auch jemand Unternehmungsgeist genug besessen, um sich von den ehemaligen, die Schiffahrt unmittelbar treffenden Hindernissen nicht abschrecken zu lassen, so stieß er erst in den türkischen Ländern auf andere, die auf die Handlung überhaupt eben so nachtheilig einflüssen mußten. Es fanden sich beinahe in jeder Provinz Monopolisten, die ausschliessende Privilegien besassen, vermög welcher die dahin gebrachten Waaren, nur an sie allein verkauft werden durften. Dieser Zwang, der den Handelsmann der Willkühr des Propoliums unterwarf,

terwarf, und ihn für seine Feilschaft nie einen günstigen Preis erwarten ließ, ist durch den 3ten Artikel des neuen Handlungsvertrags vereitelt. Jedem Handelsmanne steht frei, seine Waare an wen, und unter welchen Bedingnissen es ihm gefällt, zu verkaufen.

XI.

Die Klagen über Plakereien der türkischen Zollämter waren häufig, und allgemein. Ungeachtet die Handelsleute des röm. Reichs, und der österreichischen Länder durch den 3ten Artikel des Passarowitzer Friedens gegen die Erpressungen der Mautbeamten geschützet werden sollten, so ward dieser Endzweck gleichwohl durch mehrere Ausnahmen vereitelt, welche diesem Artikel selbst eingeschaltet waren, und der Geldbegierde der Zöllner bald der Vorwand, oder Anlaß zu mehreren geworden sind.

Der 2te Artikel des neuen Vertrags versichert den k. Unterthanen sowohl in allen türkischen Ländern, als den Fürstenthümern Moldau, und Wallachei, nach Entrichtung eines Zolls von 3 Prozenten, nicht nur gänzliche Befreiung von allen andern kleinen Gebühren, deren sie vermög des Passarowitzer Friedens noch einige zu bezahlen verbunden waren, sondern es sind auch darin, um, wie in dem angeführten Artikel ausdrücklich gesagt wird, dem eingeschlichenen Mißbräuchen zu begegnen, die in dem 3ten Artikel des Passarowitzer Friedens enthaltenen Ausnahmen hinweggelassen.

XII.

Wer übrigens die ottomannische Verfassung kennet, überzeugt sich leicht, daß die wenigen Artikel des Passarowitzer, und Belgrader Friedens, welche

bis

bis hieher die einzige Schutzwehr der österreichischen Handlung gewesen, zur Entscheidung der mannigfältigen Zweifel, und Streitigkeiten nicht hinreichen konnten, die theils aus der Natur eines so verwikelten Geschäfts, als die Handlung ist, von selbst entspringen mußten, theils durch verschiedene bei dem türkischen Zollämtern eingeschlichene Gebrechen, und Mißbräuche veranlaßt wurden, daß also die Handelsleute der k. k. Länder sich in unzählbaren Fällen der Willkühr preisgegeben sahen.

Um die kaiserlichen Unterthanen künftig dagegen zu schützen, und ihnen in ihren Unternehmungen Zuversicht einzuflössen, erhält der neue Vertrag, seiner Kürze ungeachtet, dadurch Vollständigkeit, daß in dem 5ten Artikel denselben überhaupt die Vorzüge der meist begünstigten Nationen auf beständig

dig zugesichert sind, und daß nach dem 8ten Artikel insbesondere, der zwischen Rußland, und der Pforte den 10ten Juni 1783 geschlossene Kommerzientraktat zum Hilfsgesetze in allen denjenigen Streitigkeiten angenommen wird, zu deren Entscheidung in dem Vertrage mit dem k. Hofe keine ausdrückliche Richtschnur vorhanden seyn, oder ein gütigliches Abkommen nicht sollte getroffen werden können.

Dieser russische Vertrag, dessen Uibersetzung dieser Sammlung beigefügt ist, besteht aus 81 Artikeln: es ist darin gewissermassen auf alle Vorfälle gedacht, für alle solche Vorsehung getroffen, daß sich nicht leicht etwas ereignen kann, wozu der entscheidende Grundsatz nicht vorhinein bestimmt wäre.

Auf diese Art ist gegenwärtig alles dasjenige glücklich entfernet, was den österreichischen Handelsmann von dieser Seite bei seinen Unternehmungen besorgt, und beinahe zaghaft machen konnte. Mit dem Schutze von aussen verbinden Se. Majestät auch Begünstigungen von innen.

XIII.

Alle Waaren, welche aus den deutschen, und hungarischen Erbländern, auf der Donau von k. k. Unterthanen, oder für ihre Rechnung in das ottomannische, und russische Gebiet geführet werden, haben nur einmal $\frac{5}{21}$ Prozent, oder von 100 fl. Werths 25 kr. *) zu bezahlen, dagegen sie von allen übrigen, Ein- und Ausfuhrgebühren befreiet sind. Eben so haben die aus dem ottomannischen, oder russischen Gebiete auf der

Donau

*) Beträgt vom Gulden 1 Pfenning.

Donau von k. k. Unterthanen, oder für ihre Rechnung, in die deutschen Erbländer geführten Waaren, in Hungarn keinen Transitozoll zu entrichten. Werden diese Waaren von Wien weiter in fremde Länder verführt, so bezahlen sie den Durchfuhrzoll nur einmal.

XIV.

Se. Majestät haben zugleich zu erkennen gegeben, daß sie geneigt sind einer, oder mehreren Gesellschaften, welche die Schiffahrt auf der Donau, und den Handel nach den russischen Besitzungen zum Endzwecke nehmen, oder an der Donau, oder in dem russischen Gebiete Komtoir, und Faktoreien errichten wollen, alle der Absicht solcher Unternehmungen zusagende Unterstützung

tzung leisten zu lassen. Die Vorschläge darüber sind bei den vereinigten Hofstellen so bald, als möglich, einzureichen. Vorzüglich kann ein Vorschlag zur Errichtung einer Wasserdiligenz mit Donauschiffen von Wien nach Gallatz, oder eigentlich nach Sunia der Unterstützung des Monarchen versichert seyn. Se. Maj. haben bereits erkläret, eine solche, die Waarenversendung erleichternde, und befördernde Unternehmung, durch ein ausschlüssendes Privilegium auf einige Jahre begünstigen zu wollen, wodurch ihr das Recht versichert würde, diejenigen Waaren, welche ein Handelsmann auf der Donau bis zu ihrer Mündung, nach türkischen, oder russischen Ländern auf fremden Schiffen zu senden vorhat, ausschlüssend zu frachten: Eigene Waare, auf eigenen Schiffen zu versenden wird hingegen auch

nach

nach Errichtung einer Wasserdiligenz frei stehen.

XV.

Durch dieß Anerbieten an Handlungsgesellschaften bleibt jedoch jedem Einzelnen die Freiheit unbeschränkt, für sich allein Unternehmungen nach Wohlgefallen zu machen, wozu jedoch Pässe erfodert werden, die bei jeder Landesstelle anzusuchen sind. Das Gesuch um den Paß muß auf folgende Art eingerichtet seyn. Bittwerber hat 1.) die Eigenschaft eines k. k. Unterthans zu beweisen: 2.) die Waare, die er versenden will, namhaft zu machen, und darzuthun, daß sie sein, oder sonst eines k. k. Unterthans Eigenthum ist; da es der Billigkeit entgegen gehandelt seyn würde, an den von der Pforte

nur den k. k. Unterthanen zugestandenen Vortheilen, unter verdektem Namen Fremde Theil nehmen zulassen, und, da unter diesen Vortheilen auch geringere Zollentrichtungen begriffen sind, die Pforte an ihren Gebühren zu verkürzen. Diejenigen, welche eigene Schiffe auf der Donau absenden, und dazu k. k. Flaggepatente erhalten wollen, werden noch ausserdem 1) den Namen des Schiffs, den Schiffführer, oder Faktor *) 2) die Zahl der Schiffleute, und 3) diejenigen Personen anzuzeigen haben, welche auf diesen Schiffen die Fahrt unternehmen.

XVI.

Durch diese Billigkeitsgründe geleitet, haben Se Majestät ausdrücklich

*) Sopracarico.

lich verboten, niemanden, der durch die Eigenschaft eines k. k. Unterthans nicht ein gegründetes Recht auf diese von der Pforte bewilligten Begünstigungen besitzt, einen Schutz zu ertheilen. Jeder Schiffführer, oder Waareneigenthümer muß sich von selbst bescheiden, wie nothwendig es sey, in einer Sache, wo der Mißbrauch nicht nur ihm selbst, sondern auch seinen Mitbürgern zu Schaden gereichen könnte, mit der strengsten Genauigkeit zu verfahren.

Man ergreift daher die Gelegenheit, die Erinnerung hier einfliessen zu lassen, daß das Vorrecht der auf 3 Prozent veringerten Abgabe sich auf die k. k. Unterthanen persönlich beschränke: daher ihnen gerathen wird, sich in dem osmannischen Gebiete nicht orientali-

scher Rajen, sondern nur solcher Kommissionäre zu gebrauchen, welche k. k. Unterthanen sind, und als solche dieses persönliche Recht anzusprechen haben.

Eigentlich ist es die Sache des Handelsmanns, die Waaren zu kennen, von welchen sich der vortheilhaftste Absatz erwarten läßt; zu wissen, wo die beste Gattung derselben in der ersten Hand, in dem wohlfeilsten Preise zu suchen; allenfals auch dem Erzieler zur Verbesserung des Produkts nach einer bestimmten Absicht die Anleitung zu geben. Auch sind die Hauptplätze nicht immer der zuverlässige Barometer der Handlungsspekulation. Indessen dürfte es dennoch manchem nicht unangenehm seyn, am Ende dieser Sammlung den kurrenten Preis verschiedener inländischen Fabrikate, wie

sie letztens gestanden, samt dem Verzeichnisse einiger Ladungen zu finden, die von Triest nach Konstantinopel gesendet worden.

Wien im Hornung
1785.

Nro. I.

Uibersetzung
des
Sineds der Pforte,
welcher
die künftigen Begünstigungen der Handlung der k. k. Unterthanenen in der Tyrkei betrift.

Im Namen des Allerhöchsten.

Die Ursache, warum gegenwärtiges Instrument ist aufgerichtet worden, besteht in Folgendem:

Es hat nämlich der k. k. Gesandte, unser Freund, in einem von Seite seines Hofes überreichten Memoire, sich auf die Klauseln des eilften Artikels des belgrader Vertrages gestützet, und um einige Veranstaltungen zum Vortheile der k. k. Kaufleute und Unterthanen in den der ottomannischen Bottmässigkeit unterworfenen Ländern angesuchet. Nach der Prüfung des Memoire liegt am Tage, daß der angeführte eilfte Artikel wirklich zur Grundlage des k. k. Begehrens diene, also Kraft der in der Memoire enthalte-

nen ausdrücklichen Versicherung, daß nämlich alle türkischen Schiffe und Unterthanen, welche in dem ganzen Umfange der k. k. Staaten zu Lande, zur See oder auf den Flüssen Handlung treiben, sich eben der Freiheiten und Privilegien zu erfreuen haben sollen, welche die am meisten begünstigten Nazionen geniessen, hat die glänzende Pforte, welche sich stets äusserst angelegen sein ließ, alles aufrichtig zu erfüllen, was sie durch die Verträge gelobet hatte, und die jederzeit beflissen war, dem kais. Hofe, ihrem alten Freunde und Nachbarn unzweideutige Beweise von ihren aufrichtigen Gesinnungen und von ihrer vollkommenen Freundschaft zu geben, sich durch gegenwärtigen Sined zur pünktlichsten Erfüllung folgender Artikel und Bedingungen feierlich zu verbinden entschlossen, welche in Zukunft zur unveränderlichen Richtschnur und Vorschrift der Behandlung deutscher Nazion dienen, und eben die Kraft und Wirkung als der belgrader Vertrag selbst haben soll.

Er=

Erster Artikel.

Der zu Passarowitz 1718 unterzeichnete und zur Grundlage des erwähnten belgrader Vertrages angenommene Handlungsvergleich soll gebührendermassen in den gesammten Staaten des ottomannischen Reiches gegen die k. k. Unterthanen und Handelsleute beobachtet, aufrechterhalten, und nicht die geringste Verletzung oder Abweichung von demselben von Seite der glänzenden Pforte gestattet werden. Was aber die Handlung auf den Flüssen und zur See betrifft, da hat man sich nach dem sechsten Artikel dieses gegenwärtigen Sineds zu achten.

Zweiter Artikel.

Die Pforte bestätiget wiederum aufs neue ihre alten Verträge in Betracht der zu entrichtenden Mautgebühren der deutschen Handelsleute und Unterthanen. Es sollen dieselben nämlich für alle Waaren

und Güter, die sie in die ottomannischen Staaten zum Verkaufe einführen, entweder an dem Orte ihrer Einfuhr, oder auf dem Platze ihrer Bestimmung nur ein einzigesmal und zwar nicht mehr als 3 für hundert Mautgebühr erlegen: auf gleiche Art sollen sie für die in den ottomannisen Ländern zur Ausfuhr erkaufte, und nicht verbotene Waaren nur einmal und an einem einzigen Orte drey für hundert entrichten, so zwar, daß die Handlung der deutschen Kaufleute sowohl bei der Ein- als Ausfuhr von allen übrigen, besonders aber von den Mastarie, Kassabye, Bedeat, Ressuu, Hudamye, Reft, Bag, Jassak, Kule und anderen dergleichen Abgaben frey und ausgenommen sey. Ob nun gleich die hieher gehörigen Einrichtungen in dem passarowitzer Handlungsvertrage klar und ausdrücklich festgesetzet sind, so hat dennoch der Gesandte vorgestellet, es hätten sich durch Verlauf der Zeit sowohl überhaupt in den ottomannischen Staaten als besonders in dem Fürstenthümern der Moldau und Wallachei, verschiedene Misbräuche gegen den eingeführten Gebauch eingeschlichen.

chen. Diesen zu begegnen bekräftiget also die glänzende Pforte förmlich gegenwärtiger Einrichtung, damit sie im Zukunft in dem ganzen ottomannischen Reiche auf das Pünktlichste beobachtet werde.

Dritter Artikel.

Die Deutschen Unterthanen und Handelsleute sollen sowohl bei der Einfuhr als Ausfuhr ihrer nicht verbotenen Waaren, wie auch im Kaufe und Verkaufe einer gänzlichen Freyheit geniessen, und soll ihnen daher von Seite der privilegirten Corps, von Gesellschaften, Monopolisten oder wer es nur seyn möge, weder öffentlich noch heimlich das Mindste in den Weg geleget, noch sie Kaufes oder Verkaufes wegen von türkischen Unterthanen mit Strafe und Züchtigung behandelt werden. Es soll auch keinesweges erlaubet seyn, daß ein türkischer Unterthan oder Kaufmann, wenn er von deutschen Handelsleuten einige Waaren erkaufet hätte, unter diesem Vorwande von den pri-

vile-

vilegirten Corps oder Monopolisten belästiget oder mißhandelt werde. Zu diesem Ende soll allen und jeden Befehlshabern der Provinzen, Meere und Küsten, Mautvorstehern und andern Beamten durch deutliche Fermane die Vollziehung des gegenwärtigen Sineds aufgetragen werden, der die Art und Weise enthält, mit welcher die in den Ottomannischen Staaten ankommenden, abgehenden, oder in denselben verweilenden k. k. Unterthanen zu behandeln sind: und damit sich auch zugleich die gegenwärtigen Minister, Konsule, Agenten und Gränzbefehlshaber darnach verhalten können, so sollen dem k. k. Hofe die Abschriften dieser Fermane mitgetheilet werden.

Vierter Artikel.

Um allem Anstande und Zweifel zuvorzukommen, welcher etwa bei den Befehlshabern und Obrigkeiten der Provinzen in Ansehung des Handels zur See und auf den Flüssen entstehen könnte, so erkläret die Pforte, daß es Kraft der Verträge

den

den k. k. Unterthanen und Kaufleuten frei stehen soll, mit ihren Pässen in allen Ländern und Provinzen des ottomannischen Reiches zu Meer und auf den Flüssen hin und her zu reisen, ihren Handel zu treiben, wie auch zu Land, zur See und auf den Flüssen, wo sie es für schiklich finden, anzulanden, und nach bezahlter gewöhnlicher Zollgebühr ihre Waaren aus- und andere nicht verbotene dafür wieder einzuladen.

Fünfter Artikel.

Die glänzende Pforte erkläret ferner, daß der k. k. Hof dem belgrader und passarowitzer Handlungsvertrage zufolge und in Rücksicht auf das gute Einverständniß zwischen beiden Höfen berechtiget sei, auch für seine Unterthanen ohne Ausnahme eben die Freiheiten, Vortheile und Begünstigungen zu fordern, deren andere fränkische Nationen, namentlich aber die Franzosen, Engländer, Holländer und Russen oder irgend eine andere noch mehr begünstigte Nazion geniessen oder künftig geniessen werden.

Sech-

Sechster Artikel.

Den k. k. Unterthanen und Kaufleuten soll ungeachtet der in dem passarowitzer Handlungsvertrage enthaltenen Ausnahme dennoch freistehen, mit ihren eigenen Flaggen, Fahrzeugen und Matrosen Handlungs halber aus den Flüssen in die See, und wieder aus der See in die Flüsse zu schiffen und sollen dieselben nach einmal entrichteter Mautgebühr für alle ein- und auszuführenden Waaren zu nichts andern mehr angehalten werden.

Siebenter Artikel.

Der Durchgang der deutschen Kaufleute und Unterthanen längst den Küsten durch die Kanäle und Meerengen des ottomannischen Reiches, namentlich aber durch den Kanal des schwarzen Meeres soll frei und von allen Abgaben ausgenommen sein, diese Handelsleute mögen nun aus den k. k. Staaten in fremde Lande oder aus fremden Landen in die k. k. Staaten mit k. k. Flagge zur See oder auf

den Flüssen hin und her kommen. Auch sollen sie keineswegs belästiget oder zur Ausladung ihrer Waaren verhalten werden; für die aber unterwegs freiwillig zum Verkaufe ans Land gebrachte Güter sollen sie ausser den vorgeschriebenen Mautgebühren sonst keine Auflage zu entrichten haben. Doch ist wohl zu beobachten, daß diese Fahrzeuge nicht größer sein, als die den Russen bewilligten Kaufartheischiffe. So soll auch den k. k. Unterthanen und Kaufleuten in Ansehung, daß solche dem k. k. Hofe, als dem aufrichtigsten Freunde der glänzenden Pforte zugehören, während ihres Durchzuges durch die ottomanischen Staaten freundschaftlicher Beistand und Hilfe geleistet werden. In Erwägung aber, daß die auf den Flüssen üblichen Fahrzeuge überhaupt wenig oder gar nicht zur Seefahrt tauglich sind, soll es frei und erlaubt sein, bei Ankunft dieser Fahrzeuge an unweit von der See gelegenen Orten die gefrachteten Waaren auf andere Schiffe zu überladen, die das schwarze Meer befahren, ohne deswegen zur Entrichtung irgend einer Gebühr verbunden zu sein.

Ach=

Achter Artikel.

Wofern bei Vollziehung entweder eines oder des andern Artikels des gegenwärtigen Sineds, besonders aber was die verbotenen Waaren oder einige Handlungsbedingungen des passarowitzer und belgrader Vertrages anlanget, einige Schwierigkeiten entstehen sollten: so erbiet sich die glänzende Pforte, dieselben mit beiderseitigem Einverständnisse auf eine freundschaftliche und billige Art auszugleichen. Sollte aber die Sache auf solche Art nicht zu Stande gebracht werden können: so williget dieselbe zum voraus ein, den streitigen Punkt nach den Maaßregeln des mit dem russischen Hofe verflossenen Jahres geschlossenen Handlungsvertrages und auf eine, der Handlung der deutschen Nazion angemessene Art beizulegen, und zu entscheiden. Gegeben zu Konstantinopel, den 2. des Mondes Rebiulachar 1198. d. i. den 24. Hornung, 1784.

Nro. II.

Handlungs-
und
Schiffarhtsvertrag
von
Passarowitz.

Handlung= und Schiffartsvertrag, welcher zwischen dem allerdurchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn Karln, erwählten röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, Indien, auch zu Hungarn und Böheim ꝛc. ꝛc. Könige eines, und zwischen dem durchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn Sultan Achmet Han, der Ottomannen, Asien und Griechenlandes Kaiser andern Theils den 27. Heumond 1718. nächst Passarowitz geschlossen und unterzeichnet worden.

Wir Karl von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, Hispanien, Indien, auch zu Hungarn Böhmen, Dalmazien, Croazien, Slavonien, Servien, beider Sicilien ꝛc. ꝛc. Könige, Erzherzog

zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Brabant, Mailand, Steyer, Kärnthen, Krain, Limburg, Luxenburg, Wartenberg, Ober- und Niederschlesien, und Schwaben, des heil. röm. Reichs Markgraf zu Burgau, Mähren, Ober und Niederlausitz, Graf zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Görz, Pfürt, Kyburg 2c. 2c. fügen hiermit zu wissen allen, welche gegenwärtigen Brief sehen, lesen oder hören werden, oder auf welche Weise sie das Geschriebene vernehmen mögen, was massen durch göttliche Vorsehung zwischen uns an einem, und dem durchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Sultan Achmed Han, ottomannischen, asiatischen und griechischen Kaiser, am andern Theile nach dem zu Passarowitz in Servien neulich wieder hergestellten Frieden zur Vermehrung der Freundschaft, des Vertrauens unserer kais. kön. und der ottomannischen Unterthanen durch beiderseits besonders abgeordnete und gehörig bevollmächtigte Kommissäre ein besonderer Handels- und Schiffahrtsvertrag auf folgende Weise ist geschlossen worden.

Im Namen der allerheiligsten und unzertheilten Dreyfaltigkit.

Zu immerwährendem Andenken sei allen und jeden, denen daran gelegen ist, oder sein kann, kund und zu wissen. Nachdem durch göttliche Gnade zwischen den allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Karln, erwählten römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, Hispanien, Indien, auch zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Servien und beider Sicilien 2c. 2c. Könige, Erzherzoge in Oesterreich, Herzoge zu Burgund, Brabant, Mailand, Steyer, Kärnthen, Krain, Limburg, Luxenburg, Würtenberg, Ober- und Niederschlesien und Schwaben, des heil. röm. Reichs Markgrafen zu Burgund, Mähren, Ober- und Niderlausnitz, Grafen zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Görz, Pfürt, Kyburg eines, und dem durchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Sultan Achmet Han, der Ottomannen, Asiens und Griechenlandes Kaisern andern Theiles der milde Frieden erneuert und beschlos-

beschlossen worden; so haben sich beide kaiserliche Majestäten bemühet, alles beizutragen, was nur diesen Frieden mehr zu bestätigen und die gegenseitige Uibereinstimmung und das Zutrauen zu vermehren vermag. Zu diesem Ende haben sie nichts Gelegeners zu sein erachtet, als wenn für die Unterthanen beider Reiche ein freier Handel auf den Flüssen, zu Lande und Meer versichert, die besondern Bedingnissen durch bequeme Artikel festgesetzet, und auf solche Weise allen Beschwerden und Zwistigkeiten, welche die gute Freundschaft schwächen könnten, gänzlich und kräftig vorgebeuget würde. Es sind deswegen von Seite seiner römisch- kaiserl. königl. katholisch. Majestät der wohlgebohrne Herr Anselm Franz von Fleischmann, kaiserl. Hofkriegsrath, von Seiten der ottomannischen kaiserl. Majestät aber der wohlgebohrne Herr Seiffullach Effendi, wirklicher Nischandschi, (das ist, der in den sultanischen Diplomen, Mandaten und Dekreten die Reichszeichen führende Minister) als ernannte, mit Vollmacht versehene Abgeordnete, nächst Passarowitz zusammgetreten,

ten, und nach dem Inhalte des in dem milden Friedensschlusse eingerückten dreizehnten Artikels über folgende zwanzig Artikel übereinkommen.

Erster Artikel.

Zwischen beiden, des römischen und ottomannischen Reichs Unterthanen ist freie und allgemeine Handlung zu Wasser und zu Lande errichtet worden, so zwar, daß unter dem Namen der Unterthanen seiner kaiserl. königl. katholischen Majestät verstanden werden, die Deutschen, Hungarn, Italiener, Niederländer von welcherlei Geschlecht und Religion, die entweder wirklich der römisch-königlichen Herrschaft unterworfen sind, oder ihr nur auf was immer für Zeit, Weise und Titel untergeben sein müssen, diese sollen ihre Waaren (Gewehr, Pulver und andere verbotenen Sachen ausgenommen) in allen ottomannischen Gebieten verkaufen, und damit freien Handel treiben können. Alle mit Fahnen Schiffsverzierungen oder kaiserl. königl. Patenten versehenen Schiffe sollen in die dem türkischen

Reiche unterworfenen Meerhäfen frei (ultro citroque commeare) einlaufen, wiederum auslaufen, daselbst ihre Waaren aus- legen, den Schaden verbessern können, der ihren Schiffen durch Sturme oder irgend einen Fall zugefüget worden. Sie sollen mit Wein, und allen hinreichenden Lebens- mitteln und mit andern Bedürfnissen gegen Bezahlung des Werthes versehen werden, und mögen von besagten Häfen unversehrt ausfahren.

Zweiter Artikel.

Beider Reiche Unterthanen und Kaufleute mögen auf der Donau die Handlung frei treiben. Den Kaufleuten seiner röm. kaiserl. und königl. Majestät aber steht frei die Waaren, die sie auf der Donau in die Türkei führen, zu Widin, Rudschick und andern Orten von den Schiffen abzuladen, auf die um gewöhnlichen Preis bedungenen Wägen zu bringen, und von da nach welchem Orte sie wollen, sicher zu führen, und die Handelschaft zu treiben. So steht es auch den römisch. kais. und kön. Kaufleuten frei, wie man übereingekommen, weil die

Donau-

Donauschiffe nicht in das mittelländische Meer eingehen, zu Ibraila, Issacia, Kilia und andern Handelsstädten, wo die Tschaiken, auch andere in das mittelländische Meer eingehende Schiffe befindlich sind, diese mit dem gewöhnlichen Schifflohne einzuführen, ihre Waaren einzulegen und sie nach Konstantinopel, in die Krimm, nach Trapezunt, Synopel und andere Handelsstädte des schwarz und mittelländischen Meeres, wo die Waaren verkaufet werden, überzuführen, ohne Hinderniß hin- und her zu ziehen, und die Handlung zu treiben.

Dritter Artikel.

Die Kaufleute beider Reiche sollen für die Waaren, welche auf den Flüssen zu Lande und zu Wasser geführet werden, an einem Zollorte, nämlich, einmal wann die Waaren gebracht, und zum zweitenmale, wann andere fortgeführet werden, für einen Zoll drei für Hundert bezahlen, über diese drei für Hundert aber, Niemand das Geringste zu fordern sich unterfangen;

auch werden die Kaufleute in den otto=
mannischen Meerhäfen wegen glücklicher
Ankunft der Schiffe, wie auch andere freund=
schaftliche Nazionen des ottomannischen
Reichs zu leisten pflegen, das gewöhnliche
sogenannte Selamet, als 300 Aspern,
das ist 3 fl. und einen Viertelreichsthaler
bezahlen, von der Mastarie, Cassabie und
andern Auflagen und Rechten aber aller=
dings befreiet sein, auch diese Art in An=
sehung beiderseitiger Kaufleute beobachtet
werden. Die Reichskaufleute mögen von
ihren Waaren, die sie zu Land und zu
Wasser bringen, im Falle die Zöllner oder
Aufseher sie höher als billig ist, schätzen
sollten, gedachte drei für Hundert in Na=
tur, das ist, in ebendenselben Waaren
bezahlen, mit welcher Bezahlung die Zöll=
ner zufrieden sein müssen; der Zoll mag
auch in was immer für einer gebräuchlichen
Handelsmünze entrichtet werden, worü=
ber keiner von den Reichskaufleuten zu
belästigen ist. Die Reichsschiffe, die mit
Waaren beladen sind, welche in den otto=
mannischen Gebieten erkaufet worden, sollen
nach dem einmal in einem ottomannischen
Zollorte entrichteten Zolle und nach der

von

von den Vorstehern des Zollamtes empfangenen Handschrift, Teskere genannt, in den Meerhäfen oder Vestungen der an dem Hellespont gelegenen Engen, Dardanellen genennet, nicht wieder durchgesuchet, sondern nach dem Inhalte vorbesagter ertheilter Handschriften behandelt werden. Sollte einem Reichsschiffe die Gelegenheit zum Verkaufe und zur Vertauschung der Waaren nicht günstig sein, und wollte es von einem ottomannischen Hafen zu einem andern schiffen: so soll es nach einmal der türkischen Maut entrichteten drei für Hundert und der den Zöllnern vorgezeigten Handschrift, Teskere, nirgend mehr etwas zu bezahlen gehalten sein. Sollte jemand von den Kaufleuten beider Reiche wegen des Zolles einen Betrug verüben, und auf der That ergriffen werden, daß er seine Waaren ohne Mautentrichtung heimlich abführte: so soll er zur Strafe doppelten Zoll bezahlen. Vom Gelde in Gold und Silber, das sie ein- oder ausführen, von welchem andere freundschaftliche Nazionen den Zoll nicht bezahlen, soll auch beiderseitigen Kaufleuten und Unterthanen keineswegs Maut abgenommen werden. Die ottomannischen

Zöllner sollen den k. k. Kaufleuten nach bezahltem Zolle über die aufgeladenen Waaren ohne Verzug Handschriften ausstellen, damit das Schiff durch Aufschub an seiner Abfahrt nicht verhindert werde. Die Reichskaufleute sollen deswegen, daß sie ihre Waaren von ihren eigenen Schiffen auf die türkischen laden, und in einige ottomannische Handelsstädte überführen, über den in diesem Vergleiche festgesetzten Zoll nicht beschweret werden.

Vierter Artikel.

Alle Befreiung, welche in den türkischen Gebieten den Waaren der Könige verliehen worden, die der ottomannischen Pforte zugethan sind, um sie entweder durch Handlung zu erkaufen, oder zu vertauschen und in ihre Provinzen abzuführen, soll auch den k. k. Kaufleuten verstattet sein, und im Falle etwas von den jetzt verbotenen Sachen und Waaren andern Nazionen von der ottomannischen Pforte erlaubt wird, so soll solches vor allen aus Achtung gegen die k. k. Majestät, derselben Kaufleuten zu kaufen und wegzuführen verstattet werden.

Zu

Zu mehrerer Ruhe, Sicherheit und Aufnahme der Handlung der Reichskaufleute kann seine römisch. kais. und kön. katholische Majestät ꝛc. ꝛc. durch derselben sich gegenwärtig in der Türkei befindlichen Minister in den Handelsstädten des mittelländischen Meeres und der ottomannischen Gebiete, Inseln, auch aller Orten, wo von auswärtigen Nazionen Konsuln und Dolmetsche ꝛc. bestellet sind, gleichsfalls Konsuln, Vizekonsuln, Agenten, Faktore und Dolmetsche auf ertheilte Dekrete ernennen und bestellen. Wenn aber in andern Orten, in welchen bisher keiner der vorbesagten sich aufhielt, die Nothwendigkeit der Handlung dergleichen Konsuln Vizekonsuln, Agenten ꝛc. erheischte: soll solches durch höchstgedacht seiner römisch. kais. königl. Majestät ꝛc. ꝛc. Minister der ottomannischen Pforte vorgetragen werden. Wenn hernach besagten Minister die Erlaubniß verliehen würde, so sollen die gehörigen Gewaltsbriefe darüber ertheilet werden, damit diesen ernannten Konsuln, Vizekonsuln, Agenten und Dollmetschen ꝛc. von den Ministern des ottomannischen Reiches und den Beamten der bezeichneten

Orte allen Zufällen Beistand geleistet und sie geschützet werden. In was für einem Orte des ottomannischen Reiches jemand von den k. k. Handelsleuten auch mit Tode abgienge, so sollen desselben Güter auf keine Weise von dem Fiskal eingezogen, sondern von den kais. Ministern und derselben Abgeordneten gänzlich übernommen werden.

Fünfter Artikel.

Im Falle es dem seiner röm. k. k. Majestät ꝛc. ꝛc. bei der ottomannischen Pforte sich befindenden Minister gut dünkte, in den vorgemeldeten Orten statt der Konsuln, Dolmetsche zu bestellen, so sollen diese Dolmetsche nicht allein keineswegs beschweret werden, sondern dieselben sollen auch aller den Konsuln ertheilten Gunst, Schutzes und Freiheiten zu genießen haben. Vermög dieses gütlichen (alma) Vergleiches sollen seiner röm. kais. kön. Majestät Konsuln, Vizekonsuln, Dolmetsche, Kaufleute, auch alle in wirklichen Diensten derselben stehende Bediente von aller Steuer und andern Auflagen frei und ledig sein. Seiner röm. kais.

kaiſ. und königl. Majeſtät ꝛc. ꝛc. Unterthanen, Konſuln, Dolmetſche, Kaufleute und derſelben Bediente ſollen ihrer Handlungs, Kaufes, Bürgſchafts- und anderer Geſchäfte wegen ſich zu dem Richter verfügen, ihre Geſchäfte in das Gerichtsbuch eintragen laſſen, auch von denſelben gerichtliche Briefe, genannt Hugget, als giltige Handſchriften nehmen, und im Falle hernach eine Streitigkeit entſtände, ſo ſollen dieſe gerichtlichen Briefe, Handſchriften wie auch das beſagte Gerichtsbuch eingeſehen und nach Geſetz und Gerechtigkeit verfahren werden. Die Staathalter und andere Beamte der ottomanniſchen Pforte, von welcher Würde ſie ſein, ſollen Niemanden von beſagten kaiſ. Leuten, unter dem Vorwande einer Anklage oder einem andern, in das Gefängniß legen, oder ſich erkühnen, ihnen Beſchwerden zu verurſachen oder ſie zu ſchmähen. So aber ſich Jemand derſelben vor dem ottomanniſchen Gerichte zu ſtellen hätte, ſo ſoll derſelbe mit Wiſſen der Konſuln und in Gegenwart des Dolmetſches erſcheinen, und nur von den obgenannten Konſulen und Dollmetſchen in das k. Gefängniß geführet

werden.

werden. Wenn Jemand von einen kais. Kaufmann etwas zu fodern hätte, so soll der Gläubiger seine Schuld durch Hilfe der Konsuln, Vizekonsuln und Dolmetsche von seinem Schuldner und keinem andern begehren. Den oftbesagten Konsuln, Vicekonsuln, Dolmetschen, Kaufleuten, derselben Hausgenossen und Bedienten soll in ihren Wohnungen die freie römischkatholische Religionsübung gestattet sein und andere ausländische Nazionen sollen dieser Religionsübung beizuwohnen, auf keine Weise gehindrrt oder beschweret werden. Sollte ein Rechtshandel oder eine Streitigkeit wider die k. k. Konsuln, Vizekonsuln Dolmetsche, Kaufleute 2c. entstehen, welcher die Summe von drei tausend Aspern das ist 25 Thaler übersstiege: so soll derselbe von keinen Provinzialgerichte entschieden sondern an das Gericht der ottomannischen Pforte verwiesen werden. Sollten sich aber dergleichen Streitigkeiten zwischen den k. k. Kaufleuten ereignen, so soll dieselbe von den Konsuln und Dolmetschen nach ihren Einrichtungen und Gesetzen untersuchet und beigeleget werden. Kein Schiff der vorbesagten Kaufleute, wenn es schon

zum

zum Absegeln bereit ist, soll wegen eines entstehendenden Rechtshandels zurückgehalten, sondern solche Streitigkeit mit Beihilfe der Konsulen, Agenten und Dolmetsche schleunigst entschieden werden. Und sollte sich auch Jemand von den Kaiserlichen einer Ursache wegen vor das ottomannische Gericht zu stellen haben, so ist derselbe in Abwesenheit des Dolmetsches nicht schuldig, vor besagten Gerichte zu erscheinen. Die k. k. Kaufleute, in was für einen Ort des ottomannischen Reiches sie sich auch begeben, sollen von allen Schenkungsfoderungen der Staatshalter, Richter und sämmtlicher Beamten, auch der Befehlshaber desselben Reiches befreiet seyn, und dieser Ursache wegen auf keine Weise beschweret werden.

Sechster Artikel.

Wenn die ottomannische Pforte, um zur Sicherheit und Ruhe ihrer Unterthanen und Kaufleute die nothwendigen Geschäfte abzuhandeln, einige Sachwalter oder so genannte Sachbender in den k. k.

Gebiete

Gebiete bestellen wollte: so soll ihr dieses frei stehen, und es werden deswegen von dem k. k. Hofe an die Beamten, welches Standes sie sein, Befehle ausgefertiget werden, damit besagte mit dem ottomannischen Gewaltsbriefe versehenen Sachwalter an denen Orten, wo es die Nothwendigkeit der Handlung heischet, geschützet, und ihnen keine Beschwerde zugefüget werde: und sollte Jemand von den türkischen Kaufleuten mit Tode abgehen, so soll besagter Sachwalter desselben Güter in Verwahrung nehmen.

Siebenter Artikel.

Keiner von den Ministern und Beamten des ottomannischen Reiches soll den mit Fahnen oder Schiffsverzierungen, auch mit röm. k. k. Patenten versehenen Schiffen, die in einem türkischen Hafen anländen, die Freiheit verwehren, daselbst Anker zu werfen, zu verbleiben, wegzugehen, oder Waaren aufzuladen und wegzuführen.

Achter Artikel.

Den Reichsschiffen, welche von den Meereswogen oder Sturmwinden herumgetrieben werden, sollen die ottomannischen Schiffleute oder andere Seefahrer, die sich in derselben Gegend und Nachbarschaft befinden, Beistand leisten: und im Falle eines der besagten Schiffe durch Schiffbruch zu Grunde gienge, so sollen die an das Ufer ausgeworfenen Waaren den sich in den nächstgelegenen Orten befindlichen k. k. Konsuln gänzlich und vollständig eingehändiget werden.

Neunter Artikel.

Wenn gleich die Maltheser und die auf dem mittelländischen Meere hin- und her streifenden Seeräuber den Türken und andern Unterthanen des ottomannischen Reiches Schaden zugefüget haben, so sollen doch deswegen die k. Kaufleute und derselben Schiffe auf keine Weise belästiget werden.

Zehnter Artikel.

Die der ottomannischen Pforte unterworfenen Kaufleute sollen wenn sie die k. Schiffe besteigen, oder auf dieselben Waaren und andere Sachen ausladen wollen, eben die Rechte zu bezahlen gehalten sein, welche die Engländer, Franzosen und Holländer von ihnen fordern.

Eilfter Artikel.

Die Schiffe der k. k. Kaufleute sollen weder zur Uiberfuhr der ottomannischen Truppen, noch anderer zum gemeinen Wesen gehöriger Sachen mit Gewalt angehalten werden.

Zwölfter Artikel.

Wenn beiderseitige Kriegsschiffe einander auf dem Meere begegnen: so sollen beide, von welcher Gattung sie immer sind, durch Aufsteckung und Ausbreittung der Fahnen und Zierden einander ihre Freundschaft bezeigen.

Dreyzehnter Artikel.

Den k. k. Unterthanen soll frei stehen, Handlungs, oder Pilgerschafts halber in einen jeden Ort des ottomannischen Gebietes zu reisen, auch ohne Hinderniß hin- und wieder zu ziehen, und damit ihnen keines Ortes oder Weges von den Tributen Einnehmern oder andern Leuten einiger Schade zugefüget werde, so sollen ihnen von der ottomannischen Pforte strenge Patente ertheilet werden.

Vierzehnter Artikel.

Die Juden sollen sich nicht beikommen lassen, sich in die Geschäfte der Reichskaufleute zu mischen, und weder mit dem ottomannischen Reichsdiplome, noch durch sonst mächtige Vermittlung einen Sensalen oder Unterhandler vertreten, es sey denn, daß sie von den besagten k. k. Kaufleuten freiwillig zu solchen Dienste zugelassen würden. Wenn sich aber die Juden deswegen, weil sie zu diesem Sensaldienste nicht

berufen werden, treulos verschwören und den k. k. Kaufleuten Schaden zuzufügen trachten sollten: so sollen sie andern zum Beispiele auf das Strengste bestrafet werden.

Fünfzehnter Artikel.

Den k. k. Kaufleuten soll, damit alles Zwist und Uneinigkeit vermieden werde, die gemeiniglich unter verschiedenen Nazionen zu entstehen pflegen, zur Niederlage und Erhaltung ihrer Waaren gegen gewöhnlichen Zins, ein eigener und gelegener Ort, Chan genenet von der ottomannischen Pforte auf Ansuchen des daselbst sich befindenden k. k. Ministers angewiesen werden.

Sechzehnter Artikel.

Wenn Jemand von den Dienstleuten der k. k. Konsuln, Vizekonsuln, Agenten, Dolmetsche, oder Jemand aus den Kaufleuten angeklaget würde, er hätte aus

einigem

einigem Hasse oder böser Absicht die mahometanische Religion angenommen; so soll diese Anklage so lange für nichtig und eitel erkannt werden, bis ein solcher Mensch in Gegenwart des k. k. Dolmetsches mit freiwilligen und entschlossenen Gemüthe die mahometanische Religion bekennet: doch soll ihm solche Religionsveränderung zu keinem Behufe dienen, sondern falls er Schulden hätte, soll er zur Bezahlung angehalten und angetrieben werden.

Siebenzehnter Artikel.

Sollte von den Kaufleuten und Unterthanen seiner römisch. kaiserl. königl. Majestät rc. rc. Jemand auf einem Schiffe der Seeräuber gefunden werden, so soll er, wenn das Schiff gefangen, und die Seräuber zu Sklaven gemacht werden, keineswegs gefangen sondern frei entlassen werden.

Achtzehnter Artikel.

Im Falle dieser zwischen den beiden durchlauchtigsten Kaisern geschlossene milde Frieden und Freundschaft, in Feindschaft, welches Gott abwende, verwandelt würde, so sollen alle Unterthanen, die sich in beiden Reichen zu Wasser und zu Lande befinden, bei Zeiten davon Nachricht erhalten, damit sie nach eingebrachten oder abgeführten Schulden sich mit ihren Gütern frei und unverletzt aus den Gränzen begeben können.

Neunzehnter Artikel.

Die persischen Kaufleute, welche aus dem k. k. Reiche auf der Donau in die ottomannischen Gränzen zu schiffen gedenken, sollen nach einmal gewöhnlichermassen über die Auflage, so genannte Refftie bei dem ottomannischen Zollorte entrichteten fünf für Hundet, und von den Zöllnern darüber empfangenen gewöhnlichen Handschrift,

zu

zu einer weitern Schifflohnsbezahlung nirgendswo angehalten werden, so wie auch diejenigen, die aus Persien durch die ottomannischen Gränzen in das k. k. Gebiet zu reisen verlangen, über die auf dem schwarzen Meere oder der Donau einmal bezahlten 5 für Hundert mit keiner wiederholten Bezahlung beschweret werden sollen.

Zwanzigster Artikel.

Die Artikel des gegenwärtigen Handlungsvertrages, welcher von den von beiden Seiten mit Vollmacht und Mandat versehenen Kommissarien mit ihren eigenen Siegeln unterzeichnet und bekräftiget worden, sollen in Zukunft heilig und gewissenhaft beobachtet werden, auch denselben durch kein von beiden Seiten ergangenes Mandat Nachtheil zugefüget werden: wie denn beide kaiserl. Majestäten in Zeit von 30 Tagen vom Tage der Unterschrift besagten Vertrag gutzuheissen sich unfehlbar verbinden und dieses vorbesagte Kommissarien zu bewerkstelligen versprechen. Da-

mit endlich die in diesen zwanzig Artikeln enthaltenen und von beiden Seiten angenommenen Handlungsbedingungen mit schuldiger und höchster Achtung unverletzt beobachtet werden, so hat der ottomannische Herr Abgeordnete vermöge der ihm ertheilten kaiserl. Gewalt mir ein in türkischer Sprache verfaßtes und unterschriebenes rechtsgiltiges Instrument eingehändiget, so wie ich ihm gleichfalls vermöge Mandats und Vollmacht, diesen in lateinischer Sprache mit meiner Hand und eigenem Siegel unterzeichneten Vertrag als ein rechtgiltiges Instrument unterzeichnet habe. Gegeben zu Passarowitz, den 17. Heumond, 1718.

(L. S.)

Anselm Franz von Fleischmann.

Da vorstehender Handlungs- und Schiffahrtsvertrag wie derselbe hier von Wort zu Wort geschrieben gelesen wird nach der zu diesem Ende bei Passarowitz angestellten Unterredungen auf unsern Befehl geschlos-

sen worden: so billigen wir denselben nach vorhergegangener reifer und fleissiger Erwägung in allen und einzelnen Punkten und Artikeln aus unserm besten Wissen und der besten Form und Weise von unserer Seite, halten ihn genehm, bekräftigen, befestigen ihn, erklären und versprechen gleichfalls mit k. k. Worte für uns, unsere Erben und Nachkommen, daß wir alles dieses fest, aufrichtig und unverletzt halten und zu erfüllen befehlen werden; wollen auch und verordnen, daß solches von unsern vorgemeldeten Erben und Nachfolgern gleichfalls gänzlich beobachtet und erfüllet werden solle: wollen auch nicht gestatten, daß weder von unserer Seite noch durch andere vorgedachtem Handlungs- und Schiffahrtsvertrage auf was Weise es immer geschehen könne, einiger Ursache halber zuwider gehandelt werde, mit Ausschliessung aller List und alles Betrugs. Urkund dessen haben wir gegenwärtige Urkunde mit eigener Hand unterschrieben und unser grosses kaiserl. Insiegel anfügen lassen. Geschehen in unserer Stadt Wien den sechzehnten Au-

gust

gust des tausend, siebenhundert und acht-
zehnten, unserer Reiche des römischen im
siebenten, des hispanischen im fünfzehnten
und des hungarischen und böhmischen im
achten Jahre.

Karl

Eugen von Savoien.

Ad mandatum sac. caes. reg.
cath. mai. proprium.

Anton von Oettl.

Nro. III.

Der eilfte Artikel des Carlowitzerfriedens.

Eilfter Artikel.

Des im Jahre 1739 zwischen dem k. k. Hof und er ottomannischen Pforte geschlossenen Friedens.

Beide Theile Handelsleute können die Handlung in den Ländern beider Kaiserthümer frei ruhig und friedlich treiben, und soll den Unterthanen und Handelsleuten der dem römischen Kaiser unterworfenen Provinzen, sie seyn von welcher Nation sie wollen, nach der bisher üblichen Art frei stehen, zu Wasser und zu Lande mit eigenen Schiffen, unter römisch-kaiserlichen Flaggen und Patenten in die ottomannischen Provinzen ungehindert zu kommen, und daraus wiederum abzureisen, zu kaufen und zu verkaufen, und wenn

sie

sie die bisherigen üblichen Zölle entrichtet haben, sollten sie nicht weiter beschweret, sondern vielmehr geschützet werden, also daß das, was in den dem ottomannischen Kaiserthume unterworfenen Ländern andern christlichen Nazionen, die von Abgaben befreiet sind, auch denen welche am freundschaftlichsten behandelt werden, und besonders den Franzosen, Engländern und Holländern zu Guten zugestanden ist, den römischen kaiserl. Handelsleuten ebenfalls zu Guten kommen und bestättiget seyn soll, und sie mit denselben gleiches Nutzens, gleicher Sicherheit sich zu erfreuen und zu geniessen haben sollen.

Dagegen sollen die Unterthanen und Handelsleute des ottomannischen Kaiserthumes, wenn sie die Gränzen der dem allerdurchleuchtigsten römischen Kaiser unterworfenen Länder und Leute betreten, auf gleichen Fuß behandelt, und die dahin Handelnden in allen ihren Geschäften beschützet und vertheidiget werden.

Den Algierern, Tunesern und Tripolitanern und andern, denen es zu befehlen nöthig ist, soll ernstlich geboten werden, daß sie in Zukunft dem Inhalte dieses Friedens und besonders mit ihnen geschlossenen Verträge auf keine Weise entgegen handeln.

So sollen auch die Einwohner des an dem Ufer des Meeres gelegenen Schlosses Dulcigno und andere Unterthanen des ottomannischen Kaiserthumes in denselben Gegenden im Zaum gehalten werden, daß sie künftig keine Seeräuberei treiben, noch die Kaufmannsschiffe angreifen und beschädigen; vielmehr sollen ihre kleineren Schiffe oder Fregatten und die übrigen Raubschiffe weggeschaffet, auch ihnen verboten werden, neue zu erbauen, so daß gegen solche Räuber, so oft sie sich auf einige Weise unterstehen werden, den Friedensbedingungen entgegen zu handeln, nebst Zurückgabe alles geraubten Habes, und Ersetzung des Schadens und

Wiederloslassung der Gefangenen, auch nach Strenge der Gesetze verfahren werden soll.

Nro. IV.

Ferman

ergangen an den

Befehlshaber des Hafens,

und den

Uska von Karak.

Ferman, ergangen an den Befehlshaber des Hafens und an den Uska von Karak, des Inhalts:

Daß dem deutschen Hofe, als Freunde und Nachbarn der erhabenen Pforte, der alle Aufmerksamkeit verdienet, ein unterzeichneter und authentischer Sined sey zugestellet worden, und zwar zum grössern Vortheile seiner Handelsleute, zu Lande, Meer, Flüssen, und um ihre Hin- und Herfahrt auf dem schwarzen Meere mit ihren Kauffertheischiffen zu begünstigen, alles in der Absicht dadurch die Freundschaft und das gute gegenseitige Einverständniß zu vermehren und zu befestigen, welches unter den beiden Höfen bestehet. Diesem zu Folge ist dieser höchste Befehl ausgefertiget worden, damit die beigebogene Abschrift des besagten Sineds eingetragen auch in euren Schriften aufbewahret und Sorge getragen werde, in Zukunft, das, was dem Inhalte

besagten Instrumentes gemäß ist, und was es fodert, zu halten.

Ferman an den Großzöllner zu Konstantinopel, des Inhalts: Nachdem ist zugestellet worden ꝛc.

Dem zu Folge ist gegenwärtiger höchster Befehl erlassen worden, damit die hier beigefügte Abschrift des besagten Sineds eingetragen und in den Schriften des konstantinopolitanischen Zollhauses aufbewahret und Sorge getragen werde, indem man zugleich gehörige Kenntniß und nöthigen Unterricht an den Dardanellenzoll ergehen läßt, in Zukunft ꝛc.

Ferman an den Bostangi Baschi, des Inhalts: Nachdem ꝛc.

Dem zu Folge ist gegenwärtiger höchster Befehl ergangen, damit die hier beigefügte Abschrift des besagten Sineds in ihrem Corps oder Ogiak aufbewahret, und Sorge getragen werde ꝛc.

Uibersetzet den 5. Brachmond
1784, von Stürmer.

Uibersetzung eines an den Woiwoden der Wallachei, Michel Woiwoda ausgefertigten Fermans über die Handlungsverfügung für die kaiserlichen Unterthanen und Kaufleute.

Nachdem die Kaufmannsschiffe des deutschen Hofes, Freundes und Nachbarn der erhabenen Pforte, seit dem Belgrader Frieden die Handlung auf dem weissen Meere getrieben haben, ohne daß ihnen erlaubt war, das schwarze Meer zu befahren: so hat uns nun auch besagter Hof durch seinen Ministerresidenten bei unserer erhabenen Pforte, deren Ende glückselig sey, ersuchet, ihnen freundschaftlich zu gestatten, daß sie mit ihren Schiffen eben sowohl aus den Flüssen in das schwarze Meer und von diesem in das weisse, und so wechselsweise fahren könnten. Um nun dem kaiserlichen Hofe gefällig zu sein, und in Betrachtung der alten Freundschaft

und guten Nachbarschaft, haben wir für gut erachtet, unsere Erlaubniß und sultanische Einwilligung zu ertheilen, daß in Zukunft die deutschen Handelsleute ihre Handlung frei zu Lande, Meer und Flüssen treiben können. Zu diesem Zwecke ist von Seite der erhabenen Pforte ein Sined oder authentisches Instrument, mit Siegel versehen, verfasset und dem besagten kaiserl. Minister eingehändiget worden, welche in acht Artikeln einige Anordnungen der Handlung enthält.

Da nun die im besagten Sined enthaltenen Gelobungen ungezweifelt, und nothwendig beobachtet, und geschätzet werden auch für immer zur Richtschnur dienen sollen: so ist aus unserer Staatskanzlei eine authentische Abschrift mit dem Siegel des Reichs Effendi versehen sowohl vom besagten Sined, als auch von dem passarowitzer Handlungsvertrage, der darin angeführet ist, erhoben und an euch abgesendet worden, der ihr der besagte Woiwode seyd, damit ihr alle beide eintra-

gen-

gen lasset, daß sie beide gehalten, beobachtet und zur Richtschnur genommen werden, nach welcher ihr eure Handlungen und Verfahren einrichten, gewissenhaft die darin enthaltenen Angelobungen in Ansehung der deutschen Kaufleute erfüllen und alles vermeiden sollet, was denselben entgegen seyn könnte. Zu diesem Ende ist gegenwärtiger höchster Befehl ergangen und ausgefertiget worden, kraft dessen wir wollen und verordnen, daß, wenn ihr euch durch die beiden eingeschlossenen authentischen Abschriften sowohl mit den festgesetzten Artikeln des besagten Handlungssinedds, als auch mit jenen des passarowitzer Handlungsvertrages bekannt gemacht habet, ihr Sorge traget, die beiden besagten Abschriften eintragen zu lassen, und zu wachen, daß ihr Inhalt für immer beobachtet und zur Richtschnur genommen werde, daß ihr sorgfältig die darin ausgedrukten Bedingungen in Ansehung der deutschen Kaufleute vollziehet, eure Handlungen, und euer Verfahren demselben gemäß einrichtet, und endlich

 alles

alles vermeidet was demselben entgegen stehen könne. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Gegeben zu Konstantinopel, im Anfange des Monats Regeb 1298. das ist gegen Ende Mai 1784.

Eine Abschrift dieses Fermans an den Capitain Bascha Gazi Hassan Pascha.

Eine andere an den Statthalter von Bosnien Abdulach Pascha, so wie auch an den Kadi von Bosnaserai.

Eine andere an den Abdi Pascha, Statthalter von Rumelien, so wie auch an den Kadi von Monastir.

Eine andere an den Statthalter zu Belgrad Raif Ismail Bascha, und an den Molla dieser Festung.

Ei=

Eine andere an den Seid Achmed Bascha, Befehlshaber von Widdin und an den Kadi.

Eine andere an den Befehlshaber zu Hotim Ohreli, Achmed Bascha und an den Kadi.

Eine andere an den Befehlshaber zu Alep Seid Abdi Bascha und an den Kadi.

Eine andere an den Sangiak Beg von Salonik, Hassan Bascha und an den Kadi.

Eine andere an den Befehlshaber Kadi Scheick und andere vornehmere egyptische Beis.

Eine andere an den Woiwoden der Moldau Alexander Zade Woiwoden.

Eine andere endlich an die Naibs und Zöllner der Schlösser der Meerenge.

Uibersetzt den 8 Brachmond 1784, von Stürmern.

Nro. V.

Handlungsvertrag

zwischen

dem russischen Reiche

und

der ottomannischen Pforte,

geschlossen

zu Konstantinopel

den 10. Brachmond 1783.

Im Namen des allmächtigen Gottes

Da in dem erklärenden Vertrage von Ainali-Kakak, der den zwischen dem russischen Reiche und der erhabenen Pforte zu Kainardge vorher geschlossenen Vertrag bestättiget, geschrieben steht, daß man zwischen beiden Reichen übereingekommen ist, und festgesetzet hat, daß alle im eilften Artikel besagten Vertrags angeführten Bedingungen unverändert und genau beobachtet werden sollen, und daß man, um allem Misverständnisse zwischen beiden Reichen in Bezug auf die Handlung vorzubeugen, sich mittelst einer Unterhandlung darüber erklären und einen besondern Vertrag zu Stande bringen soll, wobei der Inhalt der den Franzosen und Engländern zugestandenen Kapitulationen zur Grundlage anzunehmen und mit der möglichsten Gleichheit dem Wesen des russischen

Handels

Handels anzumessen wäre, und da vermöge des besagten eilften Artikels die Kapitulationen der Franzosen, der Engländer und anderer Nazionen, eben so als ob sie hier von Wort zu Wort eingeschaltet wären, in allem und allenthalten zur Richtschnur dienen sollen, was sowohl den Handel, als die Handelsleute der Russen betrift, so fand man für gut, besagten Vergleich ins besondere zu errichten, damit die russischen Kaufleute die nämlichen Vorrechte, Freiheiten und Begünstigungen geniessen mögen, deren sich die Kaufleute der obgenannten Nazionen erfreuen.

Da nun beide Reiche ein heisses Verlangen tragen, daß ihre Kaufleute und Unterthanen von nun an ohne Streitigkeiten, Misverständniß und Drückungen alle Vortheile des Handels genießen mögen, welche die Früchte des segenvollen Friedens sind: so haben sie die Errichtung dieses neuen besondern Vertrags in Bezug auf den Handel unternommen, und hiezu ihre Bevollmächtigten erwählet, als ihre kais. Majestät die allerdurchlauchtigste und großmächtigste Kaiserinn und Selbstherrscherinn

aller

aller Reusen einerseits den hohen und edeln Jakob von Bulhakow ihren ausserordentlichen Gesandten und bevollmächten Minister an der hohen Pforte, Staatsrath und Ritter der Orden von heil. Stanislaus, und Wladimir und die hohe Pforte andererseits den sehr acht- und schätzbaren Seid Mechemet Hayri Effendi, ihren wirklich gegenwärtigen Großkanzler. Diese Bevollmächtigten haben, nachdem die ihnen auf nöthige und gehörige Weise mitgetheilte Vollmacht gegen einander ausgewechselt waren, die nachstehenden Artikel errichtet, festgesetzt, unterzeichnet und besiegelt:

Erster Artikel.

Die hohe Pforte erlaubet vollkommen allen russischen Unterthanen überhaupt in allen ihren Staaten, sowohl auf Meere als Flüssen auf der Donau und allenthalben frey zu schiffen und Handel zu treiben, wo nur immer die Schiffahrt und Handlung den russischen Unterthanen anständig seyn mag. Dem zu Folge wird es jedem russischen

Kauf-

Kaufmanne freistehen, in den Staaten der Pforte unter dem besondern Schutze ihrer Regierung zu reisen, zu wohnen, und zu bleiben, so lange es zum Vortheile seines Handels gereichen mag.

Zweiter Artikel.

Die beiden Theile sind übereingekommen, daß ihre Unterthanen zu allen Zeiten wechselseitig in ihre Häfen, Ortschaften und Städte mit ihren Schiffen, Fahrzeugen oder Wägen jeder Art, welche zur Uiberfuhr dienen, einfahren, daselbst ihren Handel treiben, und sich dort aufhalten können, und daß das Seevolk, die Reisenden, und die Schiffe, sowohl von der Pforte als von den Russen (wenn auch unter der Mannschaft sich einige Personen von fremden Nazionen befänden) freundschaftlich aufgenommen werden sollen, und daß man von keiner Seite, unter keinem Vorwande irgend einen Matrosen oder Reisenden zwingen wird, wider seinen Willen in Dienste zu treten, jedoch mit Ausnahme der Unterthanen beider Theile, im Falle sie

zum

zum Dienste ihres Beherrschers nöthig wären. Wenn eine Person von der Mannschaft oder ein Matros aus dem Dienste entweichet, so soll er gleich zurück gegeben werden, es sey dann er habe die herrschende Religion des Landes angenommen, wo er also zu bleiben wünschet, nämlich wenn er nicht Muselmann in der Türkey, oder Christ in Rußland geworden ist. Ingleichen wird es den Unterthanen beider Theile freystehen, in den besagten Orten gegen Bezahlung des wirklichen Werthes alles zu kaufen, was sie nöthig haben mögen, ihre Schiffe, Fahrzeuge und Lastwägen zu bekielen und auszubessern, und allen nöthigen Vorrath zu ihrer Erhaltung während der Reise einzukaufen, auch nach eigenen Gutdünken an besagten Orten ohne Hinderniß und Zwang zu bleiben, oder von denselben abzureisen. Unterdessen sollen sie doch verhalten werden können, sich nach den Rechten und Anordnungen der beiderseitigen Staaten, worin sie sich befinden, in allen denen Fällen zu fügen, über welche nicht eine besondere Regel in diesem Handlungsvertrage ist festgesetzet worden.

Dritter Artikel.

Die russischen Kaufleute und überhaupt alle rußischen Unterthanen können in den Staaten der Pforte mit Pässen reisen, die ihnen in Rußland sind ertheilet worden. Wenn jedoch der Minister oder ein russischer Konsul von der Pforte für dieselben, oder einen aus ihnen ins Besondere Pässe begehret, so sollen sie unverzüglich von den dazu aufgestellten Aemtern ausgefertiget werden. Zu einem grössern Vortheile der russischen Unterthanen können sie die nämliche Kleidung tragen, die jeder in seinem Lande trägt, auch sollen sie in dem ottomannischen Reiche ihre Geschäfte ohne Hinderniß betreiben können. Eben so soll man von ihnen nicht den Zoll fodern, der Characz heißt, sonst irgend einen andern, sondern, wenn sie die durch diesen Vertrag festgesetzten Mautgebühren von denen Waaren, die sie mit sich führen erleget haben, sollen die P•schen, Cadis und andere Beamten gehalten seyn, sie ohne Hinderniß vorüber ziehen zu lassen. Zu einer gleichen Sicherheit der Untertha-

nen

uen der Pforte in den russischen Staaten werden sie zu ihren Handlungsgeschäften mit den unterwegs nöthigen Pässen und Zeugnissen versehen werden, so daß alle Kaufleute und Unterthanen der Pforte, welche für die Waaren, die sie mit sich führen, die in den Tariffen bestimmten Mautgebühren werden abgereichet haben, ihren Weg, wohin sie nur immer wollen, ohne einiges Hinderniß werden fortsetzen können.

Vierter Artikel.

Da schon seit dem mit der hohen Pforte zu Kainardge 1774 geschlossenen ewigen Frieden die russischen Unterthanen mit ihren Gütern und zum Theil auch mittelst eigener Fahrzeuge in Vertrauen auf die Sicherheit und Festigkeit des Friedens in die Städte und Hafens des russischen Reiches kommen und gehen, und daselbst Handel treiben: so verbindet sich die erhabene Pforte daß den russischen Schiffen, welche im Meere in Gefahr kommen können und eine Hilfe bedürftig wären, der nöthige Beistand von Seite der

türkischen Kriegs und andere Schiffe, welche sich in der Nähe befinden, soll geleistet werden, ingleichen daß die Befehlshaber dieser Schiffe nichts ausser Acht lassen sollen, was zum Vortheile und zur Hilfe der russischen Unterthanen dienen kann, auch alle Sorgfalt und Mühe dahin verwenden werden, daß diesen gegen Bezahlung aller nöthige Vorrath verschaffet werde. Sollte durch starkes Ungewitter ein russisches Schiff auf eine Sandbank oder an das Gestade getrieben werden, so sollen die Statthalter, Richter und andere Oberhäupter ihnen alle Hilfe leisten, und ohne alle Schwierigkeiten alle von dem Schiffbruch geretteten Waaren und Gütter zurückstellen. Desgleichen macht sich auch der russisch kaiserl. Hof gegenseitig und von seiner Seite anheischig, durch seine Kriegs- und andere Schiffe jenen von der Pforte mit aller möglichen Hilfe beizuspringen, und in Betreff ihrer Unterthanen alles zu beobachten, was in diesem Artikel oben zu Gunst der Russen ist festgesetzet worden.

Fünfter Artikel.

Wenn durch einen Unglücksfall die russischen Schiffe an den Küsten des osmannischen Reiches Schiffbruch litten, so wird man ihnen von Seite der Pforte allen nöthigen Beistand leisten, die Güter suchen, und das gescheiterte Schiff ausbessern helfen; und man wird weder Maut noch Zoll von denen Waaren fodern, welche man gerettet und auf ein anderes Schiff geladen hat, um sie an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen, im Falle diese Waaren nicht gleich auf der Stelle verkaufet wurden. Im Gegentheil verpflichtet man sich von Seite Rußlandes, im Falle einem türkischen Schiffe ein Schade oder Schiffbruch zustiesse, ihm Hilfe und Beistand zu bewilligen, und überhaupt in allen solchen Fällen den handelnden Unterthanen der hohen Porte auf das Thätigste beizuspringen.

Sechster Artikel.

Die Kaufleute, Dragomanen, und überhaupt alle russischen Unterthanen können

frei sowohl zur See als zu Lande hin und her gehen, um in den Staaten der hohen Pforte zu verkaufen, zu kaufen und zu handeln, und wenn sie die Mautgebühren bezahlet haben; sollen sie auf ihren Wegen von Seite der osmannischen See- oder Landoffiziere nicht mehr aufgehalten, noch beunruhiget werden. Gegenseitig erlaubet der russischkaiserliche Hof den Unterthanen der Pforte in den Staaten des russischen Reiches zur See und zu Land wegen ihres Handels und ihrer Handlungsgeschäfte, sich hin und her zu begeben, ohne daß sie unterwegs aufgehalten werden sollen, sobald sie die Mautgebühren nach den russischen Zolltarifen bezahlet haben.

Siebenter Artikel.

Die hohe Pforte verpflichtet sich, die russischen Kaufleute niemals zu zwingen, zu Gunst einiger privilegirten Gesellschaften, oder anderer Gesellschaften oder Alleinhändler gegen ihren Willen ibre Waaren zu kaufen oder zu verkaufen lassen, und dadurch ihren Handel auf irgend eine

Wei-

Weise zu hemmen oder einzuschränken. Die Unterthanen der Pforte sollen einer gleichen Freiheit in den russischen Staaten genießen.

Achter Artikel.

Wenn ein russischer Unterthan in dem Gebiete der Pforte in Schulden geräth, so wird man dem Schuldner selbst die Bezahlung derselben abfodern, niemals aber einem andern russischen Unterthane. Ein solcher, wenn er nicht für den andern gut gestanden ist, soll nicht einmal vor Gericht können gefodert werden: nur der Schuldner allein soll für alles haften. Eben so soll es in Rußland mit den Unterthanen der Pforte gehalten sein. Wenn ein russischer Unterthan stirbt, so sollen sein Hab und Gut, ohne daß jemand sonst eine Hand dran lege, seinen Testamentsvollziehern eingehändiget werden: und wenn er ohne einen letzten Willen stirbt, so sollen seine Güter durch Vermittlung des russischen Konsuls dessen Landesleuten in Verwahrung gegeben werden, wogegen die Offiziere des Fiskal-

und Sterberbrechtes keine Hindernisse legen, und sich auf keine Weise einmischen sollen.

Neunter Artikel.

Die russischen Kaufleute, Dragomanen, und Konsuln werden bei ihrem Kauf und Verkaufe, den sie mit den Unterthanen der Pforte schliessen, wie auch in ihrer Handlung bei Sicherstellungen und anderen Gerichtshändeln, sich deshalb bei dem Cadi (Richter) melden, wo ihre geschriebenen Kontrakte in ein Register eingetragen werden sollen, damit man im Falle eines Streites die nöthigen Untersuchungen vornehmen, und über den Streitpunkt einen Ausspruch thun könne. Es soll folglich, wenn jemand, ohne mit diesen Formalitäten und gerichtlichen Zeugnissen versehen zu seyn, einem russischen Unterthane einen Prozeß machen, und dabei falsche Zeugen aufstellen wollte, solche Betrügereien nicht gestattet, und solch ein gesetzwidriges Gesuch nicht angehöret werden. Wenn desgleichen Jemand aus

blos-

bloffer Geldsucht einen Russen, als habe dieser Schmähungen gesagt, vor Gerichtbelangen sollte, wird man verhindern, daß der russische Unterthan nicht beleidiget und angeklaget werde, so wie auch, im Falle sich einer wegen Schulden oder anderer Vergehungen entfernte, man nicht zulassen wird, das ein anderer russischer Unterthan, der unschuldig ist, und nicht für jenen sich verbürget hat, an dessen Stelle auf irgend eine Weise angegriffen und beunruhiget werde. Alles was in diesem Artikel zur Sicherheit der Russen, welche in den ottomannischen Staaten Handel treiben, ist festgesetzet worden, verspricht der rußischkaiserliche Hof, auf gleiche Art gegen die handelnden Unterthanen der Pforte in Rußland zu beobachten, und sollen, um alle Hindernisse in ihrer Handlung zu entfernen, ihre Verträge und andere Verbindungen, die sie mit den Russen in Handlungssachen eingehen, registrirt, und die Streitigkeiten, die bisweilen daraus erwachsen könnten, ebenfalls geschlichtet werden.

Zehnter Artikel.

Wenn ein russischer Unterthan sich in den Staaten der Pforte in der Sklaverei befindet, und der russische Konsul ihn wirklich für einen Russen erkläret, so soll er mit seinem Sachwalter an dem Hofe seiner Hoheit aufgeführet werden, um ihn über alle ihn betreffenden Umstände zu befragen, und hirauf soll man ihn dem russischen Consul auf sein Begehren ausliefern. Eben so soll es in den russischen Staaten geschehen, wenn sich daselbst osmannische Unterthanen befänden, welche nach gegebenen nöthigen Beweisen ohne die geringste Schwierigkeit der hohen Pforte wieder gegeben werden sollen. Wenn sie jedoch die herrschende Religion des Landes sollten angenommen haben, so dürfen sie weder von der einen noch von der andern Seite zurück gegeben werden. In Betreff der Russen, welche sich in Zukunft in den ottomannischen Staaten aufhalten könnten, verbindet sich eine hohe Pforte, von ihnen nicht den Zoll abzufodern, der Charatsch heißt.

Eilfter Artikel.

Die Schiffe, Galeeren und Seetruppen der Pforte, welche im Meere russischen Schiffen begegnen, so wie die russischen Kriegsschiffe und andere Fahrzeuge wenn sie den Schiffen der Pforte in der See begegnen, sollen nicht nur dahin Bedacht nehmen, daß den beiderseitigen Unterthanen kein Schaden und Unrecht zugefüget werde, sondern sie sollen im Gegentheile gehalten sein, sich wechselweise Zeichen einer gegenseitigen Freundschaft zu geben. Wenn aber die russischen Unterthanen jenen der Pforte nicht freiwillig ein Geschenk machen, so soll man sie deshalb nicht necken, noch ihnen Schiffzugehör, Waaren, kurz im geringsten nichts mit Gewalt nehmen so wie auch die Russen kein Geschenk mehr von den osmannischen Schiffen fodern dürfen.

Zwölfter Artikel.

Die hohe Pforte macht sich verbindlich, alle Schiffe und Fahrzeuge aufzunehmen,

die

die unter russischer Flagge in das osmannische Reich kommen, sie zu schützen, zu vertheidigen, sie auch in voller Sicherheit nach Haus kehren zu lassen. Und wenn man von ihrer Schiffsrüstung und ihren Habschaften, etwas wegnähme, so wird man alle mögliche Sorgfalt tragen, nicht nur die Personen und Güter zu entdecken, sondern auch die ersteren, von welchem Stande sie immmer sein mögen, exemplarisch zu bestrafen. Gegenseitig verspricht der russischkaiserliche Hof, die nämlichen Verbindlichkeiten gegen die Schiffe, und Fahrzeuge der Pforte zu beobachten, welche in die russischen Staaten kommen, und aus denselben abgehen, und ihnen nicht allein von einer Seite alle mögliche Sicherheit in Betreff ihrer Habschaften und Schiffsrüstung zu verschaffen, sondern auch auf der andern Seite acht zu haben, damit die Unterthanen der Pforte auf keine Weise beleidiget werden.

Dreizehnter Artikel.

Damit aber die Unterthanen der Pforte zur Treibung ihres Handels sich nicht

ohne

ohne Wissen der hohen Pforte entfernen mögen, so ist man überein gekommen, daß sie hiezu nicht anders den nöthigen Paß von Seite des russischen Ministers erhalten sollen, bis sie nicht deswegen der Befehlshaberschaft der Pforte eine vorläufige Anzeige gemacht, und diese den Minister um den Paß wird ersuchet haben. Eben so sollen die russischen Unterthanen gehalten seyn, zur Führung ihres Handels in den innern Städten des ottomannischen Gebiets sich einen Firman von Seite der Pforte zu erbitten, welche sich durch gegenwärtigen Artikel verbindlich macht, solchen auf jedesmaliges Begehren des russischen Ministers zu bewilligen; und zu befehlen, daß solche in den Provinzen von den Paschen und Befehlshabern auf Begehren der russischen Konsuln ausgefertiget werden.

Vierzehnter Artikel.

Wenn die Schiffshauptleute oder die Patronen russischer Fahrzeuge genöthiget sind, ihre Schiffe kalfatern, ausbessern, oder mit Theer bestreichen zu lassen, so

sol-

sollen die Befehlshaber aller Städte, Festungen und Häfen der Pforte nicht nur nicht hindern, daß ihnen für ihr Geld so viel Theer, Fett, Pech, Arbeitsleute und Werkzeuge geliefert werden als sie brauchen sondern sie sollen ihnen auch nach Möglichkeit Beistand leisten; und wenn geschähe, daß durch irgend einen widrigen Zufall ein russisches Schiff an seiner Zurüstung einen Mangel erlitte, so wird man demselben erlauben, Anker Segel und andere nöthige Materialien zu seiner Ausrüstung zu erkaufen, ohne dafür Geschenke zu fodern. Wenn sich Schiffe unter russischer Flagge in irgend einer Stapelstadt befinden, so sollen sie von den Pächtern, Musselims und andern Beamten oder von den Charatschis nicht angehalten werden, unter dem Vorwande, daß sie die Zölle des Charatsch von den Reisenden empfangen müssen, sondern man soll sie ohne Hinderniß an den Ort ihrer Bestimmung führen. Und Wenn sich daselbst Rayes oder Unterthanen der Pforte befinden, so sollen diese den nämlichen Zoll bezahlen, wenn sie an dem Orte ihrer Bestimmung angekommen sind. Gleichseitige

Hilfe

Hilfe und Beistand soll in den russischen Staaten den Schiffen der ottomannischen Pforte geleistet werden, denen man für Geld Theer, Fett, Pech, Arbeitleuthe und Instrumente, wie auch im Falle eines Unglückes Anker, Segel und andere nöthige Materialien zur Schiffsrüstung ohne Hinderniß liefern soll.

Fünfzehnter Artikel.

Wenn die Kriegsschiffe oder die Fahrzeuge russischer Kaufleute, Kriegsschiffen oder andern Fahrzeugen der ottomannischen Pforte begegnen, so soll der Kapitain Pacha, die Befehlshaber der Kriegsschiffe, die Beys der Galeeren, die Galiotenbefehlshaber und anderer Fahrzeuge nicht nur nicht anhalten, um ihnen überlästig zu sein, oder von ihnen unter welchem Vorwande es nur sei Geschenke zu erpressen, sondern sie sollen ihnen vielmehr alle Zeichen einer wechselseitigen Freundschaft geben, welche dem guten Einverständnisse entsprechen, das zwischen den beiden Reichen besteht. Ein gleiches wird

in Ansehung der Pforte beobachtet werden, so wohl von den Kriegs- und andern Schiffen unter russischer Flagge, als auch von ihren Befehlshabern, denen sie begegnen können, und man wird von dieser Seite gegen die Schiffe der erhabenen Pforte auf die nämliche Art handeln, zu der sich die Pforte anheischig gemacht hat.

Sechzehnter Artikel.

Wenn Kauffartheischiffe unter russischer Flagge in der See Kriegsschiffen, Galeeren, und andern Fahrzeugen der Pforte begegnen, und wenn es sich ereignet, daß die Russen ungeachtet ihrer Bereitwilligkeit, die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen zu erweisen, den Kriegsschiffen der Pforte, nicht nahe kommen können, weil es bisweilen unmöglich ist, die Schaluppen schnell genug in das Meer zu werfen, so soll man, so bald man bemerken kann, daß die nöthigen Anstalten sind getroffen worden, um die üblichen Ceremonien zu verrichten, diese Schiffe nicht mehr unter dem Vorwande beunruhigen, daß man

von

von Seite des russischen Kauffartheischif- fes versäumet habe, an Bord des Kriegs- schiffes der Pforte zu kommen. Der rus- sischkaiserliche Hof verbindet sich ein Glei- ches gegen die Kauffartheischiffe der Pfor- te zu befolgen. Die hohe Pforte verpflich- tet sich ebenfalls, unter keinem Vorwan- de in den Seestädten des ottomannischen Reiches ein Schiff unter russischer Flagge anzuhalten, so wie auch denselben keine Schaluppen noch Matrosen zu nehmen. Und da aus der Zurückhaltung der beladenen Schiffe am meisten Nachtheil entsteht, so ist man wechselweise übereingekommen, daß man einander niemals eines aufhalten wol- le. Wenn die Befehlshaber der Kriegs- schiffe von der Pforte in irgend einer Seestadt anlanden, wo sich russische Un- terthanen wegen Handelsangelegenheiten aufhalten, so sollen sie gehalten sein, um allen Beleidigungen vorzubeugen, welche den russischen Unterthanen von der Mann- schaft und dem Seevolke des Kriegsschif- fes könnten zugefüget werden, diese nur unter der Aufsicht einer hinlänglichen Menge von Offizieren an das Land gehen zu lassen, und Schildwachen zur Sicher-

heit

heit der Russen und ihrer Handlung auszustellen. Und wenn russische Unterthanen an das Land kommen, so sollen die Befehlshaber der Festungen oder Seestädte und die übrigen Landesbeamten dieselben auf keine Weise beleidigen. Wenn also Klagen eingehen, daß man gegenwärtigen Artikel zuwidergehandelt habe, so sollen die Schuldigen, sobald die Sache erwiesen ist, auf das Strengste bestrafet werden, so wie man auch den russischen Unterthanen nicht erlauben wird, etwas zu thun, das gegen die Freundschaft und das gute Vernehmen stritte, das zwischen beiden Höfen besteht.

Siebenzehnter Artikel.

Da die russische Nazion in den Staaten der erhabenen Pforte gleich der französischen und englischen als eine der am meisten begünstigten angesehen werden soll, so verbindet sich die Pforte ebenfalls durch gegenwärtigen Artikel, den russischen Unterthanen alle Vorrechte und Vorzüge zu bewilligen, deren die genannten und andere freie

Nazionen geniessen, so wie man hinwieder im russischen Reiche den Unterthanen der Pforte die nämliche Achtung wiederfahren lassen wird, deren die meistbegünstigten Nazionen und Freunde von Rußland geniessen.

Achtzehnter Artikel.

Die Schiffe unter russischer Flagge, welche in den Seestädten des osmannischen Reiches ankommen, sollen freundschaftlich aufgenommen werden, und können daselbst für ihr Geld alle Getränke und Lebensmittel erkaufen, derer sie bedürfen, und Niemand soll sie hindern, dergleichen anzukaufen, erhandeln, und zu verführen, noch sich unterfangen, für ein solche Erlaubniß von ihnen irgend einige Gebühr oder ein Geschenk zu fodern. Und gegenseitig sollen die Schiffe der osmannischen Pforte in den Staaten von Rußland mit Gefälligkeit aufgenommen werden, und man wird denselben ohne irgend eine Hinderniß erlauben, für ihr Geld alle nothwendigen Lebensmitteln einzukaufen.

Neunzehnter Artikel.

Die russischen Unterthanen und Kaufleute, die um ihres Handels willen zu Lande aus Rußland oder andern europäischen Ländern in die Staaten der erhabenen Pforte, und aus diesen nach Rußland und andern Ländern gehen und kommen, wenn sie mit Pässen versehen sind, woraus erhellet, daß sie wirklich russische Unterthanen sind, sollen weder von den Befehlshabern, Richtern und andern Beamten der Pforte, noch durch wen immer, belästiget noch gezwungen werden, den Charatz oder sonst eine Auflage zu bezahlen, sondern man soll freundschaftlich gegen dieselben handeln, und für die Waaren und Habschaften, welche dieselben aus Rußland oder andern Staaten jenem der Pforte, und aus diesem nach Rußland und anderen Reichen ein oder ausführen, wenn davon einmal und an einem einzigen Orte die Mautgebühren erleget sind, sollen kraft des gegenwärtigen Vertrages die Mautbeamten an denen Orten, durch die sie ziehen, die besagten

ten Kaufleute nicht nöthigen, zum zweitenmale den Zoll und andere Gebühren zu erlegen. Sollte man gegen diese Anordnung, ihnen zum zweitenmale den Zoll abnehmen, so soll man diejenigen, die es gethan haben, zur Rückstellung verhalten. Vornämlich sollen in den Provinzen der Moldau und Wallachey die Mautner und andere Beamte auf keine Weise gegen diese Anordnung die durchziehenden russischen Kaufleute nöthigen, allerlei Transitogebühren unter verschiedenen den ersten erfundenen Namen zu bezahlen. Für die Waaren, welche oftgedachte Kaufleute aus den russischen oder Staaten anderer Mächte in eben genannte zwei Provinzen und die andern Länder der hohen Pforte einführen, sollen sie an Mautgebühr bloß 3 vom Hundert nur ein einzigesmal, und an dem Orte erlegen, wo sie ihre Waaren verkaufen. Eben so sollen sie vermöge des gegenwärtigen Vertrags von denen Waaren, die sie aus gedachten zwei Provinzen oder andern Ländern der Pforte nach Rußland oder in andere Reiche ausführen, nicht mehr als 3 von Hundert ein einzigesmal an dem Orte bezahlen, wo sie ihre Waa-

ren erkaufet haben, und ist verboten, von ihnen gegen diese Anordnung und Regel irgend eine andere Gebühr oder Bezahlung, unter was immer für einem Namen ersonnen, zu fodern und zu nehmen. Die Teskeres des Empfanges müssen ihnen an denen Orten wo sie die Mauth erleget haben ausgefertiget, und diese Teskeres, welche man ihnen verabfolget hat, müssen in allen Staaten der hohen Pfort für giltig anerkannt werden.

Zwanzigster Artikel.

Die erhabene Pforte hat sich durch den eilften Artikel ihres Friedensvertrages und durch den sechsten Artikel ihres Vergleiches anheischig gemacht, dem Handel, den die russischen Unterthanen in ihren Staaten treiben, eben die Vortheile zuzuwenden, welche in ihren Staaten die Franzosen und Engländer als die freundschaftlichen und am meisten begünstigten Nazionen geniessen. Zu diesem Ende soll man von ihnen keine andere Gebühren fodern, als welche diese beiden Nazionen

nen bezahlen. Man ist zu Folge dessen in diesem Artikel übereingekommen, daß die russischen Unterthanen, wann sie in die Staaten der erhabenen Pforte Waaren einführen, und sie aus ihren Staaten nach Rußland ausführen, die nämlichen Gebühren bezahlen sollen, als die beiden Nazionen, die französische und englische entrichten, nämlich 3 vom Hundert, jedoch wohl verstanden, daß wenn die russischen Kaufmannsschiffe die Zohlgebühren einmal bezahlet haben, sie nicht verbunden sein sollen, ihn an einem andern Orte des Gebiets der Pforte zu entrichten. Um die Zölle desto fester zu gründen, welche die russischen Unterthanen bezahlen, welche eben dieselben sind, die die besagten beiden Nazionen entrichten, so hat man hier die Artikel ihrer Verträge mit der erhabenen Pforte eingerücket, welche in ihrem ganzen Umfange den Russen zur Vorschrift dienen sollen. Denn es steht in den französischen Vergleichen geschrieben. „Ob gleich die französischen Kaufleute zu jeder Zeit 5 vom Hundert Maut für die Waaren bezahlet haben, welche sie in unsere Staaten bringen und

wegführen, sie aber baten, man möchte in Betrachtung der alten Freundschaft, welche mit unserer hohen Pforte bestand, diesen Zoll zu 3 vom Hundert herabzusetzen, und dieses gegenwärtigen neuen Kapitulationen einschalten zu lassen, so haben wir ihre Bitte bewilliget, und wir befehlen, daß man dem zu Folge von ihnen nicht mehr als 3 von Hundert fodern soll; und wenn sie ihre Mauth zahlen, so wird man sie in der in unsern Staaten gangbaren Münzen für eben den Werth annehmen, wie er in den unerschöpflichen Schatze angenommen ist, ohne daß sie über den grössern oder geringern Gehalt derselben belästiget werden.“ Und in den englischen Vergleichen hat man gleichfalls solches festgesetzet: „Die englischen Kaufleute, welche sich zu Alep, zu Cairo und in andern Städten des ottomannischen Reiches befinden, so wie diejenigen die unter englischer Flagge kommen, können ohne die geringste Gefahr ihren Handel treiben, wenn sie wie vorher, die Gebühren der Waaren nach ihrem Werthe nur 3 vom Hundert entrichten, und sie sollen nicht gehalten sein, nur einen

ein=

einzigen Asper darüber zu geben.“ So sollen ebenfalls die Unterthanen der Pforte, wenn sie Waaren in die russischen Staaten bringen, daselbst eben den Zoll bezahlen, welchen die freundschaftlichen und von Rußland am meisten begünstigten Nazionen gleichförmig nach denen Tariffen bezahlen, die daselbst kund gemacht sind.

Ein und zwanzigster Artikel.

Ob es gleich festgesetzet ist, daß die Unterthanen des russischen Reiches, welche in dem ottomannischen Reiche handeln, nur 3 von Hundert Maut für die Waaren bezahlen, die sie von Rußland bringen, oder von den Staaten anderer Mächte in die Länder der ottomannischen Pforte, so wie auch für diejenigen, die sie von den Staaten der ottomannischen Pforte, nach Rußland ausführen, oder nach den Staaten anderer Mächte: so hat man doch, um allen Streitigkeiten auszuweichen, welche zwischen den Kaufleuten und Mautnern, die Ansehung der Schätzung des Werthes der Waaren ent-

stehen könnten, für nöthig erachtet, einen Tarif zu bestimmen, welcher den russischen Kaufleuten und den Mautnern in den ottomannischen Staaten auf immer zur Vorschrift dienen könne. Deshalben bevollmächtigte die erhabene Pforte von ihrer Seite den Et. Hadgi Mehemed Aga, der Maut zu Konstantinopel Direktorn und den russischen Gesandten von der andern Seite Herrn Nikolaus Prisant, ersten Dragomann und Hofrath, um die Einrichtung des Tarifs zu Stande zu bringen. Dieser ist denn auch durch besagte Personen in Richtigkeit gebracht, von dem obbenannten Mautner unterzeichnet, und besiegelt worden, und zwar den neunten des Mondes Schewall 1196, nämlich den 5. Herbstmonat 1782. auch ist er von der Pforte den 11. des nämlichen Mondes Schewall anerkannt und den russischen Minister eingehändiget worden. Zu Folge desselben bekräftiget die erhabene Pforte, welche schon ihrerseits zu seiner Zeit eine authentische Abschrift von dem besagten Tarife den russischen Gesandten gegeben hatte, denselben itzt in seinem ganzen Umfange durch

diesen Artikel und macht sich feierlich verbindlich, ihn zu Gunsten der russischen Kaufleute, in allen ihren Staaten ohne Ausnahme beobachten zu lassen. Zu diesem Ende wird die erhabene Pforte genaue Abschriften von diesem Tarif abschicken, damit sie in die Bücher aller Zollhäuser und in die Protokolle der Mehkemes ihres Gebiets eingetragen werden. Sie wird gebieten, daß er gewissenhaft beobachtet werde, und daß für alle Waaren der Einfuhr und Ausfuhr, die nicht in den besagten Tarif benennet sind, die Mautner nur 3 vom Hundert nach dem Werthe der Waaren fodern und nehmen sollen: und wenn die Mautner diejenigen Waaren die nicht in dem Tarif benennet sind, höher schätzen wollten, als ihr wahrer Werth beträgt, so haben die russischen Kaufleute das Recht, statt baaren Geldes in Natur in den Waaren selbst zu bezahlen, und immer nur 3 vom Hundert. Was den Wein betrifft, den die russischen Unterthanen in den Staaten der Pforte kaufen und besonders im Archipel, um ihn nach Rußland durch das schwarze Meer und andere Wege zu führen, so werden

sie den Zoll an dem Orte erlegen, wo sie den Wein kaufen, zu 3 von Hundert, und wenn sie den Teskeres empfangen haben, den man ihnen ohne die geringste Schwierigkeit ausfertigen wird, so sind sie nicht mehr verbunden, bei ihrer Durchfahrt durch den Kanal von Konstantinopel weder Bitirme noch was immer eine andere Gebühr zu bezahlen. Und da die Mautner und Woiwoden der Inseln des Archipels meistentheils Rajas sind, so sollen doch ihre Teskeres, wenn sie auch griechisch geschrieben wären, ohne alle Schwierigkeit als giltig anerkannt werden.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Gleichergestalt hat man sich verglichen, für diejenigen russischen Waaren, welche zum Verkaufe abgeladen werden, den Zoll in den Häfen der Pforte zu nehmen, bei denen aber, die in andere Seestädte versendet werden, soll man keine Gebühr abnehmen, und man wird deswegen kein Hinderniß verursachen, denn sie wird an denen Oertern bezahlet werden, wo man die Waaren zum Verkaufe abladen wird.

Drei und zwanzigster Artikel.

Man soll von den russischen Unterthanen keine neuen Auflagen fodern, Kassabie, Refs, Bady, Jassakouly genannt; auch soll man von jedem Schiffe für das Recht der glücklichen Reise, im türkischen Selamet Resmi genannt, nicht mehr als 300 Aspern nehmen.

Vier und zwanzigster Artikel.

Da man weiter oben in 20. Artikel festgesetzet hat, daß die russischen Kaufleute und diejenigen welche Rußland angehören, nur 3 von Hundert Zoll sowohl von den Waaren, die aus Rußland in die Staaten der Pforte geführet werden, als auch von den andern, die sie aus ihren Staaten nach Rußland ausführen, zu bezahlen haben: so macht sich die erhabene Pforte diesem zu Folge anheischig, sie nicht zu hindern, wenn sie die in diesem Vertrage festgesetzten Gebühren bezahlet haben, so daß sie alle Waaren laden können, die sie in ihr Land ausführen.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Wenn die russischen Kaufleute diesem Vertrage gemäß die Gebühren der 3 von Hundert bezahlen, und die Quittung Eda Teskeressi genannt, wie gewöhnlich darüber empfangen haben; so soll diese, wenn sie dieselbe vorgezeiget haben, als giltig angesehen werden, und man soll von ihnen zum zweytenmale in anderen Oertern der Staaten der ottomannischen Pforte, wohin sie diese Waaren führen, keine Gebühren weiter begehren. Sollte sich es aber doch ereignen, daß der Preis der Waaren nach dem Verhältnisse der Taxe zu hoch befunden würde, über die man sich verglichen hat, so verspricht die erhabene Pforte diesen Tarif oder diese Taxe mit aller möglichen Nachgiebigkeit auf eine solche Art zu ändern, daß man von den russischen Unterthanen in der That nicht mehr Zoll, als 3 von Hundert fodern soll. Und wenn die russischen Kaufleute die Waaren, die sie bringen, an einige Unterthanen der Pforte verkaufen wollen, so soll sie Niemand daran verhindern, noch

mit

mit ihnen darüber streiten unter dem Vorwande, er hätte eine besondere Freiheit und Vorzug sie zu kaufen, vielmehr soll man den Russen, welche in die Staaten der erhabenen Pforte handeln, darin gänzliche Freiheit lassen, und sie von aller Gewalt und Bedrückungen jeder Art der privilegirten Gesellschaften, oder der Monopolisten befreien.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Die russischen Kaufleute und andere von Rußland Geschützte sind nicht verbunden, für die Gold und Silbermünzen, die sie in das ottomannische Reich bringen, so wie auch von denen, die sie ausführen, eine Auflage oder Maut zu bezahlen, und sie können nicht gezwungen werden, aus ihren Münzen türkische Münzen zu machen.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Die russischen Unterthanen sollen von der Bezahlung der Auflage auf die Piaster,

ster, die sie bringen, frei sein, und es sollen daher die Münzbeamten und Schatzmeister sie nicht beunruhigen, noch sie zwingen, aus ihren Plastern Münzen des ottomannischen Reiches zu machen.

Acht und zwanzigster Artikel.

Da der kaiserl. russische Hof an die erhabene Pforte die Anforderung über die Befreiung der russischen Waaren von dem Zolle Messeterie so wohl in Ansehung derer die verkaufen, als deren, die kaufen, gethan hat, so hat sie diese nach dem Muster der französischen Waaren davon befreiet, und deswegen einen Fermann ergehen lassen, der diesen Zoll aufhebt. Es macht sich daher die hohe Pforte durch diesen Artikel von neuem verbindlich, in Zukunft keinen als in diesem Vertrage festgesetzten Zoll für die Waaren zu fodern, die in den russischen Häfen geladen, und nach Konstantinopel auf Schiffen mit Eigenthumsbriefen und russischer Flagge gebracht werden, so auch von denen, welche auf rus-

russischen Schiffen zu Konstantinopel geladen, und nach Rußland geführet werden.

Neun und zwanzigster Artikel.

Obgleich in den 20. Artikel dieses von beiden Seiten bedungen ist, daß die russischen Unterthanen nach dem Beispiele der Franzosen und Engländer als die freundschaftlichen und am meisten begünstigten Nazionen der Pforte, 3 vom Hundert für die Waaren bezahlen, die sie in ihre Staaten einführen und ausführen, und wechselweise daß die Unterthanen der hohen Pforte in den russischen Häfen sowohl für die Waaren, die sie in die russischen Staaten bringen, als für die, welche sie ausführen, eben die durch die Tarife festgesetzten Zölle entrichten, denen die andern freundschaftlichen Nazionen unterworfen sind: so sollen dennoch die gegenseitigen Unterthanen verbunden sein, übrigens sich nach eben den Gebräuchen, Gewohnheiten und Verbindlichkeiten zu richten, welche in den beiden Staaten eben diese freundschaftlichen Nazionen unterworfen sind, welche am meisten von ih-

ihnen begünstiget werden, in so weit sie diesem feierlichen Vertrage zwischen den beiden Reichen nicht entgegen sind.

Dreißigster Artikel.

Da zu Folge des eilften Artikels des Friedensvertrages, zu Cainardge 1774 geschlossen, und des sechsten Artikels des erklärenden Vergleiches von 10. May 1779. bedungen ist, daß alle Kaufartheischiffe unter russischer Flagge frei durch den Kanal von Konstantinopel aus dem schwarzen Meere in das weiße Meer und so wechselweise aus dem weißen Meere in das schwarze schiffen können, und noch außerdem in dem besagten sechsten Artikel die Gestalt dieser Schiffe und das Gewicht der Ladung, das sie führen müssen, nach dem Beispiele der französischen und englischen Schiffe als derer von den freundschaftlichen und von der hohen Pforte am meisten begünstigten Nazionen bestimmet ist: so hat man sich gleichfalls, um allen Mißverständnisse in diesem Betrachte zuvorzukommen, verglichen, in diesem gegenwärtigen Artikel zu be-

bestätigen, daß die Gestalt der russischen Kaufartheischiffe genau ebendieselbe besag-ter französischer, englischer und anderer Nazionen Kaufmannsschiffe von dem kleinsten bis zum grösten Verhältnisse sein soll; und, um auch das Gewicht zu berichtigen, welches sie führen müssen, so hat man ihnen von dem geringsten bis zum grösten das Gewicht von 1000 bis auf 1600 Quilots oder 8000 Cantars festgesetzet, welche 26400 Pouds nach russischen Gewichte betragen. Die Pforte verbindet sich durch Gegenwärtiges, Schiffen von dieser Beschaffenheit unter russischer Flagge kein Hinderniß entgegen zu setzen, und, wenn sie nicht mit Waaren, die in den Staaten der Pforte sollen verkaufet werden, geladen sind, auch nicht dem geringsten Aufenthalte oder Durchsuchung ausgesetzet sein sollen, mit was für Waaren sonst sie auch beladen sein mögen, weil sie, wenn sie sich in den Staaten der Pforte nicht aufhalten, bloß durch besagten Kanal aus dem schwarzen in das weisse Meer und dann in das mittelländische in Länder segeln, die der Pforte nicht unterworfen sind: sie verspricht vielmehr, ihnen bei ihrer Uiberfahrt alle Erleichterungen zu gewähren, die man

von der Freundschaft erwarten darf, welche so glücklich zwischen beiden Reichen besteht.

Ein und dreissigster Artikel.

Die hohe Pforte verbindet sich, weder zu verlangen, noch Jemanden, wer es nur sey, zu verstatten, irgend einigen Zoll oder Gebühr von der Ladung der russischen Kaufmannsschiffe zu fordern, welche aus den russischen Staaten kommen, um in das weisse oder mittelländische Meer zu fahren, so wie auch von denen, die aus diesen beiden Meeren in das schwarze Meer gehen. Und sie sollen bei ihrem Durchgange durch den Kanal nicht gezwungen werden, weder in Konstantinopel noch an einem andern Orte ihre Ladung, die sie führen, auszuladen.

Zwei und dreissigster Artikel.

Die hohe Pforte verbindet sich, daß die Schiffe und Fahrzeuge unter russischer Flagge, die aus dem schwarzen Meere kommen,

men, und durch den Kanal von Konstantinopel fahren, wenn sie das durch den russischen Minister bekräftige Verzeichniß ihrer Ladung überreichet haben, und ihnen ohne Verzug der Firman Jznisefine ertheilet ist, auf keine Weise sollen angehalten werden: und sollen besagte Fahrzeuge, wenn sie den erwähnten Firman bei ihrem Ausgange zu den Dardanellen des weissen Meeres aufweisen, ohne einige Verzögerung segeln können, wohin sie wollen. So werden auch die Schiffe unter russischer Flagge ohne Aufenthalt fahren, die aus andern Ländern durch die Dardanellen des weissen Meeres kommen, um zu den russischen Häfen auf den schwarzen Meere bei ihrem Durchgange durch die Dardanellen dieses Meeres zurückzukehren, wenn sie den Firman zeigen, den sie zu Folge des vorgezeigten Verzeichnisses ihrer Ladung, und welches der russische Minister bekräftiget hat, erhalten haben.

Drei und dreissigster Artikel.

Wenn alle die Schiffe und Fahrzeuge unter russischer Flagge, welche auf diese

Art durch den Kanal von Konstantinopel gehen, und ohne sich aufzuhalten, bei ihrem Durchgange den besagten Kanal ihren Weg weiter fortsetzen wollen, Versicherung auf Treue und Glauben über die Verzeichnisse ihrer Ladungen ablegen, die der russische Minister bekräftiget hat: so soll man ihnen den Firman Izni-Sefine geben, wie es im 32. Artikel aus einander gesetzet ist. Im Falle aber eines Zweifels oder Argwohnes von Seite der Pforte, daß sich unter der Schiffsmannschaft einige ihrer Unterthanen befänden, so bewilliget der russ schkaiserliche Hof, daß man eine Untersuchung der Mannschaft eines solchen Schiffes anstelle, ohne jedoch, wie weiter oben gesagt ist, die in dem Schiffe geladenen Waaren zu berühren; und selbst in diesem Falle soll man mit vieler Vorsicht zu Werke gehn, ohne den Kapitän oder Eigenthümer des Schiffes im geringsten zu beschimpfen, damit man nicht bisweilen durch vergebliche Durchsuchungen den Transitohandel hemme, über den man sich schon in diesem Friedensvertrage verglichen hat.

Vier-

Vier und dreißigster Artikel.

Eben dieses soll in Ansehung solcher Schiffe beobachtet werden, die in die russischen Häfen zurückfahren, und nur durch die der erhabenen Pforte zugehörigen Staaten und Meere gehen, und diese sollen außer der Durchsuchung der Bemannung und des Schiffsvolkes keiner andern unterworfen seyn.

Fünf und dreißigster Artikel.

Wenn es sich zutrüge, daß die Schiffe mit Lebensmitteln geladen wären, um aus Rußland in andere Staaten geführet zu werden, die der Pforte nicht unterworfen sind, oder wenn es sich auch ereignete, daß sie Lebensmittel aus besagten Ländern in die russischen Staaten brächten, wenn sie nur nicht aus den Staaten der ottomannischen Herrschaft sind, und sich diese Schiffe aus dieser Ursache irgends im ottomannischen Reiche aufhalten, so sollen sie keiner Landesverordnung unterworfen sein, sondern können frei durch den

Kanal von Konstantinopel dem 31. Artikel dieses Handlungsvertrages gemäß gehen.

Sechs und dreissigster Artikel.

Zur Wiedervergeltung dieser Verbindungen der hohen Pforte, verstattet der kaiserlichrussische Hof, um ihr ein Kennzeichen seiner Freundschaft zu geben, ihren Unterthanen, in den russischen Häfen, die am schwarzen Meere liegen, um freien Preis Korn und andere Bedürfnisse, die sie nöthig haben, zu kaufen, und nach Konstantinopel zu führen, ihnen darin kein Hinderniß entgegen zu legen, sondern ihnen vielmehr alle möglichen Mittel zu allem an die Hand geben, was ihre Handlung in den russischen Staaten auszubreiten vermag.

Sieben und dreissigster Artikel.

Wenn die Unterthanen der Pforte mit Bewilligung des Eigenthümers oder Befehlshabers des Schiffes ihre Waaren um einen verglichenen Preis auf russische Schif-

fe

fe laden, um sie von einem Hafen des ottomannischen Reiches in einen andern zu führen, so soll man ihnen darin keine Hindernisse entgegensetzen. Und wenn die Befrachter der Schiffe sie auf den Wege verlassen, ohne durch gerechte Gründe dazu bewogen zu sein, so sind die Kadis und andere Obrigkeiten gehalten, sie zu nöthigen, den Nolis ganz dem Befehlshaber oder Eigenthümer des Schiffes zu ersetzen, worüber man sich für die Befrachtung der Schiffe verglichen hat.

Acht und dreissigster Artikel.

Wenn man im Falle einer dringenden Nothwendigkeit auf Rechnung der erhabenen Pforte nöthig hat, ein russisches Schiff zu miethen, so sollen die Befehlshaber oder andere Beamte, welchen die Frachtung übertragen ist, davon dem russischen Minister oder den Konsuln Nachricht ertheilen. Da nun, wo sich welche befinden, werden sie die Schiffe bezeichnen, die sie dazu geschickt finden, an denen Orten aber, wo kein russischer Konsul ist,

können die Schiffe nach Willkuhr von dem Befehlshaber oder Eigenthümer des Schiffes betrachtet werden, und soll ihnen der Preis, über den sie sich verglichen haben, ohne Verzug bezahlet werden. Im Falle aber einer gleichen Nothwendigkeit wird die Pforte das russische Schiff nicht anders betrachten, als nach einem freiwilligen Vergleiche, und man soll vorzüglich keine andern Schiffe aufhalten, die nicht befrachtet und besonders diejenigen, die schon mit einigen Waaren beladen sind; denn diese letztern sollen schlechterdings nicht genöthiget werden, sie auszuladen, und man soll ihnen keine Beleidigung zufügen.

Neun und dreißigster Artikel.

Wen ein russischer Unterthan in einem feindlichen Lande sein eigenes Schiff mit Mundvorrath oder andern Waaren befrachtet, um sie ebenfalls in ein feindliches Land zu führen, und er begegnet den Schiffen der ottomannischen Pforte, so soll man ihm sein Schiff oder die Waaren nicht

unter dem Vorwande nehmen, daß er den Vorrath und die Waaren, zum Feinde bringt, und man soll die Leute nicht zu Sklaven machen, die sich auf denselben befinden.

Vierzigster Artikel.

Wenn sich einer der kontrahirenden Theile im Kriege mit einer andern fremden Macht befände, welche es immer sei, so ist den Unterthanen des andern kontrahirenden Theiles nicht verboten, Handel mit dieser zu treiben, und ihre Staaten zu besuchen, wenn sie nur nicht dem Feinde Kriegsvorrath zuführen. Man begreift unter dem Namen Kriegsvorrath folgende Dinge, nämlich: Stücke, Mörser, Feuergewehr Pistolen, Bomben, Granaden, Stuckkugeln, Mußketenkugeln, Flinten, Feuersteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Kürasse, Piken, Degen, Degengehänge, Schrotbüchsen, Sattel und Zaum, doch jedesmal den nothwendigen Vorrath zur Vertheidigung des Schiffes und der Mannschaft ausgenommen. Uibrigens sollen die Habschaften, die hier nicht angeführet sind, nicht als

Kriegs-

Kriegs = und Schiffsvorrath angesehen werden.

Ein und vierzigster Artikel.

Wenn ein Unterthan der Pforte in ihren Staaten geladene Lebensmittel ausführte, und er wird unterwegs ergriffen, im Falle die Ausfuhr derselben verboten wäre, so soll man die russischen Unterthanen weder in Verhaft nehmen, noch bestrafen, welche auf solchen Schiffen der Unterthanen der Pforte dienen.

Zwei und vierzigster Artikel.

Wenn die russischen Unterthanen Lebensmittel auf Schiffen der Pforte kaufen, und sich mit den Schiffen begegnen, indem sie in ihr Vaterland und nicht in die Staaten einer feindlichen oder mit der Pforte nicht bundesverwandten Macht zurückkehren; in diesem Falle sollen die russischen Schiffe nicht konfiszirt, sondern gegentheils mit aller ihrer Mannschaft losgelassen werden. Und wenn man ungeachtet

die=

dieses Versprechens einen von ihnen in Verhaft nähme, so soll man gehalten sein, ihn wieder loszulassen, und ihm alle seine Geräthschaft wiederzugeben, die man ihm weggenommen hat.

Drei und vierzigster Artikel.

Die erhabene Pforte verbindet sich, die Güter der russischen Kaufleute nicht zu konfiszïren, die sich in einem feindlichen Schiffe befinden, noch sie zu Sklaven zu machen, wenn sie daselbst wegen des Handels und nicht wegen der Kriegsgeschäfte sind.

Vier und vierzigster Artikel.

Bei der Erlaubniß, daß die Unterthanen der beiden Reiche ihre Waaren in die gegenseitigen Staaten bringen dürfen, hat man sich noch von beiden Seiten verglichen, daß sie eigene Oerter und Magazine haben können, wo sie ihre Waaren niederlegen und aufhalten, so wie auch Häuser, um

daselbst zu wohnen. Die gegenseitigen Regierungen beider kontrahirenden Theile werden darüber wachen, daß die Unterthanen von beiden Seiten, wenn sie unter sich Verträge für die Miethe der Häuser und Magazine errichten, alle die Verbindungen erfüllen, die sie unter sich zu diesem Ende eingegänen. Sollten Klagen einlaufen, daß man diese Bedingungen nicht vollzöge, so soll man alle mögliche Hilfe und Gerechtigkeit angedeihen lassen, wozu sich der russischkaiserliche Hof in Ansehung der Unthanen der Pforte, und gleichermassen die erhabene ottomannische Pforte gegen die russischen Handelsleute verbindet, die sich in ihren Staaten seßhaft machen.

Fünf und vierzigster Artikel.

So hat man sich ebenfalls verglichen, daß die russischen Unterthanen zu Smirna, Alexandria und anderwärts in den Staaten der hohen Pforte, die Stadt Konstantinopel ausgenommen, Seide, Reis, levantischen Kaffee und Oel kaufen können, welches sie ohne das geringste Hinderniß nach Rußland führen mögen.

Sechs

Sechs und vierzigster Artikel.

Gleichermassen können die russischen Unterthanen aus den Staaten des ottomannischen Reichs ungesponnene, und gesponnene Baumwolle und Saffian ausführen, und Wachs und Leder kaufen, das sie hinführen können, wohin sie wollen.

Sieben und vierzigster Artikel.

Da die ottomannische Pforte Uiberfluß an Obst hat, so können die russischen Schiffe zur Zeit des Uiberflusses Feigen, Trauben, Nüsse und anders Obst kaufen, ohne daß man der Ladung oder Abfuhr dieser Waaren das geringste Hinderniß entgegensetzet, wenn sie nämlich dem gegenwärtigen Vertrage gemäß den festgesetzten Zoll dafür entrichtet haben. Es ist auch beschlossen worden, daß die russischen Schiffe Salz in der Insel Cypern und andern Städten des ottomannischen Gebiets auf eben die Weise kaufen können, wie die Unterthanen der Pforte selbst, ohne das geringste Hinderniß

derniß von Seite der Befehlshaber, Cadis und andere Beamten zu erdulden.

Acht und vierzigster Artikel.

Um allen Mißbrauche zuvorzukommen, welcher von Seite der Kaufmannsschiffe entspringen könnte, die unter russischer Flagge segeln, so williget der russische kais. Hof, um seine Freundschaft gegen die erhabene ottomannische Pforte zu bezeigen, darein, daß ihr residirender Minister bei derselben für die Flagge gutstehe.

Neun und vierzigster Artikel.

Die russischen Minister sollen von der Gebühr und Auflage Badi genannt, und von andern für alle ihre Habschaften frei sein, die für ihre Rechnung gebracht werden, entweder um damit Geschenke zu machen oder für ihre Kleidung, so wie auch für die übrigen Lebensmittel und Getränke zu ihrem eigenen Gebrauch.

Fünf=

Funzigster Artikel.

Die Dragomannen im Dienste der russischen Minister und Konsuln sind von den Gebühren Charatsch, Cassabie und andern ähnlichen frei, der unter den Namen Tehaelif-Durste bekannt ist.

Ein und funfzigster Artikel.

Die Dragomannen und andere Personen in Diensten des Ministers und der russischen Konsuln sollen gleiche Rechte und Freiheiten geniessen, die den russischen Unterthanen bewilliget sind.

Zwei und funfzigster Artikel.

Da kraft des 11ten Artikels des Vertrages von Cainardge der russischkaiserliche Hof das Recht hat, Konsuln in dem ganzen Umfange der ottomannischen Herrschaft zu ernennen, wo Rußland dieselben wegen der Handlungsgeschäfte haben will, so macht sich die hohe Pforte durch gegenwärti-

tigen Artikel verbindlich, kein Hinderniß entgegenzusetzen, damit sie alle Rechte und Freiheiten geniessen, die man ihnen gleich den französischen und englischen Konsuln und Vicekonsuln schuldig ist, als solchen von einer freundschaftlichen, und am meisten begünstigten Nation, wenn sich auch an diesen Oertern kein französischer oder englischer Konsul befände.

Drei und fünfzigster Artikel.

Die Pachas, Cadis und andere Befehlshaber in den Staaten der Pforte sollen den Konsuln oder ihren Stellverwaltern auf keine Weise verbieten, die Flagge oder Wappen ihres Fürsten aufzustecken.

Vier und fünfzigster Artikel.

Um über die Sicherheit der Häuser zu wachen, wo die Konsuln wohnen, können sie die Janitscharen verlangen, die sie wollen, und diese Janitscharen sollen von den Odabachas und andern Offizieren geschützet

schützet werden, ohne daß sie deswegen von ihnen die geringste Auflage oder Geschenke verlangen dürfen.

Fünf und fünfzigster Artikel.

Die Konsuln, Russen und diejenigen, die ihnen unterwürfig sind, als die Dragomanen und die Kaufleute können Wein in ihren Häusern machen und auch vom Auslande zu ihrer Verzehrung kommen lassen, ohne daß sie jemand verhindere.

Sechs und fünzigster Artikel.

Wenn man Trauben schicket, um daraus Wein in den Häusern der Konsuln, Dragomanen, und anderer von dem russischen kaiserlichen Hofe abhängenden Personen zu machen, oder wenn man für ihren Mundvorrath Wein bringt, so sollen der Aga der Janitscharen, der Bostangi Baschi, der Toptschi Baschi, die Woiwoden und andere Offiziere keinen Zoll oder Geschenk für die Uiber- und Einfuhr dieser Weine verlangen.

Sieben und fünfzigster Artikel.

Wenn man mit den Konsuln, die für die Handlungsgeschäfte bestellet sind, einen Rechtshandel anfangen will, so soll man sie nicht in Verhaft nehmen, noch ihre Häuser versiegeln, sondern der Prozeß soll bei der Pforte angebracht werden. Im Falle man Verordnungen hervorbrächte, die vor oder nach diesem Friedensschlusse bekannt geworden, und gegenwärtigen Anordnungen entgegen sind, so sollen sie nichtig und unwirksam sein, und man wird in diesem Betracht gegenwärtigen Artikel gemäß handeln.

Acht und fünfzigster Artikel.

Die] Konsuln und russischen Kaufleute, welche sich in Streit mit Konsuln und Handelsleuten einer andern christlichen Nazion befinden, sollen ihn bei dem an der Pforte beglaubigten russischen Minister entscheiden lassen, wenn die beiden streitenden Partheien darein willigen. Und wenn sie nicht wollen, daß der Prozeß von den

Pa-

Pachas, Kadis den Beamten und Auffsehern der Mäute angestellet werde, so können diese sie nicht dazu nöthigen, noch sich irgend in ihre Geschäfte mischen ohne Bewilligung beider streitenden Partheien

Neun und fünfzigster Artikel.

Niemand kann in den Staaten der hohen Pforte die russischen Konsuln zwingen, in Person vor den Gerichtsstellen zu erscheinen, wenn sie ihre Dragomanen haben, und im Falle der Noth können sich die Unterthanen der ottomannischen Pforte über ihre Geschäfte mit den von Konsuln geschickten Dragomanen erklären.

Sechzigster Artikel.

Um die russischen Schiffe zur See wider die Seeräuber der Barbarei zu schützen und um die Konsuln und russischen Kaufleute vor allen Beleidigungen in den Häfen sicher zu stellen, verbindet sich die erha-

bene Pforte, auf die strengste Art darüber zu wachen, daß die Pachas, Befehlshaber und andere Offiziere in dem ottomanischen Reiche die Konsuln und russischen Kaufleute beschützen und vertheidigen. Und wenn der Minister und die russischen Konsuln durch Zeugnisse dargethan haben, daß die in den der Pforte gehörigen Häfen und Festungen angekommenen Schiffe wirklich des Schutzes der russischen Flagge geniessen, alsdann sind die Befehlshaber dieser Häfen verbunden, auf alle Weise zu verhindern, daß sich die Seeräuber der russischen Schiffe nicht bemächtigen, und daß besonders kein Schiff genommen werde, welches sich nahe an der Festung befindet. Wenn die Seräuber den russischen Unterthanen einen Verlust in jenen Oertern des ottomannischen Gebietes verursachen, wo Pachas und Befehlshaber sind, so werden diese letztern gehalten, allen durch ihre Nachlässigkeit verursachten Verlust zu vergüten.

Ein und sechzigster Artikel.

Wenn ein russischer Unterthan, der den Seeräubern von Algier, Tunis oder

Tri-

Tripoli begegnet, zum Gefangenen gemacht würde, oder diese Seeräuber sich des Schiffes oder der russischen Kaufmannsgüter bemächtigten, so verbindet sich in diesem Falle die erhabene Pforte, sich ihrer Gewalt über diese Gebiete zu bedienen, um jeden russischen Unterthan der auf diese Art zum Sklaven gemacht worden, zu befreien, und um ihm das Schiff und die Güter wieder zuzustellen, die man ihm geraubet hat.

Zwei und sechzigster Artikel.

Wenn Seeräuber oder andere Feinde der erhabenen Pforte Räubereien an den Küsten ihres Gebiets begehen, so wird man deswegen den russischen Konsuln und Kaufleuten nicht überlästig fallen. Da es jedoch zu beiderseitiger Sicherheit nothwendig ist, die Seeräuber, Forbaas genannt, zu unterscheiden, damit sie von Jedermann gleichmässig erkannt werden, so sind die befehlhabenden Offiziere gehalten, wenn solche Räuberschiffe oder andere Barbaresken in den Häfen des ottomannischen Rei-

ches landen, die Pässe sorgfältig zu untersuchen, und dann mit ihnen nach den Gesetzen zu verfahren, jedoch mit der Bedingung, daß die russischen Konsule genauen Bericht von allen Schiffen einziehen, welche unter russischer Flagge anlanden, und ihn darauf den Offizieren der Pforte, mittheilen, mit welchen die russischen Konsuln gegenseitige Verbindung unterhalten sollen, um sich einander, mündlich und schriftlich alles mitzutheilen, was die gegenseitige Sicherheit befördern könne.

Drei und sechzigster Artikel.

Man hat sich in Ansehung der russischen Kaufleute in dem ottomannischen Reiche verglichen, daß im Falle eines Streites mit einem russischen Kaufmanne und einer Klage deswegen bei dem Kadi, der Richter den Prozeß bloß in Gegenwart des russischen Dragomans anstellen soll: und wenn der Dolmetsch alsdann mit einer andern wichtigen Sache beschäftiget ist, so wird man den Prozeß bis zu seiner Ankunft verschieben. Dagegen sind die russischen Unterthanen verbunden, den Dragoman, um nicht des Vorwandes seiner Abwesenheit zu misbrauchen,

chen, ohne Verzögern vor Gerichte erscheinen zu lassen. Wenn sich der Streit zwischen den russischen Unterthanen erhebt, so können ihre Minister an der erhabenen Pforte oder ihrer Konsuln ihre Streitigkeiten untersuchen, und den russischen Gesetzen und Gebräuchen gemäß den Spruch fällen, ohne das geringste Hinderniß oder Schwierigkeit von irgend einer Seite.

Vier und sechzigster Artikel.

Die Rechtshändel, welche die Summe von 4000 Aspern übersteigen, sollen bei dem Divan angebracht werden, und bei keinem andern Gerichtsstuhle.

Fünf und sechzigster Artikel.

Wenn ein Unterthan der Pforte, er sei Kaufmann, oder ein anderer, einen Wechselbrief auf einen russischen Unterthan hat und dieser oder sein Bestellter nimmt ihn nicht an: so soll man ihn nicht zwingen, denselben ohne eine rechtmässige Ursache zu bezahlen, aber man soll von ihm eine

schriftliche Protestation fodern, um sich alsdann derselben wider die Trassanten zu bedienen. Dagegen werden die russischen Minister oder Konsuln alle ihre Gewalt brauchen, damit die guten Wechselbriefe bezahlet werden.

Sechs und sechzigster Artikel.

Wenn ein russischer Kaufmann an einen andern Ort reisen will, und der Konsul für ihn Bürgschaft leistet, so kann man ihn nicht unter dem Vorwande aufhalten, daß er seine Schulden vorher zahle, und die Rechtshändel, welche die Summe von 4000 Aspern übersteigen, sollen an dem Hof seiner Hochheit selbst angebracht werden, wie man sich darüber schon in den 64 Artikel gegenwärtigen Vertrages verglichen hat.

Sieben und sechzigster Artikel.

Die Gerichtsbedienten, Beamten rc. der Pforte können nicht mit Gewalt in ein Haus gehen, das von einen russischen Unterthan bewohnet wird, und im Falle einer dringenden Nothwendigkeit, muß man es

vorläu=

vorläufig dem Minister oder den Konsuln, da wo ihrer sind, melden: darauf soll man an diese Oerter mit denen gehen, denen sie darüber den Auftrag gegeben haben, bei Nichtbeobachtung dessen macht sich die erhabene Pforte verbindlich, die Uibertreter nach aller Strenge der Gesetze zu bestrafen.

Acht und sechzigster Artikel.

Die Rechtshändel zwischen russischen Unterthanen und andern Privaten, welche rechtlich und durch Chodget geendiget sind können nicht zum zweitenmal mehr angebracht werden; wenn aber die Nothwendigkeit diese zweite Untersuchung erheischet, so soll man den streitenden Partheien nicht verstatten, vor Gericht zu erscheinen, noch ihnen Kommissäre oder Gerichtsdiener schicken, um sie zu holen, ohne es dem russischen Minister gemeldet oder von dem Konsul die Antwort mit einer deutlichen Erklärung des ganzen Handels erwartet zu haben. Man soll auch hinlängliche Zeit verstatten, um eine vollständige und umständliche Erkundigung über den Streitfall einzuziehen. Uibrigens

hat man sich verglichen, daß wenn der Befehl ergangen ist, einen schon geendigten Prozeß wieder durchzusehen, so soll man darüber nicht, als an dem Hofe seiner Hoheit entscheiden. In diesem Falle können die russischen Unterthanen, und diejenigen, die davon abhängen, persönlich vor Gericht erscheinen, oder an ihrem Platze Bevollmächtigte in rechtlicher Form bestellen. Wenn die Unterthanen der Pforte einen Rechtshandel mit den russischen Unterthanen anfangen wollen, so sollen sie nicht angehöret werden, wenn sie nicht mit authentischen Urkunden oder Zeugnissen von Seite der Gerichtsstühle versehen sind.

Neun und sechzigster Artikel.

Im Falle eines Bankerots von einem russischen Handelsmanne oder von einem andern, der von Rußland abhängt, sollen die Gläubiger von den überbleibenden Habschaften bezahlet werden. Wenn die Gläubiger kein bekräftigtes Zeugniß vorzeigen können, um zu beweisen, daß der russische Konsul, Dragoman oder ein anderer Ruß Bürgschaft für den Bankerotirer leisten,

sten, so soll man zur Last der besagten Konsuln, Dragomanen oder jeder anderer russischer Unterthanen keinen Anspruch oder Foderung machen, und man soll sie nicht in Verhaft nehmen, noch ihnen das geringste Misvergnügen verursachen unter dem Vorwande, daß sie für die Schulden gut stehen müssen.

Siebzigster Artikel.

Sollte in Zukunft das Beste des Handels erfodern, daß man Mäkler aufstellte, wie die Franzosen solche in der Türkei haben, so sollen diese nämlichen Mäkler, welche die Kaufleute ernennet haben, von welcher Nazion, sie sein, nicht im Geringsten in der Ausübung ihres Amtes belästiget werden, oder die geringste Gewaltthätigkeit erfahren. Es hängt schlechterdings von der Wahl der russischen Kaufleute ab, Mäkler von der Nazion die ihnen gut dünket, zu ernennen, ohne selbst die jüdischen auszunehmen. Wenn diese Mäkler abgedankt werden, oder sterben, so soll man schlechterdings nichts von ihren Nachfolgern unter dem Vorwande der Gebühr Edec genannt fodern.

Ein

Ein und Siebzigster Artikel.

Man soll die Gebühr Charetsch von den russischen Unterthanen; sie sein verheurathet oder nicht, welch ein den Staaten des ottomannischen Reiches wohnen, und von was immer für einem Stande sein mögen, nicht fodern.

Zwei und siebzigster Artikel.

Im Falle eines Mordes oder anderer Unordnungen zwischen den russischen Unterthanen, können die russischen Konsuln den Fall untersuchen, oder den Urtheilsspruch fällen, wie ihnen ihre Gesetze und Verordnungen vorschreiben, ohne daß sie einer der Beamten der Pforte daran verhindern könne.

Drei und siebzigster Artikel.

Wenn ein Mord an denen Orten begangen wird, wo sich russische Unterthanen befinden, und wenn man keinen Beweis wider sie hat, so sollen sie durch Untersuchungen darüber gar nicht beunruhiget noch

durch die Bezahlung der Geldstrafe Dgetreme beschweret werden.

Vier und siebzigster Artikel.

Wenn ein russischer Unterthan oder solch ein anderer, der diesen Schutz genießt, einen Mord oder ein anderes Verbrechen begeht, und die Regierung davon unterrichtet ist, so sollen die Richter und Beamten der Pforte über solche Fälle kein Urtheil fällen, als in Gegenwart des Consuls oder derjenigen, die von dem Minister oder Konsul den Auftrag darüber erhalten haben. Um die größte Billigkeit in diesen Fällen zu beobachten, fodert man wechselseitig von den beiden Kontrahenten, darüber zu wachen, daß sie mit einer gleichen Aufmerksamkeit befraget und gerichtet werden.

Fünf und siebzigster Artikel.

Ob es gleich sehr gewiß und mit Hilfe Gottes ohne Wahrscheinlichkeit ist, daß die Grundveste des Friedens und der Freundschaft, welche zwischen beiden Reichen

chen besteht und errichtet ist, könne erschüttert und umgestürzet werden, so war doch nothwendig, da sich von Zeit zu Zeit Nachrichten verbreiten, die zwar wider die Wahrheit sind, die Sicherheit stöhren, aber beiderseitigen Kaufleuten Unruhen verursachen, in dem gegenwärtigen Handelsvertrag einen Artikel einfliessen zu lassen, welcher eine solche Unruhe der besagten Kaufleute vernichten könne. Man erkläret also auf die Art, wie man dieses in einigen solchen Verträgen findet, wenn es sich zutrüge, welches Gott verhüte, daß die Freundschaft und Verbindung, welche zwischen dem russischen Reiche und der erhabenen Pforte bestehen, in Zwietracht und Feindschaft verwandelt würde, daß die Unterthanen beider Reiche, welche in den gegenseitigen Staaten die Handlung treiben, die Freiheit haben sollen, vom Tage des Bruches an gerechnet bis zum Zeitpunkte von 6 Monaten, ihre Waaren Habschaften und alles zu verkaufen, was sie besitzen, und ohne Hinderniß mit ihrem Vermögen in die Gränzen ihres Vaterlandes zurückzukehren. Sie sollen von beiden Seiten bewahret und geschützet werden, und man

wird nicht ermangeln, ihnen von beiden Theilen nöthigen Schutz und Beistand zu gewähren.

Sechs und siebzigster Artikel.

Um den Handel der gegenseitigen Unterthanen zu erleichtern, so wie auch den wechselseitigen Briefwechsel, verbindet sich die erhabene Pforte für die Mittel zur Schnelligkeit, Sicherheit und Bequemlichkeit der Post und der russischen Eilbobothen Sorge zu tragen, die an die russischen Gränzen gehen und kommen. Zu diesem verbindet sich der russisch = kaiserliche Hof ebenfalls von seiner Seite.

Sieben und siebzigster Artikel.

Da in dem eilften Artikel des Vertrages von Cainardge und in dem sechsten Artikel des erklärenden Vergleiches ist beschlossen worden, daß die russische Handlung aller Rechte und Freiheiten geniesse, die in den französischen und englischen Verträgen zugestanden sind; und obgleich ein Theil dieser Capitulationen in soweit in diesem Vertrag eingeschlossen ist,

als

als sie Beziehung mit dem russischen Handel haben, so machen sich doch die beiden hohen kontrahirenden Theile noch ausserdem anheischig, selbst diejenigen von den Artikeln der Kapitulazionen welche hier nicht eingeflossen sind, in ihrer Kraft zum Vortheile der russischen Unterthanen bestehen zu lassen. Zu Folge dessen bekräftiget die hohe Pforte den russischen Unterthanen alles, was in den Kapitulazionen mit den Venetianern enthalten ist, um so mehr, da sie den Franzosen in ihren Kapitulazionen mit der Pforte geeignet sind, mit dem Verbothe übrigens an alle und jede, kein Hinderniß oder leeren Vorwand der Vollziehung dieses Vertrages mit dem russischkaiserlichen Hofe entgegen zu setzen.

Acht und siebzigster Artikel.

Alle Befehlshaber, Admiräle, Stellvertreter, Cadis, Mautdirektoren, Seehauptleute und überhaupt alle Einwohner des ottomannischen Reiches, so wie auch alle russischen Unterthanen von jedem Stande, sind gehalten, gegenwärti-

gen Vertrage in aller nur möglichen Genauigkeit zu erfüllen ohne ihn im Geringsten zu verletzen. Widersetzet sich Jemand oder bezeigt er bösen Willen bei seiner Vollziehung, so soll er als ein Empörer und Verbrecher erkläret und als ein solcher ohne Verzug bestrafet werden, um andern zum Beispiele zu dienen.

Neun und siebzigster Artikel.

Ebenfalls verbinden sich die beiden hohen kontrahirenden Theile, gegenwärtigen Vertrag nicht zu überschreiten, die Statthalter, Befehlshaber, Cadis, Mautner, Woiwoden, Mouselinen, Offiziere und andere Personen, die in dem ottomannischen Reiche bestellet sind, sollen diesen Vertrag nicht übertreten, und wenn man ihn von einem oder andern Theile bricht und Jemanden beunruhiget, sei es mit Worten oder That, so sollen die russischen Unterthanen durch die Konsuln oder ihre Oberhäupter diesem Vertrage gemäß bestrafet werden, so wie sich auch die erhabene Pforte verbindet, Sorge zu tragen, daß ihre Unterthanen auf die Vorstellungen des Mi-

nisters oder der russischen Konsuln nach einer hinlänglichen Untersuchung der Sache, wenn es der Fall erfodert, bestrafet werden.

Achtzigster Artikel.

Ferner verspricht der russischkaiserliche Hof, um seine besondere Freundschaft zu beweisen, die er gegen die hohe Pforte trägt, durch den gegenwärtigen Artikel, den Unterthanen der Pforte bei jeder Gelegenheit allen Beistand zu leisten, was ihre Handelsgeschäfte in den russischen Häfen anbelanget, um den gegenseitigen Handel zu erweitern und ihnen alle Gerechtigkeit in ihren Gerichtsstühlen zu ertheilen.

Ein und achtzigster Artikel.

Da übrigens der russischkaiserliche Hof, welcher sich in diesem Handlungsvertrage über die Mautgebühren und andere Stipulazionen zu Gunsten seiner handelnden Unterthanen in den Staaten der ottomannischen Pforte eingelassen, nichts anders als eben die Vortheile und eine vollkommene Gleichheit mit den in den

Staaten der Pforte begünstigten Nazionen verlangt, wozu sich die Pforte schon durch den eilften Artikel des Vertrages von Cainardge, und den sechsten Artikel des erklärenden Vergleiches anheischig gemacht hat, so sollen die Unterthanen der Pforte was ihren Handel in den russischen Häfen betrift, auch weiter nichts als eine vollkommene Gleichheit mit den am meisten in Rußland begünstigten Nazionen verlangen können; sie sollen also in den russischen Staaten genau auch nur die nämlichen Gebühren bezahlen, welche die Engländer und die anderen freundschaftlichsten Nazionen nach den in Rußland festgesetzten Tarifen bezahlen.

Dieser gegenwärtige Handlungsvertrag soll von Seite seiner kais. Majestät der durchleuchtigsten und großmächtigsten Selbstherrscherinn aller Reussen und andererseits von seiner Hoheit dem ottomannischen Sultan bekräftiget und durch feierliche Bestättigungen genehm gehalten, und auf gewöhnliche Art unterzeichnet und unterschrieben, auch zu Konstantinopel so bald als möglich gegen einander ausgewechselt werden, und am

spätesten in einem Zeitraume von 4 Monaten, von dem Tage des Schlusses dieses Vertrages an gerechnet, von welchem die gegenseitigen Bevollmächtigten zween Aufsätze von gleichem Inhalte errichtet, sie mit ihrer Hand unterzeichnet, mit ihren Siegeln besiegelt und unter sich ausgewechselt haben.

Geschehen zu Konstantinopel,
den 10. Juni, 1783.

(L. S.) Die russische Urschrift unterzeichnet: Jakob von Bulgakoff.

Dieser Handlungsvertrag ist von ihrer kaiserl. Majestät so wie auch von seiner Hoheit genehmgehalten worden, und die Genehmhaltungen sind, wie es gebräuchlich ist, von den gegenseitigen Bevollmächtigten gegen einander ausgewechselt worden, den 21. Sept. 1783.

Preistabellen

einiger

der

Erbländischen Fabrikenerzeugnisse.

Zur

Erleichterung, und bequemern Uibersicht des Handels nach der Türkei.

Wie nothwendig das Kenntniß und eine genaue Einsicht der verschiedenen Waarenpreise einem Handelsmanne ist, wird jedweder leicht einsehen, der einige Begriffe vom Kommerz hat. Es ist unmöglich ohne dieselbe den unbedeutendsten Handlungsentwurf mit Vortheil auszuführen. Es ist [illegible] nicht einmal möglich, ohne Uiberschlag des Waarenpreises, auf irgend eine Unternehmung nur zu denken. Man glaubt also durch Beidruckung gegenwärtiger Preistabel-

len

len, wie selbe von den Fabriken bei der Hofstelle sind eingereicht worden, nicht nur dem inländischen Kaufmanne, sondern auch dem Fremden einen wahren Dienst zu leisten, und das Kommerz überhaupt zu befördern.

Bergwerksproduktenpreis in Wien.

	fl.	kr.
Platten Kupfer der Centen - - - a	46	—
Klirn Kupfer - - - - - - - - - -	46	—
Rossetten Kupfer - - - - - - - - -	46	—
Preißer Kupfer - - - - - - - -	38	—
Roth Kupfer - - - - - - - - - -	38	—
Quecksilber das Lägl von 100 Pf. pr. -	115	—
Mercurius Sublimatus der Centen - -	200	—
Berggrün - - - - - - - - - - -	60	—
Bleygleth von Nagybanien - - -	11	40
Villacher Bley der Centen - - -	12	—
Englisches Zinn der Centen Format -	51	—
Schlaggewalder Zinn - - - - - - -	49	—
Böhmisches Zinn in Sorten - - -	49	—
Fraganter Kupfer - - - - - - - -	54	—
Arsenik weißer - - - - - - - -	11	10
— — gelber - - - - - - - - - -	10	40
Fliegenstein - - - - - - - - -	8	55
Vitriol weißer - - - - - - - -	22	—
— — grüner - - - - - - - - -	7	—

Meßing- und Drat-Sorten.

	Grätzer d. Centner. fl.	kr.	Tyroler d. Cent. fl.	kr.
Rollmeßing Nr. 7. - - - a	63	—	64	—
— — — — 6. - - - - -	62	—	63	—
— — — — 5. - - - - -	61	—	61	—
— — — — 4. - - - - -	58	—	59	—
— — — — 3. a 1. - -	57	—	58	—
Lichten Tafelmessing von 1. a 10. Bug. - - - - - - - -	57	—	57	—
Trummelmeßing in Sorten -			58	—
Schwarzen Sattelmeßing Nr. 3. a 30. - - - - - - - -	55	30	55	—
Stuckmeßing - - - - - - - -	43	30		
Ordinari Stangelmeßing - - -	46	—		
Legirten — — — - - -	48	—		
Schwarzen Musterdrat Nr. 3. a. 30. - - - - - - - - -			52	—
Lichten Musterdrat — 3. a 32.	57	—	57	—
Harten Scheibendrat -- 6. — 16.	60	—		

	Größer d. Centner. fl.	kr.	Ynroller d. Cent. fl.	kr.
Harten Wiedeldrat —18. — 20.	62	—		
Extra harten Wiedeldrat a 10. Pf.			59	—
Harten Bettendrat - - - - -			58	30
Hafteldrat - - - - - - - -			57	30
Halbfützdrat Nr. 22. a 24. -	64	30		
Ganz — — — 26. — 28. -	67	30		
Banddrat - — 6. — 8. -			57	—
— — — - — 10. — 12. -			58	—
— — — - — 14. — 16. -			59	—
— — — - — 18. - - -			60	—

Tafelgeschirr.

1 Suppentopf, der 4ten oder grösten Sort - - -
— detto der 3ten Sort - - - - - - - - -
— detto der 2ten Sort - - - - - - - - -
— detto der 1ten Sort - - - - - - - - -
— Schüssel rund oder oval der 4ten Sort. - - -
— detto der 3ten Sort - - - - - - - - -
— detto der 2ten Sort - - - - - - - - -
— detto der 1ten Sort - - - - - - - - -
— Ganz kleine Schüssel - - - - - - - - - - -
— detto Speißtöpfel - - - - - - - - - -
— Viereckigte Schüssel - - - - - - - - - - -
— Dreyeckigte detto - - - - - - - - - - - -
— Grösseres Sauciers - - - - - - - - - -
— Kleiners detto - - - - - - - - - - - - -
— Faßonirtes Suppen oder Speisteller - - - -
— Mit Ranft in bunten, weißen, und blauen aber glattes Teller - - - - - - - - - - -
— Grosses Saladiers, oder Sulzschalen - - - -
— Kleines detto - - - - - - - - - - - - -
— Eis oder Gefriertopf - - - - - - - - - - -
— Compots zu Konfekturn - - - - - - - - -
— Obstkörbel zu Früchten - - - - - - - - -
— Grösserer Kühlkessel - - - - - - - - - -
— Kleinerer detto - - - - - - - - - - -
— Consommee Becherl - - - - - - - - - - -
— Wermuthkriegel - - - - - - - - - - - -
— Salzfässel - - - - - - - - - - - - - - -

Kaffeegeschirr.

1 Kaffeekanne für 12 Schalen - - - - - - - -
— Grosse Milchkanne, so auch auf 6 Schalen zur Kaffeekanne tauget - - - - - - - -
— Kleinere Milchkanne - - - - - - - - - - -

Bunt gemahlen.				Blau gemahlen.				Weiß.			
Gut.		Ausschuß.		Gut.		Mitelgut.		Gut.		Ausschuß.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	—	9	—	8	—	6	—	8	—	5	—
9	—	8	—	6	—	5	—	6	—	4	—
7	—	6	—	5	—	4	30	5	—	3	30
6	—	5	—	4	30	4	—	4	—	3	—
9	—	6	—	6	—	4	30	6	—	3	15
7	—	5	—	5	—	3	30	5	—	2	30
6	—	4	—	4	—	3	—	4	—	2	15
5	—	3	30	3	—	2	30	3	—	1	45
4	—	3	—	2	15	2	—	2	15	1	20
4	30	3	30	3	—	2	30	3	—	2	—
7	—	4	30	4	—	3	—	4	—	2	15
7	—	4	30	4	—	3	—	4	—	2	15
3	—	2	30	2	—	1	30	2	—	1	15
2	40	1	45	1	30	1	15	1	30	1	—
1	36	1	—	1	—	—	45	1	—	—	34
1	20	—	51	—	40	—	30	—	51	—	30
4	30	3	—	2	15	1	45	2	30	1	30
3	30	2	45	1	30	1	15	2	—	1	—
9	—	6	—	8	—	6	—	7	—	4	—
2	40	2	—	1	45	1	15	1	45	1	—
7	—	4	—	5	—	4	—	5	—	3	—
6	—	4	30	4	—	3	30	4	—	3	—
5	—	3	30	3	30	2	30	3	—	2	—
1	15	—	45	—	51	—	45	—	45	—	30
1	15	—	40	—	45	—	30	—	45	—	20
1	30	1	—	—	45	—	36	—	45	—	24
3	—	2	30	2	—	1	45	2	30	1	30
2	30	2	15	1	30	1	15	2	—	1	15
2	—	1	45	1	15	1	—	1	30	1	—

1 Noch kleinere Milchkanne. - - - - - - - -
— Thee Kanne - - - - - - - - - - - - - -
— Kleinere - - - - - - - - - - - - - - -
— Zuckerdose - - - - - - - - - - - - - -
— Paar Kaffeschalen mit Handhaben - - - - - -
— — — — — ohne — — - - - - - - -
— Paar Chocoladeschalen, mit Handhaben - - -
— Nachgußkändel - - - - - - - - - - - - -

Geräthschaften.

— Lavoir-Tasse - - - - - - - - - - - - - -
— — — Kanne - - - - - - - - - - - - - -
— Pots de Chambre - - - - - - - - - - - - -
— Ganzes Schreibzeug - - - - - - - - - - -
— Suppenschale - - - - - - - - - - - - - -

Bunt gemahlen.				Blau gemahlen.				Weiß.			
Gut.		Aus-schuß.		Gut.		Mitel gut.		Gut.		Aus-schuß.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	30	1	15	1	—	—	45	1	—	—	45
2	15	2	—	2	—	1	30	2	—	1	15
1	45	1	30	1	30	1	—	1	—	—	40
1	45	1	15	1	15	1	—	1	—	—	45
—	52½	—	40	—	24	—	21½	—	29	—	22½
—	45	—	30	—	20	—	17½	—	18	—	15
—	52½	—	40	—	24	—	21½	—	29	—	22½
1	—	—	45	—	45	—	24	—	45	—	24
6	—	4	—	4	—	3	—	4	—	2	—
3	—	2	30	2	45	2	—	2	30	1	30
3	—	2	—	2	—	1	30	2	—	1	15
6	—	4	30	4	—	3	—	4	—	2	15
4	—	3	—	2	30	2	—	2	30	1	30

Grouppen und Figuren	Buntgemahlen.		Weiß. Gut.		Weiß. Ausschuß.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Grosse Mittel Grouppe	24	—	12	—	7	—
Mittere detto	16	—	10	—	6	—
Kleinere detto	12	—	6	—	3	30
Grosse einfache Figur	5	—	2	30	1	30
Mittere detto	4	—	1	45	1	15
Kleinere detto	2	—	1	—	—	36
Blumen Vasen	1	30	1	—	—	30

Die Preise der vergoldten Stücke sind nach Verhältniß der verordneten Arbeit verschieden und wegen ihrer Manigfaltigkeit nicht zu bestimmen.

Türkische Waaren.

	Bunt	
	fl.	kr.
Türckenbecher von verschiedenen ordinairen Dessein mit Vergoldung das 100 a	18	—
Etwas feinere - - - - - - - - - -	23	—
Noch feinere - - - - - - - - - - -	24	—
Und so fort nach Verschiedenheit ihrer Mahlerei, und deren Feinheit derselben bis auf 4 fl. das Stück.		

Tafelstücke.

Speißtöpfeln mit Dessein und Blumen reicher Vergoldung der grösten Gattung das Stück - - - - - - -	10	—
Mittere detto - - - - - - - - - - -	9	—
Die kleinsten detto - - - - - - - -	8	—
Sorbet oder Trinkrügeln der grösten Sort - - - - - - - - - - - -	7	—
Mittere detto - - - - - - - - - -	6	—
Kleinere detto - - - - - - - - - -	5	—
Suppenschalen sammt Teller - - -	15	—

Hierbei vergrössern die mehr oder weniger reiche Vergoldung und Mahlerei die Preise, oder vermindern selbe.

K. K. Spiegelfabrik in Wien.

Spiegel.			Unbel.		Spiegel.			Unbel.	
Zoll	fl.	kr.	fl.	kr.	Zoll	fl.	kr.	fl.	kr.
8	—	21	—	17	49	12	58	11	34
12	—	28	—	22	50	13	48	12	20
14	—	36	—	29	51	16	—	14	24
16	—	42	—	34	52	17	36	15	56
18	1	—	—	50	53	19	12	17	28
19	1	12	1	1	54	21	12	19	18
20	1	24	1	12	55	22	36	20	32
21	1	33	1	20	56	24	—	21	46
22	1	42	1	27	57	26	24	23	55
23	2	—	1	45	58	27	48	25	13
24	2	12	1	56	59	29	12	26	28
25	2	24	2	6	60	32	—	29	—
26	2	36	2	17	61	33	36	30	30
27	2	48	2	28	62	35	12	31	58
28	3	12	2	48	63	37	36	34	15
29	3	30	3	5	64	40	—	36	31
30	3	48	3	21	65	42	48	39	12
31	4	—	3	32	66	45	36	41	52
32	4	12	3	42	67	46	48	42	56
33	4	30	3	59	68	48	—	44	—
34	4	48	4	16	69	51	12	47	5
35	5	12	4	39	70	54	24	50	10
36	5	36	5	2	71	58	24	54	—
37	6	6	5	29	72	62	24	57	52
38	6	36	5	56	73	70	24	65	34
39	7	48	7	2	74	74	24	69	25
40	8	12	7	24	75	78	24	73	16
41	8	36	7	45	76	83	12	77	55
42	8	54	8	—	77	88	—	82	34
43	9	12	8	14	78	102	24	96	40
44	9	30	8	29	79	110	24	104	31
45	9	48	8	44	80	118	24	112	22
46	10	48	9	36	81	136	—	129	40
47	11	28	10	12	82	144	—	137	22
48	12	8	10	48	83	152	—	145	4

Spiegel.			Unbel.		Spiegel.			Unbel.	
Zoll	fl.	kr.	fl.	kr.	Zoll	fl.	kr.	fl.	kr.
84	168	—	160	46	121	591	12	550	—
85	172	—	164	23	122	622	24	579	54
86	176	—	168	—	123	649	36	605	36
87	184	—	175	—	124	674	24	628	24
88	192	—	182	—	125	696	—	648	45
89	203	12	192	12	126	716	—	668	7
90	208	48	197	18	127	736	—	687	30
91	214	24	202	24	128	760	—	710	—
92	219	12	206	42	129	791	12	739	42
93	224	—	211	—	130	811	36	759	21
94	236	—	222	—	131	832	—	779	—
95	248	—	233	—	132	880			
96	254	24	238	54	133	912			
97	257	36	241	51	134	976			
98	260	48	244	48	135	1016			
99	268	48	252	18	136	1064			
100	276	48	259	48	137	1120			
101	284	48	266	48	138	1152			
102	293	36	274	36	139	1184			
103	302	24	282	24	140	1220			
104	320	—	298	30	141	1256			
105	328	48	306	33	142	1284			
106	337	36	314	36	143	1312			
107	356	48	332	18	144	1348			
108	367	12	341	57	145	1384			
109	377	36	351	36	146	1432			
110	396	—	368	30	147	1480			
111	415	12	386	12	148	1524			
112	432	—	401	30	149	1568			
113	440	—	408	45	150	1644			
114	448	—	416	—	151	1720			
115	472	—	438	30	152	1800			
116	496	—	461	—	153	1880			
117	520	—	483	30	154	1964			
118	544	—	506	—	155	2048			
119	568	—	528	30	156	2132			
120	579	36	539	15	157	2216			

In vorstehenden Preisen kömmt den Kaufleuten, wenn sie grössere Parthien abnehmen, noch ein Vortheil von 10 Prozent zu gut.

Leonische Waaren der Dratzugsfa= brike in Wien.

Gallonen u. Borden.

	fl.	kr.
1 Loth von Gold und Silber von 1 fl. 48kr.	2	
— Gold Faßionirte Borden ſo	1	15
— 1ſo = = = = =	1	54
— 3ſo = = = = =	2	
— 5ſo = = = = =	2	18
— mit Blasch = = =	2	
— = = = = = =	2	12
— Goldgeſpunſt = = =	1	54
— mit Blaſch = = =	2	
— Klap = = = = =	1	36
— Band = = = =	1	42
— Silberne Treßborden = =	1	18
— mit Blaſch = = =	1	30
— Geſpunſt = = = =	1	21
— mit Blaſch = = = =	1	30

Leoniſche.

Gezogen Silber, diverſe die Mark von 38 bis 66 kr.
— Meßing = = = = = 32 — 50
Blettſilber = = = = = 45 65 73
— Meßing = = = = 36 54
Krippſilber = = = = = 51
— Meßing= = = = = 44
Silber Pater noſter, Spiegel und Brillendrat in Ringel die Mark = = 38
— Meßing = = = = 34
Schwerddrath = = = = 39 55
Kupferdrath = = = = 44 61

Poilon Kraus und Hollsilber alle Gattungen die Schachtel = = = = 47 u. 54
— Meßing = = = = = 44 — 48
Fläschel und Kettelsilber, die Mark = 48 54
— Meßing = = = = = 44 48
Seiden = Kraus und Hollsilber von allen Farben die Schachtel fl. 2 1/4 u. 2 1/2
— Meßing eben so wie oben.
Silberflinderl, Bonettel oder Blättel = Glatte diverse das Packl = = 48 u. 60 kr.
— Meßing = = = = 44 — 54
— Gemodelte, diverse das Packl 2 0/4 u. 2 3/4
Drat, Blett, Kraus und Hollpollion auch Blättel und Kettel fein vergoldet, die Schachtl oder Päckl = = = fl. 2 1/2 3 1/2
Gold und Silber feine Plaschtressen, auf Seide diverse Dessein nnd Preise.
Gold nnd Silber ord. Drattressen }
Komödiborten } 1 Pf. oder St. fl. 3 1/2 u. 4
Spinal, Bogen und Franzltressen }
Herzborden ord. 1 Pf. 2 fl.
Schmale ord. Gallonen 1 Pf. 2 1/4 u. 2 1/2 fl.
Gold und Silberspitzen, das Stückel kr. 48 u. 51.
Gesponnengold, das Loth 5 kr.
— Silber = = = = 6 —
— Rohrsilber diverse von 21 bis 38 kr.
— Gold = = = = = 20 — 34 —
1 Ellen 2 Finger breite wollene Borden Kr. 12
— = = = = = = Kamelhaarene = = — 20
— = = = = = = Seidene = = = — 30

Böhmische Glaswaaren.

	fl.	kr.
Gläser.		
Von Fenstertafeln das Schock = und gehen nach dem Maaß oder Zollstab folgends auf 1 Schock zu 58 Zoll, 2er oder 2 Stück, zu 54 Zoll, 3er zu 50 Zoll, 4er zu 46 Zoll, 5er zu 42Zoll, 6er zn 40 Zoll, 7er zu 38 Zoll, 8er zu 36 Zoll, 9er zu 34 Zoll, 10er zu 32 Zoll, 12er zu 30 Zoll, 14er zu 28 Zoll, 16er zu 26 Zoll. 18er zu 24 Zoll, 20er St.	1	30
Von der Kreidenglashohlwaare, das Schock und gehen auf 1 Schock nach Beschaffenheit der Formen, und Größe, zum Beispiel:	1	12
Krüge auf 1 Maaß ohne Deckel 10er oder 10 Stücke 1 Schock, d to solche mit Dekeln, 8er auf 3 Seitel, 12er und 10er auf Halbe, 14er 12er auch 16er und 18er auf Seitel, 30er auch 40er, solche kleine 40er 50er und 60.		
Flaschen 4eckichte oder runde auf 1 Maaß 12er auf 3 Seitel, 14er auf unter. Halbe 16er auch 18er auf öster. Halbe. 18er auch 20er auf Seitel 30er auch 40er noch kleinere 50er auch 60er.		
Trinkgläser: 1 großes Seitel 30er auf Seitel 40er, kleiner als Seitel 50er, noch kleiner bis auf die kleinste Gattung 60er.		

Häng = und Wandleuchter von Spiegelglas.	fl.	kr.
1 Wandleuchter zu 3 Lichter = =	24	
— — 2 — = =	14	
— — 1 — = =	6	
Von ord. Glas		
— — 3 — = =	12	
— — 2 — = =	4	30
— — 1 — = =	3	
1 Lusters, fein gefaßten aufgeschwaiften Dessein a 24 Lichter = =	250	
— — 20 — = =	210	
— — 18 — = =	180	
— — 12 — = =	120	
— — 8 — = =	70	
— — 6 — = =	45	
— — 4 — = =	25	
1 = = = auf französischen Dessein mit Messingarm fein gefaßt		
— — 12 — = =	115	
— — 8 — = =	75	
— — 6 — = =	42	
— — 4 — = =	24	
— — 3 — = =	16	
1 = = ord. gefaßt auf geschwaiften Dessein		
— — 24 — = =	160	
— — 20 — = =	130	
— — 18 — = =	95	
— — 12 — = =	55	
— — 8 — = =	45	
— — 6 — = =	25	
— — 4 — = =	18	
1 = = = auf franz. Dessein mit Meßingarm. 12 — = =	50	
— — 8 — = =	36	
— — 6 — = =	24	
— — 4 — = =	16	
— — 3 — = =	10	

Eisenwaaren der Wiener = Handelsleute.

Cent.		fl.	kr.
1	Reif, ord. Gatter= Schließ= und Rameisen - - - -	8	10
1	Mittel Gattungen - - -	8	30
1	Ord. kleines Gatter - Ring- und Rameisen - - - -	8	45
1	Wochern, Breitring, Knoppern und ausgeschlagenes - -	9	—
1	Achsblech - - - - -	9	—
1	Hufeisen - - - - -	10	25
1	Ord. Schlosblech - - -	14	—
1	Kleines — — - - -	14	30
1	Mühlzeug und gestahlte Waar -	14	—
1	Krampen - - - - -	13	—
1	Langer und kurzer Stahl -	13	—
1	Gebogener, breiter nnd vierecklichter Kling - - - -	16	—
1	Feiner präscianer Stahl - -	29	30
1	Gußeisen, Kesteln, Oefen, Schollnhäfen - - - -	12	45
1	Streckeisen ord. - - 8fl kr. 10	8	42
Stück			
100	Grade Strohmesser - - -	47	—
100	Krumme - - - - -	37	—
100	Kleine 7 handige Feldsensen -	26	—
100	Mtttere 8 - - - -	27	—
100	Grosse 9 - - - -	29	—
100	Kleine 0 - - - -	6	20
100	1 Strichlsichl - - - -	7	45
100	2 — — — - - -	8	30
100	2½— — — - - -	9	—
100	3 — — — - - -	9	45
Buschen.			
1	Geschliffene Geschmeidwaaren aller Sorten - - - -	1	13
1	Rauh Waar, auch Kettensorten	1	10

In Wien verlegte Nägel und Dratsorten des Wolfg. Koller von Steyer.

		fl.	kr.
1/m	Kleine Ram, almod und klein flache Nägl - - - -		26
1/m	Grosse - - - - -		29
1/m	Grosse Mausköpfel - - -		34
1/m	Kleine - - - - -		29
1/m	— — Bundschuhnägel - -		42
1/m	Mittere - - - - -		45
1/m	Grosse - - - - - -		48
1/m	Dike Ramnägl - - -		42
1/m	Stahlhotarnägl - - -		40
1/m	Ef. Cartatschennägl - - -		29
1/m	IV. — — - - - -		32
1/m	Weiße Briefnägl - - -		32
1/m	Spiesnägl - - - -		35
1/m	Weiße und scharze mittere Bigl auch mittre Decknägl, und Sperr		48
1/m	Grosse detto und Schloßen -	1	3
1/m	Weisse Ram = und Kesselnägl -		45
1/m	— — Bandnägl - - -	1	48
1/m	Kleine Absatznägl - - -		29
1/m	Mittere - - - - -		34
1/m	Grosse - - - - - -		44
1/m	Mittere Krammerzweck - -	1	12
1/m	Kleinere - - - - - -	1	24
1/m	Extra grosse - - - -	1	30
1/m	Kleine Schusterzweck - -		40
1/m	Mittere - - - -		50
1/m	Grosse - - - - - -	1	
1/m	Zwillnägl - - - - -	1	
1/m	Tischlernägl - - - -	1	12
1/m	7pfge Verschlagnägl - -	1	27
1/m	8 — - - - - -	1	36
1/m	Mittere Lattennägl - -	1	48
1/m	Kleine - - - - -	2	6
1/m	13pfge Bodennägl - - -	2	30

		fl.	kr.
1/m	Kleine - - - - -	3	
1/m	Doppelt Lattenägl - - -	4	6
1/m	Schmale 2 d. Nägl keine - -	6	
1/m	Grössere 1 — - - -	7	
1/m	Kleine 3 — - - -	9	
1/m	Grosse - - - - -	12	30
1/m	Kleine Kreuzernägel - - -	13	30
1/m	Grosse - - - - -	15	30
1/m	6 d. - - - - -	24	
1/m	Ord. Hellernägl runde - -	2	6
1/m	14pfge - - - - -	3	
1/m	1 d. - - - - -	4	6
1/m	Rundköpfichte 2 d. - - -	8	
1/m	— — — 3 — - - -	11	30
1/m	— — — 4 — - - -	15	
1/m	— — — 6 — - - -	22	
1/m	— — — 8 — - - -	30	
1/m	— — — 12 — - - -	45	
Centen.			
1	Saittendrat - - - -	44	
1	Kränzl - - - - -	43	
1	Kartatschen - - - -	87	
1	Betzen - - - - -	36	
1	Stockhodor - - - -	33	
1	Arde - - - - -	30	
1	Nadler - - - - -	27	
1	Kleine strick - - - -	24	
1	Mitteren - - - -	23	
1	Groben - - - - -	22	
1	Leichter - - - - -	21	30
1	Gemein - - - - -	20	
1	Riemer - - - - -	19	30
1	Köffel und Ram - - -	19	
1	Schloßblech - - - -	14	

Dratsorten der zweien Hütten auf der Herrschaft Raabenstein in Mähren.

		fl.	kr.
1 Cent.	Schlingendrath - - -	24	
1 —	Vier Drath - - - -	22	
1 —	Drei Band schwachen und starken	21	30
1 —	Zwei Band detto — detto	21	
1 —	Strichdrath - - - -	18	
1 —	Leichterdrath - - - -	17	
1 —	Riemerdrath - - - -	16	
1 —	Fensterringel u. Fensterstangeldrath	15	30
1 —	Rahmdrath - - - -	15	
1 —	Kesseldrath schwachen und starken	14	

Sorten der neuen Eisenkochgeschirre, und anderer wirthschaftlicher fein lackirter Eisenwaare, welche nunmehro bei der eigens errichteten k. k. privil. Fabrik ausserhalb Piesting nächst Wienerischneustadt, aus dem besten Eisen eben so wie das Kupfergeschirr ausgeschlagen und verfertiget wird.

Dessen Niederlagsgewölb aber allhier in Wien gegen den rothen Thurm an Platzl in dem gräfl. Gatterburgischen Haus Nro. 751 eröfnet ist, das geehrte Publikum zu bedienen.

Gesichtswaaren.

Nro.

1 Häferl ganz verzinnt, und auch von aussen lackirt, von 1/16 bis 3/4 Maß, von 18 bis 42 kr. die grösseren Gattungen nach dem Gewicht, wie weiter unten gemeldet wird.

Nro.

2 Die hiezu gehörigen Deckerl, a 2 bis 5 kr.
3 Eyerspeisreinl auf obige Art, von 21 kr. bis 1 fl. 12 kr. nach ihrer Grösse
4 Suppenschüsseln von verschiedenen Gattungen, von 30 kr. bis 3 fl.
5 Inspeisschüsseln runde, und ovale, von gleicher Art, von 36 kr. bis 1 fl. 54 kr.
6 Soßschalen glatte, 18 und 24 kr. faßonirte um 6 kr. theurer.
7 Suppentöpfe rund und ovale von verschiedenen Form, wie die porcellainen gemacht werden, ganz verzinnt und auch von aussen roth lackirt, auch weiß und gemahlen nach Belieben, von 2 fl. bis 4 fl. 30 kr.
8 Suppenschallen mit Deckel, ganz verzinnt, und aussen lackirt von 51 kr. bis 1 fl. 15 kr. deto ohne Deckel von 30 bis 48 kr.
9 Schalenaufsätze zum Speisentragen, von 3, 4, 5, und mehrern Schallen nach Proportion der Grösse und Zahl der Schalen, von 2 fl. bis 8 fl.
10 Ganz verzinte ordinaire Anrichtlöfel, a 24 kr.
11 Detto feine Vorleglöffel, a 30 & 36 kr. Krumme auf Silberart a 51 kr.
12 Schöpf und Faumlöffel nach der Grösse, von 18 bis 42 kr.
13 Deto Schöpfannen, von 51 kr. bis 1 fl.
14 Fein verzinnt und pollirte Eßlöffel, das Dutzend a 1 fl. 12 kr. Ciocoladilöfel a 7 kr. Kaffeelöffel 4 kr. welche vortreflich gut und dauerhaft sind, den kein anderer Löffel von Zinn oder Metall gleichet.
15 Teller ganz verzinnte 24 27 kr. aussen lackirte a 30 kr. fein lackirte und pollirte 36 kr.
16 Ovale und runde Zuckerbüchsen, welche letztere auch zum Haarbuder dienlich, ganz fein lackirt, von 42 k. bis 1 fl. 30 kr.

Nro
17 Türkische Bünde mit Rohr ganz verzinnt, und halb lackirt von 2 bis 3 fl.
18 Gugelhopfbecken von verschiedener Grösse und Formen, von 48 kr. bis 1 fl. 36 kr.
19 Melonenmödel alle Sorten, von 39 kr. bis 1 fl. 15 kr.
20 Verschiedene Backmödel und Wandel, als Muschel, Lilien, Rosen, Herzel, ꝛc. 1 Stück von 6 bis 15 kr.
21 Kaffeetatzen, fein schwarz lackirt, von 54 kr. bis 3 fl. 30 kr. Detto fein gemalte wie die Englische, verschieden im Preis, von 1 fl. 20 kr. bis 4 fl. 20 kr. durchgebrochen etwas theurer.
22 Credenztassen, runde von verschiedenen Farben lackirt, auch gemalte und durchbrochene im Preis so wohlfeil, als sie an keinem Orte zu finden sind.
23 Kaffeeschalen sammt Tassen, ganz verzinnt, a 36 kr. fein lackirt 45 kr. auf Porcellainart gemalt a 1 fl. — Dergleichen ohne Hängel fein lackirt, sind ganz komod zum Einpacken, a 42 kr.
24 Ciocoladebecher mit Tassen ganz verzinnt, a 45 kr. lackirt a 54 kr. und auf Porcellainart gemalte, a 1 fl. 12 kr.
25 Kaffeekannen ganz verzinnt, auch auf türkische Art gemacht, oder halb lackirt von 1/2 Seitel bis 2 Maß, im Preis von 54 kr. bis 2 fl. 20 kr.; dann dergleichen weiß lackirt, und auf Porcellainart gemalen, nebst den dazu gehörigen Milchkannen im billigen Preis.
26 Milchhäferl mit Deckeln, von 30 kr. bis 1 fl.
27 Ciocoladekannen, wie oben, von 36 kr. bis 1 fl. 20 kr.
28 Theekannen, Theekessel mit Ueberhängel von 1/2 Seitel bis 4 auch 5 Maß, im Preis von 1 fl. bis 5 fl.

Nro.

29 Hand = oder Waschbecken fein lackirt, von 1 fl. 15 kr. bis 2 fl. auch höher, nachdem die Grösse ist, die dazu gehörige Becher a 36, 45, 54 kr. Die Güßkannen 1 fl. 15 kr. 1 fl. 30 kr. Gießkannen zum aufhängen, mit messingen Pippen, nebst dazu gehörigen Becken nach Unterschied der Grösse, von 4 fl. bis 8 fl.

30 Schreibzeug schwarz lackirt sammt Tassen, von 1 fl. 42 kr. bis 3 fl. und dergleichen in Form eines Buches um gleichen Preis.

31 Gespiele mit zwei Tassen und vier Büchsel fein schwarz lackirt, a 2 fl. dergleichen von verschiedenen Farben, und fein gemahlen, vergold, a 3 fl. 3 fl. 30 kr. 4 fl. wozu auch die gehörigen Märk von Eisen, 200 Stück a 45 kr. besonders zu haben sind.

2 Kühlkessel runde auf die Tafel fein lakirt von verschiedenen Farben, auch zierlich gemahlen, von 1 fl. 42 kr. bis 4 fl. — denen französischen nicht viel nachgebend.

33 Kühlwandel ganz braun lackirt auf zwei Halbflaschen 1 fl. 30 kr. Auf zwei Maßflaschen 1 fl. 50 kr. Vier Halbflaschen 2 fl. 30 kr. Vier Maaßflaschen 3 fl. 30 kr. Item Schwengkesseln verschiedener Grösse.

34 Messergeschirr, bei der Tafel zum Wasser, verzinnt und lackirt, a 45 und 54 kr.

35 Bier und Weinkannen, Zimenter von 1/4 bis 6 Maß, in billigen Preiß. Füll und Oelämper von 1 Maß bis 9 Maß, im Preiß a 1 fl. 15 kr. bis 6 fl. Item Bier oder Weintassen, a 45 kr. und 1 fl. wie auch alle Sorten Trachter ganz lackirt dauerhaft.

36 runde Kammer = auch Kindernachttöpfe, aussen lackirt inwendig verzinnt, und mit Agtsteinlack überzogen von 1 fl. 15 kr. bis 1 fl. 40 kr. Ovale detto für Frauenzimmer, von 1 fl. 24 kr. bis 1 fl. 30 kr. 1 fl. 45 kr.,

Nro.

37 Obst- und Konfektdeller, glatt und durchgebrochen auf Porzellainart gemalen, um billigen Werth.

38 Weinflaschen, und Barbierzeugfläschel verschiedener Art, von 1/4 bis 4 Maß, mit und ohne zinnen Schrauben, im Preis von 45 kr. bis 1 fl. und 4 fl.

39 Glutpfannen mit Kaffeeprater, zum Kaffeebrennen. und hernach gleich auf der Pfann denselben zu kochen, von 2 1/2 fl. bis 3 fl. 30 kr. die aber nach Belieben noch grösser können angefrimmt werden.

40 Glutpfannen mit Rästl zum Kaffee- Thee- und Ciocolade kochen, welches auch im Zimmer mit Kohlen, oder Kranebetholz geschehen kann, a 1 fl. - 1 fl. 30 kr. und 2 fl. Item Glutkessel in die Gewölber und Handwerksläden Winterszeit nützlich zu gebrauchen.

41 Gleichweite Kaffeekanneneinsatz a drei Stück von 1/8, bis 1/4, 3/8 Maß mit abnehmender Handhabe auf Reisen oder beim Militär im Felde gelegensam zum Gebrauch und einpacken, a 2 fl. 15 kr.

42 Spiltischleuchterl, lackirt, fein gemalen, verschiedene Farben, a 1 fl. 15 kr. 1 fl. 30 kr.

43 Tellerwärmer, auf die Tafel a 54 kr.

44 Tischblättel, wie sonst vom Stroh, fein lackirt und gemalen, a 45 und 54 kr.

45 Kaffee- und Theemaschinen mit messingen Pippen, im Zimmer zu Kochen um billigen Preiß.

46 Hölzerne Flaschenkeller, sauber beschlagen, mit grünen Boy gefüttert, und eisernen Flaschen versehen, so auf die Reise wegen Zerbrechung der gläsernen, und Erhaltung des kostbaren Getränks besonders nutzbar, in verschiedenen Preisen nach Qualität.

Nro.

47 Barbierschüsseln fein lackirt, innen verzinnt und pollirt, a 1 fl. 15 kr. = 1 fl. 30 kr. und 1 fl. 42 kr. Deto Seifenkugelfutteral, Salzfässeln und Eierbecherl, in billigen Preiß.

48 Lichtputzentazerl, fein lakirt, gemalen, vergoldet a 29 kr. fein lackirt grüne Kerzenlauber 7 kr.

49 Rosolli und Brandwein Brennzeugkesseln, wie sonst die vom Kupfer gemacht worden, fein lackirt, von 4 fl. bis 6 fl. nach ihrer Grösse.

50 Sturz auf die Herdstatt zur Sicherheit des Feuers 54 kr. Einsudbecken wie jene vom Messing 51 kr. bis 1 fl. 30 Tischlerleimpfändel 24 bis 36 kr.

51 Talgerl oder Schneckenblech, ganz verzinnt, 1 fl. 15 kr. bis 2 fl.

Gewichtswaaren.

52 Windöferl, worauf mit wenigen Holz zu Haus und auf dem Felde in kürzer Zeit gekocht werden kann, nach der Schwere das Pf. a 30 kr.

53 Aus ganzen Eisen ausgeschlagene Häfen, Reinen, Kasserollen, Uiberhäng-Einmauer- und Feldkesseln, Torten, Einsatzkesseln, Brat-Fischpfannen, und Wändel, halbverzinnt, das Pf. a 27 kr.

54 Häfen und Reinen ganz roh, das Pf. 24 kr.

NB. Alle obige Gattungen werden, wenn sie entweder ganz verzinnt, oder sonst im Gewichte zu leicht ausfallen, um 3 kr. das Pf. höher angerechnet, aus der Ursache, weil der Arbeitslohn von schweren und leichten Geschirren immer gleich ist, und bei den leichten Geschirren nach genauer Kalkulation Verlust heraus kommete, wenn solche nicht höher gerechnet würden.

Nro.

55 Weidlinge, Wasserschäffer, Ofenkessel, Schmalzstander, Durchschläge Nudelreiterl, Torten und Backbleche Leibstuhltöpfe, so inwendig verzinnt aussen lackirt, und zum Theil über die Verzinnung mit Agtsteinlack überzogen werden, das Pf. a 30 kr.

56 Wirthschaftsöfen, mit und ohne Häfen, darinnen zu Haus oder im Felde mit wenigem Holze in kurzer Zeit gekocht werden kann, wie auch Ordinäriöfen, welche nach Belieben anzufrimmen das Pf. a 30 kr. auch 36 kr. nachdem die Arbeit künstlich ist.

57 Zimmeröfen von besonderer Erfindung doppelt gefaßt, welche von einer Wohnung in die andere ganz füglich gebracht, und man wegen den Anbrennen ausser Sorge steht, auch auf alle Art gefaßt werden können, (und von welchen ein besonders gedrucktes Avertissement in der Niederlag denen Liebhabern ausgetheilt wird,) verfertiget man mit allem Fleiß nach jeder Parthei Verlangen, das Pf. a 36 kr.

Letztlich kömmt anzumerken, daß all anderes, so nur immer vom Kupfer oder Zinn gearbeitet werden kann, und zu spezifiziren zu weitläufig, bei dieser Fabirik zu machen angenommen; auch zur Zeit, wenn ein so anders erkauftes Geschirr unbrauchbar, das Pf. a 6 kr. wieder zurückgenommen wird. Vorstehende Numern sind beigesetzet worden, um die Bestallungen desto füglicher machen zu können.

K. K. Nadelburger = Fabrik in Wienerisch Neustadt.

fl. | kr.

Verschiedene Knöpfe.

Weiße Metallerne, das Groß.

Nr.	1u.3	2u.4	5u.6	7u.8	9u.11	10u.12
Kr.	62	42	35	30	64	44
Nr.	13	15	16	17	18	19
Kr.	33	69	48	38	60	46
Nr.	20	21	22	23	24	25
Kr.	57	40	34	30	60	41
Nr.	26	27	29	30	31	34
Kr.	35	33	35	30	30	69
Nr.	35	36	37.			
Kr.	48	38	42.			

Weiße Metallerne gebimste

Nro.	00	0	1	2	3	4	5.
Kr.	36	36	39	48	57	63	66.

Weiße Metallerne auf englische Art glatte mit unter Böden.

Nro.	1	2	3	4	5.
Kr.	66	48	39	36	33.

Detto Baß gearbeite.

Nro.	1	2	3	4	5.
Kr.	72	54	45	42	36.

	fl.	kr.
Weiß Metallerne Knöpf ganz gegossene. flach und halbrunde.		

Nro.	1	2	3	4. Gamaschen
Kr.	2 1/2	1 1/2	1 1/3	1 1/4 50.

Messinge gegossene Montour-Knöpfe.

Rock,	Kamisol,	Gamaschen detto.
2 fl.	1 fl.	36 kr.

Von Composition mit Rößel

Rock,	Kamisol,	Gamaschen.
	2 fl.	1 fl. 12 kr.

Zinerne Knöpf auf Holz.

Glatte und	musirte.
14 1/2 —	14 1/2 kr.

Zinnerne mit Löchel.

Nro.	1	2	3	4	5.
Kr.	21	24	28	30	48.

Zinnerne glatt und musirte Käselknöpf.

Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8.
Kr.	18	21	24	30	48	60	68	76.

Meßinggußwaaren.

				fl.	kr.
Spilleuchter mit Blätl, der Bund - - -	Nro.	3	à 8	1	$25\frac{1}{2}$
— — starke Sorte	=	3	= 8	2	12
— — mit festen Blätl	=	3	= 8	2	
— — ohne Blätl	=	4	= 8	1	36
Blez Leuchter - -	=	1	= 8	1	$52\frac{1}{2}$
Handleuchter mit Stiel	=	3	= 8	1	$54\frac{1}{2}$
Wand = oder Armleuchter -		1 1/2	= 6	1	$52\frac{1}{2}$
Dögel = — Ringelleuchter	=	3	= 8	1	$54\frac{1}{2}$
Altarleuchter nach dem	=	1 1/2	= 3	1	$52\frac{1}{2}$
Silverleuchter - -	=	3	= 12	1	$54\frac{1}{2}$

Drathleuchter das Stück

Nr.	1	2	3	4	5.
Kr.	38	34	30	27	24.
Röhrnleuchter — = =	50	45	40	38	34.

Handleuchter mit holen Röhren

Nr.	1	2.
Kr.	38	32.

Capelleichter das Stück - - - 1 fl.

Achteckichte mit geschliefenen Röhren das Paar

Nr.	1	2	3	4	5.
Kr.	50	63	70	75	2fl. 2.

Flaschen = oder Feldleuchter, flach und halbrund das paar

Nr.	1	2	3.
Kr.	47	40	28.
— — mit Handhaben = =	27	50	40.

	fl.	kr.
Tafelleichter mit gewundenen Röhren von Meßing und Composition - -	2	30
— — mit festen Blätl das paar -	2	45

N 2

	fl.	kr.
Schwere Tafelleuchter von Meßing und position das Paar		
Nr. 1 3 4 7 8 9		
fl. 2 1/2 2 1/2 2 1/3 2 1/2 2 1 1/4		
12 13 14 15 16		
1 3/4 2 1/4 4 1/2 1 2/5 2 14		
Tafelleuchter venetianer Form Nr. 10 11		
Kr. 66 72		
Stutzentafelleuchter das Paar fl. 3. und	3	20
Polnische Judenleuchter das wiener Pf.		24
Tafelleuchter mit 2 Arm das Stück.	2	30
Hängleuchter von Meßing zu 6 8 12 18 24 Lichter das w. Pf. - - -		39
— — von Composition - -		45
Judenleuchter mit 3 u. 4 Lichter das w. Pf.		42
— — von Composition das w. Pf.		45
Glatte Altarleuchter d. w. Pf. -		37 1/2
Dreieckichte d. w. Pf. - - -		54
Rauchfaß mit eisernen Ketten der Bund Nr. 1 a 5 - - -	1	52 1/2
— — mit meßingern Ketten Nr. 1 a 5	2	15
Rauchschiffel der Bund Nr. 2 a 5	1	8
Glatt und durchgebrochene Lampen Nr. 1 a 8	1	52 1/2
Judenlampen von Meßing das w. Pf.		39
— — von Composition — —		45
— — Weinachtslampen d. St. -	5	
Florentinerkirchenlampen mit Engelköpf.		
Nr. 1 2 3 4 5 6		
fl. 6 5 1/3 4 1/4 3 1/2 3 2 1/2		
7 8.		
2 1 3/4		

	fl.	kr.
Florentinernachtlampen mit Blenten mit 3 und 4 Lichter: 5 1/2, 6 1/2		
— — ohne Blenten: Groß fl. 6, Mittl 4 1/2 4 —, Kleine 3 1/4		
— — ohne Blenten mit 3 u. 4 Lichter: fl. 5, 6		
Ordinari kleine Nachtlampen das Stück		42
Extrafason Nachtlampen zum Wachslichtern - - - - - -	2	
Glutpfanen der Bund Nr. 1 a 8	1	52½
— — mit Kupfern Schüßel das Stück	2	45
Rechaud das Stück: groß. mittl. klein. fl. 2 3/4, 2 1/4, 2		
— — mit 1 Stahl groß, klein: fl. 8 1/2, 6		
Ordinari Kuchelmörser d. w. Pf. -		38
Apothekermörser — - - - -		38
Kochreindl — - - - - -		46
Kasterol — - - - - - -		54
Einsied=Becken und Kochpfannen —	1	12
Leimpfannen — - - - - -		38
Gelb und weiße Dantes d. Pf. zu 28 Loth.		57
Fuhrmañszaumring Nr. 6 = 18 d. Pf. 28 Lt.		34½
— — — zu 25 L. -		32
— Flaschenring = 28 = -		34½
— Sternring = = = = -	1	
— glatte und Rosenriemschnaelln		36
— gebohrte Rosenriemschnallen		40
— Fuhrmannsstößel d. w. Pf.		48

	fl.	kr.
Meßinge gelöhte Leitseilring das 100: große 4 2/8 fl., mittl. 3 1/4, kleine 2 2/3		
Das hundert Schäferring Nr. 4 5 6 7 8 9 10 11 12 15 — Kr. 17 20 23 27 34 38 40 42 45 60		
Vorhangring der Bund Nr. 4 a 12	1	6
Juden Lampsängen groß fl. 5, klein 3 1/2		
Thee Maschinen groß fl. 25, mittl. 20, klein 15		
Schrepfköpfel groß Kr. 66, klein 60 das Duzet		
Latern mit langen Stiel d. Stück		48
Brunventil d. S. groß fl. 2 3/4, mittl. 2 1/4, klein 2		
Färberzeichen d. 100 Paar - -	1	48
Meßinge Tabackdosen das Stück -		34
= = = Lichtbuzen der Bund Nr. 6 = 10		54
= = = einfache Krapfenradl d. Bund.	1	6
= = = Pippen d. Bund - -	2	15
= = = starke Pippen d. w. Pf. -		45
Aufzugradl d. B. Nr. 10 a 24	1	30
Wandschraufen d. B. = 18 = 30	1	24
Ord. Begeleisen d. St. Nr. 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 — Kr. 20 25 30 35 40 45 50 52 54 59 64 69 74 78		

	fl.	kr
Mittel doppelte Begeleisen das Stück		
Nr. 5 6 7 8 9 10 11 12		
Kr. 35 42 49 56 63 70 77 84		
13 14 15 16 17		
91 98 105 112 119		
Glockengüsserbegeleisen. Groß mittl klein		
fl. 2 1/2 2 13/4		
— — mit Hirschl — 1 3/4 1 3/5 1 2/5		
Tazelkolben Nr. 4 5 6 7 8 9		
Kr. 26 25 30 35 40 45		
Stockgewichter unzimentirt das w. Pf.		39
— — zimentirte v. 1/8 1/4 1/2 1 2 Pf.		
Kr. 11 17 25 46 1 fl. 29		
3 4 5 7 8 10 12 15 20 25		
2fl 12kr. 2fl 55kr. 3fl 35kr.		
50 100 v. Pf.		
Einsatz Gewichter zimentirte, das Stück		
v. 1/4 1/2 1 2 4 8 16 Pf.		
Kr. 26 34 57 1fl 50 3fl 40 7fl 20 14fl 20		
Dukaten Einsatzgewichter		
v. 16 32 64 128 256 St.		
Kr. 27 34 50 68 2fl. 15		
Rauhe Hausklocken der Bund Nr. 1 = 30	1	7
Bollierte = = = = = =	1	49
= = Altarklocken 1 = 20	1	7
Karnröllen der Bund 4 = 80	1	43
Zimpel das Stück, groß mittel klein.		
fl. 1 4/5 1 1/2 1 1/4		

N 4

	fl.	kr.
Tafelklocken mit Fuß, groß mittel klein. Kr. 58 46 34		
= = = ohne Fuß. = 51 39 27		
Rauche Uhrschellen das w. Pf. -		42
Bollierte - - - - -	1	
Vogelschellen der Bund Nr. 20 = 120		47
Rundschellen = = = = = =		45
Schlittenschellen, gelb und weiße das 100 Nr. 1 2 3 4 — fl. 4 1/4 3 24kr. 2 54kr. 2 15.		

Verschiedene Waaren.

	fl.	kr.
Gefüderte Schneiderfingerhüt Nr. 0 1 a 6	3	15
Meßinge grosse, 12 Duzet. Nr. 0=1 1=3 1=4 1=5 1=6 2=4 3=4 3=5 — fl. 1 36 1 32 1 30 1 28 1 26 kr.		
Meßinge doppelte Frauenfingerhüt. Nr. 1 1=3 1=4 1=5 1=6 — fl. 1 42 1 40 1 38 1 36; 2=3 2=4 2=5 3=5 7=9 — 1 38 1 36 1 34 1 30		
Meßinge Sonnägl Nr. 1000 a 500 d. Bund	1	24
= = glat und kraußte, mit doppelten Adler	1	9
= = mit einfachen Adler - -	1	
= = verzinte der Bund Nr. 100 = 400	1	6
Fischangel schwarze das 1000 Nr. 10 11 12 13 14 15 16 17 18 — Kr. 30 33 36 40 44 50 54 60 84		
Kranzeldrat in Schachteln d. Nürnb. Pf.		34
Perldrat = = = =		36

	fl.	kr.
Stahlene und meßingernen Zitterdrat zu 5 Pf. Nürnbergergewicht Nr. 1/2 3/4		
fl. 4 1/2 4		
Stahlene doppelte Instrumentensaiten Nr. 7/0 a 12		19
Meßingere der Bund Nr. 7/0 = 12		21
Einfache Instrumentensaiten =		12
Meßingen Schwerddrat den Bund. Nr. 7/0 = 4 5 6 7 8 9 10 11 12		
Kr. 34 36 38 40 42 44 46 48 50		
= = verzinten Schwerddrat Nr. 1 = 4 5 6 7 8 9 10 11 12		
Kr. 37 38 40 42 44 46 48 50 52		
Kupfernen Nr. 7/0 = 4 5 6 7 8 9 10 11 12		
Kr. 38 39 40 42 44 46 48 50 52		
Schwarz gebreuten Drat Nr. 1 a 4 5 6 7 8 9 10 11 12		
Kr. 24 26 28 30 32 34 36 38 40		
Gelb überlofnen und gezwirnten Drat Weissen den Bund = =		38
Meßingene Krazbürsten den Bund =		44
Nr. Meisterstück 1/2 3/4 1 1 1/2 2=6		
Kr. 72 50 46 44 42 40		
Die Karten Rauschgold zu 3/4 Pf. Nürnbergergewicht Nr. 2 3 5 7		
Kr. 42 45 48 51		
Geschlagen gelb Metal 100 Buch fl. 12 u. 14	14	
= = = weißes = = = = = 13 u. 15	15	
Stahlene Waagbalken, köhlnische Art die Zoll = = = =		5
Flache und tiefe Waagschalen das Loth		3

	fl.	kr
Flache Seidenwaagen das Stück.		
Nr. 1 2 3 4 5 6 7 8 9		
Kr. 24 28 35 40 46 50 62 68 80		
Tiefe Seidenwaagen das Stück.		
Nr. 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10		
Kr. 12 14 17 20 23 25 33 44 52 59		
11 12 13 14 15 16 17 18		
70 80 1fl 40 1fl 53 2fl 6 2fl 20 2fl 35 2 4/5		
Holändische Waage das Stück		
Nr. 1 2 3 4 5 6 7		
fl. 1 --1 13 1/2 31 1 4/5 2 1/4 2 1/2 2 2/3		
8 9 10 11 12		
3 29 4 3 4 25 5 42 6 28		
Kupferne Waagen das Stück Nr. 1 2		
Kr. 24 28		
Nr. 3 4 5 6 7 8		
Kr. 37 44 48 54 60 71		
9 10 11 12 13 14		
90 98 1 fl 47 2 fl 2 2fl 20 3fl 30		
Ordinari meßinge Waagen der Bund	1	6
= = = mit schwarzen starken Balcken		
Nr. 1 2 3 4 5 6 8		
Kr. 90 50 34 30 25 21 18		
10 12		
15 13		
Grobe Feillen auf englische Art		
Des Duzet. flach. halb rund. 3eckigt.		
v. 4 5 6 7 8 9 10		
Kr 36 48 60 72 96 2 1/5 2 4/5		
11 12 Zoll.		
3 2/5 4 1/2fl.		

	fl.	kr.
= = Feine das Duzet v. 5 6 7 8 9 fl. 1 1/2 1 4/5 3 1/3 3 1/5 4 1/4 10 11 12 Zoll. 5 1/2 7 1/2 9 fl.		
Bildhauerrasperl d. Stück groß. klein. Kr. 34 17		

Verschiedene Nadel.

	fl.	kr.
Langaugen Nadel das 1000 Nr. 0 = 1		44
= = = = = = = 2 = 6		41
Rundöhrichte das 1000. Lit. AAA. AA. A a D. Kr. 38 36 34 Bremer = 43 41 39 Spanische = 45 43 41		
Ord., Schuster, Kirschner, Handschuhmach.	1	18
Langohricht und breitsperigte Schuster.	1	33
Bauernadl PP. = = = =	1	42
Sperrnadl PP. = = = =	1	45
Zischmamachernadl = = =		48
Tapezirernadel = = = =		55
Schnürmachernadl = = =	3	12
Riemernadel = = = =	2	
Stoppnadel = = = = =	1	20

Verschiedenen Meßing und Drat.

	fl.	kr.
Rohen Stuck Meßing den Centen	42	
Liechten Tafelmeßing, von 1 bis 10 Bug	58	
Rollenmeßing den Centen.		

Nr.	3	4	5	6	7	Zhl.
fl.	58	60	62	63	65	

	fl.	kr.
Liechtenmusterdrat den Centen.	57	

Banddrat Nr.	4=10	12 u. 14	16. 18
fl.	58	59	60

Hart gezognen Meßingdrat den Centen.

Nr.	4-16	18	20	22 u. 24	26 u. 28
fl.	61	62	63	65	67

Kais. Kön. privil. Holzwaarenfabrik Kompagnie in Wien.

Weise Schachtel.

1 Einsatz lang genäte Schachteln.

Nr.	VI.	XII.	XVIII	6	9	11	14	22	42	90
	4	5	6	7	8	9	10	12	15	18
kr.	2	4	6	8	12	15	18	30	gr. 18	32

1 Einsatz viereckete genäte wie oben die langen in Preiß

1 = = Schopfschachteln zwei ineinander

Nr.	17	20
gr.	8	9

1 = = Parockenschachteln zwei ineinander

Nr.	10	12	20
gr.	5	7	9

1 = = breite Schachteln drei ineinander

Nr.	28
gr.	12

1 = = längere = = = zwei ineinander

Nr.	34	60
gr.	15	27

1 = = kurze Kleiderschachtel zwei ineinander

Nr.	34
gr.	15

1 = = = = = = = = = drei ineinander

Nr.	45
gr.	20

1 Einsatz Neumodischachteln zwei ineinander
N. 17 20 34
gr. 8 9 15

1 = = = kleinere = = = drei ineinander
Nr. 23
gr. 12

1 Auffsatzschachtlen . . 2r 3r 4r 5r 6r 7r 8r
gr. 2 3 4 5 6 7 8

1 Einsatz runde Glasschachteln 4r 6r 8r 12r
kr. 6 9 12 18

1 = = Weise Appothekerschachteln kleine
3r 3r 4r 6r 8r 12 ineinander
kr. 1 1 1/2 3 5 7

100 Stück Schnebergerschächterl gr. 4

100 Einsatz Lebenspulverschachterl zwei ineinander gr. 10

1 Duzet weiße Pillenschachterl zwei ineinander kr. 3

1 Einsatz weiße lang geleimte Schachteln
6r 8r 12r 16r 20 ineinander
kr. 3 5 7 15 36

1 Bund - weiße lang 4te 6 Einsatz in Bund kr. 3

1 Bund = weiße runde 4 ineinander 6 Einsatz in Bund kr. 3

1 Einsatz rund geleimte Schachteln
6r kl. 8r gr. 8r 12r 16 20 ineinander
kr 3 4 5 8 15 36

1 Einsatz runde einfache Haarpuderschachtel
3r 4r Extra grosse 4r
kr. 3 5 10

1 = = Doppelte . . 3r 3r 5 ineinander
kr. 7 8 12

1 Einsatz runde Uhrschachtel zwei ineinander kr. 1
1 = = Neujahrschachteln drei ineinander kr. 6
1 = = Kitterschachterl zwei ineinander kr 1
1 = = Stuzenschachteln vier ineinander kr. 30
1 = = = = = = = = sechs ineinander kr. 48
1 = = Flaschenschachteln vier ineinander kr. 18.
1 = = geschifte Gläserschachteln

	4	6 ineinander
kr.	12	18

1 = = runde Haubenschachteln 6 ineinander kr. 24
1 = = runde grössere Haubenschachteln 9 ineinander kr. 48
1 = = runde grössere Haubenschachteln 3 ineinander kr 30
1 = = runde hohe Stöckelschachteln 3 ineinander kr. 32
1 Stück runde Gewölbschachteln 6 ineinander kr. 28
1 = = Hutschachteln . .

Nr.	5	7	9	13
kr.	10	14	16	22

1 = = Geigenschachtel mit Schloß kr. 30
1 = = = = = = = ohne Schloß kr. 22
1 = = Parockenschachtel gesperrt

Nr.	20	30	60
kr	30	45	gr. 26

1 = = weiß lange Sperrschachteln

Nr.	4	5	6	8	10	12	15	18	22
kr.	15	18	20	22	24	30	34	38	42

Braune Apothekerschachteln.

1 Einsatz kleine Pillenschächterl zwei ineinander kr. 1/2
1 = = grosse Pillenschächterl zwei ineinander kr. 3/4
1 = = kleine Pillenschächterl vier ineinander kr. 1
1 = = hohe Pillenschächterl drei ineinander kr. 1 1/4
1 = = hohe Pillenschächterl vier ineinander kr. 1 1/4
1 = = grosse Pillenschächterl

	4	6	8	12 ineinander
kr.	3	5	8	10

Fein gemahlene Apothekerschachteln

1 Einsatz feingemahlne Apothekerschachteln

	fl. 3	fl. 4r	6r	8	12 ineinander
kr.	4	4	6	8	15

1 Bund feingemahlene vier ineinander 6 Einsatzl in Bund kr. 6

Feingemahlene Schachteln.

1 Einsatz feingemahlene lange, viereckete, und runde Schachteln 12 ineinander 15 kr.
1 = = feingemahlene lange Schullerschachteln 3 ineinander kr. 20
1 Stück feingemahlene Schachteln mit Schloß

Nr.	4	5	6	8	10	12	15	18	22
kr.	18	21	24	30	36	45	50	60	72

Ordinaire gemahlne Schachteln.

1 Einsatz ordinaire gemahlene Schachteln 12 ineinander kr. 8
1 = - runde und vierecke 12 ineinander kr. 9
1 Bund lange rothe Spannschächterl

	2 ineinander	4 ineinander
kr.	2	4

1 Einsatz rothe lange Rißlschächterl 2 ineinander kr. 1/4
1 = = feingemahlene Haarbuderschachtel

	3 ineinander	4 ineinander
kr.	12	18

1 = = gemahlene Federschachteln

	2 ineinander	4 ineinander
kr.	3	4

Feine mit Stroh eingelegte Schachteln.

1 Einsatz feine mit Stroh eingelegte Haarbuderschachteln

	3 ineinander	4 ineinander
kr.	15	20

1 Bund kleine Strohschächterl lange, eckete und runde 6 Stück in Bund kr.
1 Einsatz extra feine Flohschächterl 12 ineinander kr. 24

Gemahlene Schraufwaaren.

275 Stück gemahlene Schraufbüchs. Nr. 0) pr. 1 fl.
240 = = = = = = = = = = Nr. 1) pr. 1 fl.

120 Stück gemahlene Schraufbüchs. Nr. 2)
60 = = = = = = = = = Nr. 3 |
48 = = = = = = = = = Nr. 4 } pr. 1 fl.
34 = = = = = = = = = Nr. 6 |
24 = = = = = = = = = Nr. 8)
1 Einsatz gemahlene Schraufbüchsen 4 ineinander kr. 6
1 = = gemahlene Schraufbüchsen 5 ineinander kr. 12
275 Stück gemahlene Schrauffäßel Nr. 0)
240 = = = = = = = = = Nr. 1) pr. 1 fl.
120 = = = = = = = = = Nr. 2)
275 Stück gemahlene Schraufayrl N. 0)
240 = = = = = = = = = N. 1 |
120 = = = = = = = = = N. 2 |
80 = = gemahlene Tutten N. 2 |
60 = = = = = = = = N. 3 } pr. 1 fl.
80 = = Pfefferbüchsen N. 2 |
60 = = = = = = = = N. 3 |
240 = = gemahl. Nadelbüchsel N. 1 |
130 = = = = lange = = = N. 2 |
120 = = = doppelte = = N. 2)

Gedrähte Büchsen.

250 Stück schwarze, gelbe und rothe Büchel Nr. 0
150 = = braune Tobackbüchsen N. 100
100 = = = = = = = = = N. 76
60 = = = = = = = = = N. 66
40 = = = = = = = = = N. 50
= = schwarz und weißgedruckte Tobackbüchseln N. 76 66 50 a 100 60 40
48 = = schwarze Büchsen mit Zinnblätl und Spiegel Nr. 66
30 = = weiß, gelb und schwarze Umreibbüchsen pr. 1 fl.

Gedrähte Kinderspielerei.

Stück Schüsserl gemahlene
stck. 360 240 120
Nr. 0 1 2 pr. 1 fl.
= = gemahlene Pfändl, Dreyfüß, Reindeln
stck. 12 12
Nr. 1 2 kr. 4 = 8
= = Amperl und Böcherl
stck. 12 12
Nr. 1 2 kr. 4 = 8
= = Rierkübeln stck. 12 12
Nr. 2 4 kr. 4 = 8
= = Linzerkörbel stck. 90 48
Nr. 2 4 1 fl.
48 = = laquirte Salzfäßl pr. 1 fl.
= = Spritzen klein mittere grosse
stck. 48 60 24 1 fl.
Spiel gemahlene Kinderkögel
Spiel
Nr. 1 2 3 4
= = weiße detto Spiel 20 15 12 10
Nr. 1 2 3 4 1 fl.
42 Stück schwarze Kappenschreibzeuge N. 1 1 fl.
36 = = gemahlene Thurnschreibzeug 1 fl.
= = Nußbäumene Kappenschreibzeug
stck. 15 10 8
Nr. 3 5 6 1 fl.

Weisse Kappenschreibzeug Nußbäumene einwendig mit Bein stck.

ohne Spitz = mit Spitz

24 = = weisse grosse Stöckschreibzeug 1 fl.
1 = = Nußbäumene Kanzleischreibzeug

Nr.	2	3	4	5	6	8	10	12
kr.	3	5	6	8	10	12	15	20

1 = = Nußbäumene Sträbbüchsen

Nr.	2	3	4	5	6	8	10	12
kr.	3	5	6	8	10	12	15	20

1 Duzet weisse und braune Klöckel kr. 3
60 Stück weisse durchbrochene feine Kinderrodeln, oder Klepperln 1 fl.
18 Bund vergoldte dto 1 fl. 6 Stück in Bund
30 = = gemahlene dto 1 fl. 6 stck. in Bund.
15 Stuck weisse Chokoladesprudler 1 fl.
1 = = weisse Kuchlgeschirr in Schachteln für Kinder zum Spiel von 52 Stück
1 = = dto von Kronowethholz in Schachtl v. 30 und 60 Stück

gr. 15 30

1 = = extra feine Pippen in Schachtel von 30 40 50 60 St. pr. 1 Schachtl gr. 28 von Braunholz
10 Bund dto dto von Nr. 1 12 in Bund von weissem Holz 1 fl.
8 = = dto dto von Nr. 1 12 in Bund von Braunholz 1 fl.
1 Duzet Hollerpfeiffen kleine, grosse

kr. 3 4

1 = = Musikpfeiffen kleine mittere grosse

kr. 12 15 20

1 Paar Flauten Nr. 12 16 20 24 30 36
kr. 18 22 26 30 38 45

1 Stück Querpfeiffen Nr. 3 4
gr. 5 7

Geschnitzte pfeiffende Waaren.

180 Stück Rößl mit Pfeiffen 1 fl.
180 = = Thierl mit dto 1 fl.
180 = = Vögl mit dto 1 fl.
90 = = Rößl, Thierl und Vögl mit Pfeiffen auf Rädl fl.
60 = = Rößl mit Reuter 1 fl.
60 = = Rößl mit jungen 1 fl.
60 = = Rößl grössere ohne Reuter 1 fl.
60 = = Hirschen mit Pfeiffen auf Rädln 1 fl.
1 = = feine Stalroß auf Rädl, das Stück
von Nr. VI 2 2 4 5 6 8 10 12
kr. 2 3 4 6 7 9 11 15 18
1 = = dto extra grosse
Nr. 15 20 25 36 = 45 60
kr. 24 30 36 45 = fl. 1 1 1/2
1 = = feine Satlroß mit Reuter auf Rädl, das Stück von Nr. 4 5 6 7 8 9
kr. 6 8 10 12 15 18
24 = = Schmithammer grosse 1 fl.
40 = = = = = = = = kleine 1 fl.
24 = = Ochsenschlager grosse 1 fl.
40 = = = = = = = = kleine 1 fl.
60 = = Schmitvogl 1 fl.
24 = = Stöckenroß 1 fl.

Tanztocken das Stück von
Nr. 2 4 6
90 48 30 1 fl.
Schweppertocken Nr. 100 84 stck. 1 fl.
Kleine Himmelbettel
Nr. 3 5
kr. 1 1 1/2 das stck.
Grosse dto Nr. 2 3 4 6 8
kr. 3 4 6 8 12 das stck.
Spannbettl Nr. VI 2 3 4 6
kr. 3 4 5 6 8 das stck.
Schüsselkorb Nr. 2 3 4
kr. 4 5 6 das stck.
Kallessel
Nr. 3 5 8 10
kr. 1 1 1/2 2 1/4 3 1/2 das stck.
Detto mit Teibl Nr. 8 12
kr. 3 4 das stck.
Leitterwagen Nr. 1 2 3 4 5
kr. 1 1/2 3 5 7 9 das stck.
Linzerwagen Nr. 7 10
kr. 9 14 das stck.
Leere Wiegen Nr. 1 2
180 90 stck. 1 fl.
Wiegen mit Kindeln
Nr. 1 2 4
180 90 48 stck. 1 fl.
Feine durchbrochene dto 48 stck. 1 fl.
Maus und Schlangenkastel 24 stck. 1 fl.

1 Stück feine Flinten Nr. 4 5 6 8 10

kr. 6 8 10 12 15

1 = = Pistollen Nr. 26 36 48

kr. 4 3 2

1 = = Säbel Nr. 100 80

kr. 1 1/2 2

1 = = Säbel mit Kopf Nr. 26 36

kr. 3 4

Gemahlene Trügeln

Nr. 1 2 4

180 90 48 stck. pr. 1 fl.

1 Stück Komotkästel kleine mittere grosse

4 10 15

1 = = dto mit Sperr kleine grosse

kr. 15 30

1 = = fein mit Stroh eingelegte Trügel

Nr. 0 2 3 4 5 6 8

kr. 15 20 24 30 36 45 54

= = feine mit Stroh eingelegte Kästel mit Schloß Nr. 10 24 60

gr. 6 12 26

60 = = Blasbalgvogel 1 fl.

60 = = Rätschen 1 fl.

60 = = Blasrädeln 1 fl.

60 = = Blasuhrn 1 fl.

60 = = kleine Trompetel 1 fl.

Lange Trompeteln kleine grosse

24 18 stck. 1 fl.

Waldhorn kleine grosse

20 15 stck. 1 fl.

80 = = Rufpfeiffl 1 fl.

20 Stück Fröschl 1 fl.
60 = = Teibl, Thierl, und Schildkrotten=schachteln 1 fl.
8 = = Soldaten von Blei in Schachtel 1 fl.
6 = = Schachtel mit Hinner und Reuter auf Blei 1 fl.
12 = = Schachtel mit Kögel auf Blei 1 fl.
5 = = Schachteln mit Docken auf Blei 1 fl.
1 = = Schachterl mit beckenden Vögeln

1er	2er	4er	
60	30	15	1 fl.

24 = = umlaufende ohne Schachtl 1 fl.
Wagen ohne Schachtel mit

1 und	2 Pferd	
30	20 stck.	1 fl.

24 = = Fur mit Butten 1 fl.
Feine Waagen in Schachteln mit

2	4 und	6 Pferd
7	4	3 Schachtel pr. 1 fl.

Hünersteigel kleine, mittere, grosse

kleine	mittere	grosse
48	24	18 pr. 1 fl.

15 Stück rothe Tisch mit Bänk 1 fl.
7 = = dto dto mit Sessel 1 fl.
Tischl Nr. 1 und 2

Nr. 1	2
180	90. pr. 1 fl.

1 Sesserl Nr. 1 und 2

Nr. 1	2
48	30 pr. 1 fl.

16 Stück kleine Spinnerin 1 fl.
15 = = leere Schlitten und Bendel 1 fl.
8 = = volle dto 1 fl.
5 = = Drähmänner 1 fl.
24 = = Baumsteiger 1 fl.
Grillenhäusel

Nr. 1	2	4	
180	90	48 stck.	1 fl.

1 Paar Leuchterl Nr. 2 3 4 6 8 12

kr. 2 3 4 6 8 12

1 = = Blumenstöckl Nr. 1 3 4 5

kr. 4 5 6 8

14 Duzet gemahlene langgespitzte Löfeln 1 fl.
14 = = Schwarze dto 1 fl.
10 = = gemahlene runde dto mit Knöpfel 1 fl.
10 = = dto dto mit Pfeiffen 1 fl.
8 = = ganz rothe lange 1 fl.
7 = = ganz rothe runde Löfel 1 fl.
18 = = weiße ordinaire runde dto 1 fl.
20 = = gemahlene Reißtrugeln 1 fl.
1 Einsatz Drumelzargen 3 5 7 ineinander

kr. 9 15 22

1 Stück Pergamenthäutl zu diesen mitterer Gattung gr. 12
1 = = Kugelstatt mit Stangl kr. 12.
1 = = feine Nußbeisser kr. 24
1 = = ordinaire dto kr. 4

Sortirte klingende Waaren.

24 Stück klingende Reuter und Wiegen 1 fl.
16 = = Leiern in Sorten 1 fl.
16 = = dto hüpfende Polzmühlen, Böck, Leiern, Butterrührer, Ochsenschlager, Schießstattleiern, und Thierl mit Gatterl 1 fl.
12 = = klingende grössere dto als hupfende Polzmühlen, Drommelschlager, Geiger, Weiberbrügler, Paucker, Trompeter 1 fl.
4 = = grosse klingende Paucker, und Hirschen zu Pferd 1 fl.

1 = = klingende Wagen 2 4 6 Pferd
kr. 10 12 16

1 = = klingende Schachteln mit verschiedenen Figuren gr. 8

1 = = Schnitzschachteln auf Scheren gr. 8

1 = = klingende Hackbretteln
Nr. 2 3 4 5 6 8 10 12
kr. 3 5 6 8 10 12 15 18

1 = = ordinaire Kindergeigen
Nr. 1 1 1/2 2
kr. 1 1/2 2 4

1 = = feine Kindergeigen
Nr. 10 13 16 22
kr. 15 18 22 30

1 = = feine halb Diskantgeigen gr. 18

1 = = feine grosse Diskantgeigen gr. 26

1 = = Extra feine dto gr. 30

Tischlerwaaren.

1 = = Damebretter sammt Stein
Nr. 10 16 18 24 28 36 45
gr. 6 8 10 12 14 17 26

1 = = dto mit Kugeln kleine, grosse
gr. 21 26

1 = = feine mit Holz eingelegte
Nr. 36 45 60
gr. 21 26 34

1 = = feine Tik-Tak Bretter samt Einrichtung klein, mittere, grosse
fl. 8 10 12

1	=	=	fein dto zum Ausziehen mit Einrichtung fl. 13
1	=	=	Schachbretter fein eingelegte sammt Figuren fl. 2 1/2
1	=	=	Spinrädel braune gr. 21
1	=	=	dto vergoldte gr. 26
1	=	=	dto feine mit Gätterl und Schublädl fl. 2 1/2
1	=	=	dto feine mit Zinnscheiben fl. 3
1	=	=	dto ordinaire rothe gr. 17
1	=	=	dto fein vergoldt mit Gangl, ohne Schubladl fl. 1 1/2

NB. Obige Preise verstehen sich gegen pronti Contanti mit 4 pro Cento Sconto in Wiener Corrent.

K. K. privil. Penzinger Bandfabrik in Wien.

				fl.	kr
Floretbänder	Lit.	C			26
	Nr.	1			33
		2			
		3			
Zwilchbänder	Lit.	A			28
		C			39
	Nr.	1			54
		2		1	10
		3		1	40
		4		2	12
Hanenkamben					
Halbseidene Rundschnürl					
Ganzseidene Rundschnürl					
Brustschnür mit Spitzen					36
Mühlkordel	Nr.	2			45
		3			54
Gros de Tour Gallonnen				1	6
Luisirgallonen				1	24
Fort. Band	Nr.	1	1/4		39
		2			54
		3		1	9
Passesins		1	1/8		
		1	1/4		54
		2		1	18
		3		1	30
		4		1	54
		5		2	24
		6		2	54
Passesins a Luist.		4			
		5			
		6			
von 18 Wiener Ellen		8			
		10			
		12			

		fl.	kr.
Renforcés = = =	Nr. 1 1/8	2	6
	1 1/4	2	30
	2	3	24
	3	4	15
	4	5	15
	5 1/2	6	45
Extra schwere dtti = = =	5 1/2	7	15
	7	8	45
Couleurt. Fins doubles = =	1	1	
	1 1/4		
	2	1	45
	3	2	20
	4	2	50
	5	3	20
	6		
Fins doubles a Luist. = =	10	3	24
	12	4	15
Ordinaire Wasserband = =	1 1/4		40
	2		54
	3	1	12
	4	1	24
	5	1	50
	6	2	10
Fein französ. Wasserband = =	1 1/4	1	6
	2	1	24
	3	1	40
	4	2	
	5	2	24
	6	2	54
Noir doubles ordin. = = =	1/2		40
	1		45
	1 1/4		54
	1 1/2	1	3
	2	1	12
	3	1	24
	4	1	45
	5	2	15

		fl.	kr.
Noir doubles ordin. = =	Nr. 6	2	45
	7		
	8		
Noir doubles a Luist. =	Nr. 1		48
	1 1/4		57
	1 1/4	1	6
	2	1	15
	3	1	27
	4	1	50
	5	2	20
	6	2	50
	7		
	8		
	9		
	10		
	11		
	12		
	13		
	14		
	16		
	17		
	18		
Extra FF. Doubl. d'Hollande =	2	1	30
	3	1	48
	4	2	15
	5	2	45
Ordinaire France doubles = =	4		
	5		
FF. France doubles = =	4	3	15
	5	3	45
Kreuzband = = =	Nr. 4	2	
	5	2	30
	6	3	
Figurband = = = =	5	1	36
	6		
Parterre-Band = = =	6		
	7		

Garnitur-Band.

		fl.	kr.
A la Mode d.	Nr. 6	2	45
	9	3	45
	10		
	11	4	45
A Langloîs	3	1	15
	6	2	30
	9	3	30
	12	4	30

Bandfabrik des Jakob Pinkas und Joachim Tausik im Czaßlauer Kreis der Herrschaaft G. Jenikau.

	fl.	kr.
Nr. 1 45 N. Oe. Ellen	2	
2	2	30
3	4	
4	5	
6	6	
7	6	30
9	8	15
10	8	45
12	10	15

K. K. privil. Ebreichsdorfer Zitz= und Kottonfabrik in Wien.

	fl.	kr.
Violet in allen Gattungen = =	8	
Perl= oder Kreuzgrund = = =	8	15
Oliven = = = = =	9	30
Grille = = = = =	9	30
Detto feinerer = = = =	10	30
Dopelpers = = = = =	9	30
Batnas, oder 3 Coulerte = =	10	
Detto feinere = = = =	11	
Englischroth = = = =	11	
Ordinaire weiße Zitz = = =	12	
Mittelfein detto = = = 13 a	14	
Feine detto = = = 15 a	16	
Feinere detto = von fl. 18 bis	24	
Ordinaire Kaffeeböden = = =	10	30
Detto Mordore = = =	10	30
Mit Streif Kaffeeböden = =	11	
Detto Mordore = = =	11	
Mittel feine Kaffeeböden = =	12	30
Detto Mordore = = =	12	30
Feine Kaffeeböden = = =	14	
Detto Mordore = = = =	14	
Feinere Kaffeeböden = = =	16	
Detto Mordore = = = =	16	
Grisetböden = = = 16 a	18	
Sehr feine Böden in verschiedenen Farben = = a fl. 18 bis	24	

NB. Das Stück zu 16 Wienerellen per Contant mit 4 proc. Sconto

K. K. privil. Fridauer Ziz- und Kottonfabrik in Wien.

	fl.	kr.
Violet alle Gattungen	8	
Perlgrund	8	15
Grille	10	
Detto feinere	10	30
Dopelpers	9	30
Batenas oder 3 Couleurs	10	30
Detto feinere	11	
Englischroth	11	
Ordinär weisse Ziz	12	45
Mittel feine detto	14	30
Feine detto	16	30
Feinere detto fl. 18 bis	45	
Ordinär Kaffeeboden	12	
Detto Mordore	12	
Mittelfeine Kaffeeboden	14	
Detto Mordore	14	
Feine Kaffeeboden	16	
Detto Mordore und Modefarben	16	
Griset Boden	18	
Feinere Boden in verschiedenen Farben von fl. 18 bis	45	
Borduren und Plattituden nach Qualität.		

Auch sind alle andere Gattungen Ziz- und Kottonwaaren, als Spalier oder Tapetten, Kaffee, Servieten, und Bettdecken, Schnupftücher zu haben.

Das Stück zu 16 Wienerellen pr. Contant mit 3 proc. Sconto.

	Zum Verkauf			
	Das Stück.		Wiener Ellen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Amiens = = schwarze =			1	18
Ballauca wollene — schwarze =			1	12
= = mit Filo d'Angora detto			1	30
Barcans Dreidrat Nr. 1. gemeinfärbig = = =				54
— = chymisch.				57
— = Nr. 2. gemeinfärbig.			1	
— = chymisch.			1	3
— = feinfärbig.			1	15
— Zweidrat gemeinfärbig.				42
— = chymisch.				45
— Klarfaden gemeinfärbig.				34
— = chymisch.				37
— = feinfärbig.				50
— = melirt.				37
— = gedupft.				42
— = gestreift.				34
— Grobfaden gemeinfärbig.				42
— = chymisch.				45
— = = feinfärbig.				57
Battavie mit Seidenblumen =				34
= = = = mit Wollenblumen =				33
Beuteltücher schmale Nr. 4. =	1	54		
— = = = 5 =	2			
— = = = 6 =	2	6		
— = = = 7 =	2	45		
— = = = 8 =	3			
— = = = 9 =	3	9		
— = = = 10 =	3	30		
— = = = 11 =	3	45		
— = = = 12 =	3	54		
— mittelbreite = 8 =	3	18		
— = = = 9 =	3	40		
— breite = = 6 =	3			

	Zum Verkauf.			
	Das Stück.		Wiener Ellen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Beuteltücher breite = 7 =	3	15		
— = = = 8 =	3	30		
— = = = 9 =	3	45		
— = = = 10 =	4			
— = = = 11 =	4	15		
— = = = 12 =	4	30		
— = = = 13 =	4	45		
— = = = 15 =	5	18		
Boye = = = = =				33
Chalons Nr. 1. gemeinfärbig.				36
— = = chymisch.				39
— = = feinfärbig.				48
— = = 2. gemeinfärbig.				40
— = = chymisch.				43
— = = feinfärbig.				54
Creppe = = gemeinfärbig.				33
— = = chymisch.				36
— = = feinfärbig.				45
Crepons = = gemeinfärbig.				40
— = = feinfärbig.				54
Damast Halbseiden gemeinfärbig.			1	12
— = = chymisch.			1	15
— = = feinfärbig.			1	18
Etamins Nr. 1 schwarze =				42
— = — 2 = = =				45
— = — 3 = = =				54
— = — 4 = = =			1	
— = — 5 = = =			1	12
— = — 6 = = =			1	18
Everlastinque = = = =				48
Felpe wollene = gemeinfärbig.				38
— = = chymisch.				41
— = = feinfärbig.				50
— mit Filod'Angora gemeinfärb.			1	6

	Zum Verkauf. Das Stück. fl.	kr.	Wiener Ellen. fl.	kr.
Felpe mit Filo d'Angora chymisch			1	9
— = = = feinfärbig			1	24
Flanell köpperte Nr. 16 gemeinfärbig.				42
— = = 21 = =				51
— = = 24 = =				54
— ord. Nr. 1 gedr. gemeinfärbig.				24
— = = = chymisch.				27
— = Nr. 2 glatt und gedruckt.				26
— = = = chymisch.				29
— = = = gedruckt mit Bram.				28
— = Perill = gemeinfärbig.				30
— = = = feinfärbig.				
Gros de Naples = gemeinfärbig.				51
— = = = chymisch.				54
— = = = feinfärbig.			1	6
Gros Grains = = gemeinfärbig.				42
Harbins halbseidene = =				45
— wollene = gestreift =				40
Jesuitenzeuge = = =				40
Judenbinden = = =	5			
Kadis = = = gemeinfärbig.	6			
— = = = chymisch.	6	15		
Kaffa = = = gemeinfärbig.				36
— = = = chymisch.				39
— = = = feinfärbig.				51
Kallamank gestreifte = =				36
— geblumte = gemeinfärbig.				45
— = = = chymisch.				48
— = = = feinfärbig.			1	
Kamelot feine mit Filo d'Angora gemeinfärbig.			2	42
— = = = chymisch.			2	45
— mittelfeine gemeinfärbig.			1	36
— = = = chymisch.			1	39
— halbseidene = gemeinfärbig.			1	

	Zum Verkauf.			
	Das Stück.		Wiener Ellen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Kamelot halbseidene chymisch.			1	3
— wollene gestreifte gemeinfärbig.				45
— gestreift feine Nr. 2. =				36
Karole figurirte wollene schwarze				45
— geblumte = gemeinfärbig.				51
— = = = chymisch.				54
— = = = feinfärbig.			1	6
— mit Filo d'Angora schwarze.			1	9
Korzente breite Nr. 4. schwarze.				38
— = = 6. = =				42
— = = 7. = =				45
— = = f. = =				51
— = = ff. = =				57
— schmale Nr. 4. gemeinfärbig.	23			
— = = = chymisch.	24			
— = = = feinfärbig.	30			
— = = = melirt.	24	30		
— = = = gestreift.	24	30		
— = = = figurirt.				42
— breite ord. gemeinfärbig.				30
— = = = chymisch.				33
— = = = feinfärbig.				40
— gestreifte breite = =				28
— = schmale = =				22
— gedruckte gemeinfärbig.				30
— = = = chymisch.				33
— = = = feinfärbig.				45
— figurirte schmale = =				32
Kronrasche feine gemeinfärbig.				48
— = = = chymisch.				51
— = = = feinfärbig.			1	15
— = ordinari gemeinfärbig.				40
— = = = chymisch.				43
— = = = feinfärbig.			1	6
— = = = gedruckte.				45

	Zum Verkauf			
	Das Stück.		Wiener Ellen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Konrasche halbe = gemeinfärbig.				33
— = = = chymisch.				36
— = = = feinfärbig.				50
Moldons = = gemeinfärbig.				48
— = = = halbfeinfärbig.				51
Plusche wollene = gemeinfärbig.				42
— = = = chymisch.				45
— gedruckte = = =				48
— figurirt feine = = =			1	9
— mit Filo d'Angora gemeinf.			1	45
— = = = chymisch.			1	48
— gedruckte = = =			2	
Polomits mit Filo d'Angora gemein.			1	15
— = = = chymisch.			1	18
Quinets schmale = melirte.	4			
— = = = chymisch.	4	15		
— = = = feinfärbig.	4	30		
— mittelbreit glatte Nr. 1 weiße.	5	30		
— = = = Sachsblau.	5	30		
— = = = schwarze.	5	15		
— = Nr. 2. = =	8	30		
— gedruckte gemeinfärbig	5	30		
— = = = chymisch.	5	45		
— Grobfaden = schwarz.				33
Rasche Nr. 12 = gemeinfärbig.	14			
— = = = chymisch.	15			
— = = = feinfärbig.	21			
— halbe = = gemeinfärbig.				20
— = = = chymisch.				22
Satins Nr. 1 = gemeinfärbig.				48
— = = = chymisch.				51
— = = = feinfärbig.			1	
— Nr. 2 = schwarze.				54
— figurirte = = =			1	
Skapulierzeuge = schwarze.				40

	Zum Verkauf.			
	Das Stück.		Wiener Ellen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Scotti Nr. 18 = schwarze.				48
— = 21 = = =				57
— = 24 = = =			1	3
Serges de Pery = schwarze.				48
— Nr. 13 feinfärbig.				54
— Imperial Nr. 1 gedr. gemeinf.				36
— = = = chymisch.				39
— = = 2 gemeinfärbig.				42
— = = = chymisch.				45
Serges Perill = gemeinfärbig.				48
— = = = feinfärbig.				54
— de Nimes feine schwarze.			1	18
— de Rome feine = =			1	6
Soye = = = gemeinfärbig.	16			
— = = = chymisch.	17			
— = = = feinfärbig.	23			
Segovie oder Spagnolet = =				34
Strock = = = gemeinfärbig.				36
— = = = chymisch.				39
— = = = feinfärbig.				51
Taboretas = = = =				36
Tamises = = gemeinfärbig.				34
— = = = chymisch.				37
— = = = feinfärbig.				43
Sattin v. Fillo d'Ang. = =			1	39
Wollene Harbins Coul. = =				39
— = = = chymisch.				42
— Coul. halbseidene = =				45
— = = = chymisch.				48
Halbseidene Barkane Coul. =				37
— = = = chymisch. =				40
Die gewäßerten Klf. Barkane kommen um 2 kr. die Elle höher, die übrigen gewäßerten Waaren aber um 3 kr.				

Auf obige Preise werden gegen baare Bezahlung 4 per Centum Sconto oder Rabat gegeben.

K. K. privil. Wollenzeugfabrik in Mährisch-Neustadt.

Die Breite			Die W. Eln fl	kr.
5/6	Drei Drat	gemeinfärbig	1	3
	-	chymisch	1	6
	-	feinfärbig	1	18
3/4	-	gemeinfärbig	1	
	-	chymisch	1	3
	-	feinfärbig	1	15
7/8	Halbseiden Kamelote		1	
3/4	-		1	
	Cortolins	gemeinfärbig		45
	-	chymisch		48
	-	feinfärbig	1	
	Grobfaden	gemeinfärbig		39
	-	chymisch		42
	Klarfaden	gemeinfärbig		34
	-	chymisch		37
	-	feinfärbig		48
	Satins	schwarze	1	
2/3	-	-		48
	- fein	-	1	18
3/4	Barcan Nr. 3	gedupft		42
	- blau und roth melirt			36
	-	gestreift		34
2/3	Camelote	gedupft		42
3/4	Sommertuch	gemeinfärbig	1	6
	-	chymisch	1	9
	-	feinfärbig	1	21
2/3	Plüsche wollene	gemeinfärbig		42
	-	chymisch		45

Die Breite			Die W. Eln fl	kr.
3/4	Gros de Naples	gemeinfärbig		51
	-	chymisch		54
	-	feinfärbig	1	6
2/3	Serges de Nimes	schwarz	1	18
	- de Rome	-	1	6
	- de Berry	-	1	9
7/8	Concente Nr. 4	schwarz		42
	- - 5	-		45
	- - 6	-		48
	- - 7	-		51
	- - 8	-		54
	- - 9	-		57
	- - 10	-	1	
9/8	-	-		57
2/3	Strock	-		36
	-	chymisch		39
	Segovie	melirt		36
	Malins	-		36
	Camelote Nr. 2	gestreifte		30
	- - 1	-		24
	Harbin	-		39
4/4	Chalons	gemeinfärbig		40
	-	chymisch		43
	-	feinfärbig		54
2/3	Strock fein	schwarz	1	

Für die gewässerten Waaren werden auf die Elle 3 Kreuzer, über den angesetzten Preis bezahlet.

Auf obige Preise werden gegen baare Bezahlung 4 pro Cento Sconto, oder Rabat gegeben.

K. K. privil. Wollenzeugfabrik von J. M. Schmitt sel. Erben und Komp. zu Neugedein in Böhmen.

Länge	Breite		Dieselle Kostet
			gr.
42	5/6	Feine Dreidrat Kamelott	26
42	5/6	Feine Dreidrat Barcan	23
21	3/4	Detto Dreidrat Barcan	20
21	3/4	Extra feine wollene Kamelott	21
37	3/4	Mittel feine Zweidrat	13
42	3/4	Mittel feine wollene Harbins	12½
39	3/4	Feine gewässerte Harbins	15
39	3/4	Mittel feine gewässerte Harbins	12½
39	3/4	Barcans	10
38	15/16	Feine Tamis	13⅓
30	4/4	Feine Challons	14
30	4/4	Ordinaire detto	11
30	2/3	Extra feine melirte wollene Harb.	14
30	2/3	Mittel feine melirte wollene Harbins	12
36	5/8	Feine glatte Calemanques	16
42	5/6	Schwarz feinfein wollene Kamelott	19
42	5/6	- mittel feine detto	16
42	5/6	- feine Callandre	27
35	3/4	- mittel feine detto	22
35	2/3	- feinfein Serge de Berlin	26
35	2/3	- feine detto	24
35	2/3	- mittel feine detto	20
35	2/3	- ordinari detto	18
35	2/3	- fein gemodelte Amiens	21
32	2/3	- mittel feine detto	15
35	2/3	- extra feine gemodelte Kameelhaar Amiens.	36

Länge	Breite			Die Elle kostet
				gr.
35	2/3	Schwarz	extra feine Kamelhaar Serge de Berlin	38
35	2/3	-	fein geblümte wollene Droquets	24
30	4/3	-	feine Scott	22
30	4/4	-	detto	15
36	2/3	-	extra feine Serge de Nimes	28
32	2/3	-	feine detto	26
36	2/3	-	feine Serge de Rome	28
42	3/4	-	extra feine Ettamin Nr. 1	30
42	3/4	-	feine detto 2	26
42	3/4	-	mittel feine detto 3	24
42	3/4	-	extra feine detto auf beiden Seiten gewässert	28
				fl
13½	9/16	Gedruckte	Quinets	6
27	1/2	Cattis		6 5/6

Sachsgrün 8 kr. pr. Ellen mehr.

Fein Ponso, fein Carmesin, und andere hohe Farben, nach Verhältniß der Waarengattungen und Couleuren, 10, 12 bis 15 kr. pr. Elle mehr.

Kloster Osseker Wollenzeugfabrik, im Klattauer Kreis in Böhmen.

Wollene Zeuge.	N.Oe. Ellen Breite.	N.Oe. Ellen Länge.	Verkaufspreis. fl.	Verkaufspreis. kr.
Barkan	15/16	35	1	3
Quinet fein	10/16	38		56
Ordinari	detto.	35		48
Mantelzeug feine	15/16	35		59
feine	15/16	34		56
		35		
Ordinari	detto.	—	1	52
detto.				
detto.				56
detto.				52
Sarge fein	11/16	34	1	
		38		58
Kronrasch	18/16	32		55
detto.			1	24
detto.			1	3
detto.				48
Tuchrasch	17/16	32		46
detto.		32		45
detto.	11, 12/16	34		46
Molton			1	15
Tüppl Molton	10/16	34	1	15
Ralba rothe	12/16	34		48
Kattinat				42
detto.	10/16	34		54
Sommermanchester	10/16	34	1	6
Karolee	7/16	8½	3	15
Nangins oder Kutey				
Schönfelder Meisterschaft im Ellbogner Kreis.				
Wollene Plusch	2/3	33	41	

	N.Oe. Ellen Breite.	N.Oe. Ellen Länge.	Verkaufspreis. fl.	Verkaufspreis. kr.
Wollene Plusch mittlere			36	
Wollene Felbe	2/3	33	29	
detto			27	
Sarge	2/3		36	
Sarge de Roi	2/3		33	
detto			32	
detto			28	
Dreidrat Barkan	3/4	42	36	
— — — —	3/4	42	33	
Zweidrat	2/3	33	24	
detto			22	
Amiens feine	2/3	33	39	
detto			35	
ordinari			30	
detto			27	
englisch geschnürte	2/3		30	
detto			28	
Sarge gestreifte	2/3	33	33	
Halb Sarge			30	
Caffa	2/3		26	
detto			24	
detto			23	
Geblümte Karle	2/3	33	20	
detto			18	
detto			16	
Klein Faßionirte Karle	2/3	33	19	
detto			17	
Lang gestreifte	2/3	33	19	
detto			17	
Frisete	3/4	33	18	
Wallenzinner Barkan	2/3	33	34	
Quinet	3/4	42	25	
Mantelzeug	3/4	33	16	
detto			15	

	N.Oe. Ellen Breite.	N.Oe. Ellen Länge.	Verkaufpreis. fl.	kr.
Mantelzeug			14	
Melirte Mantelzeuge	2/3	33	16	
detto			15	
Getüppelte wollene Zeuge	2/3	33	18	
detto			17	
detto			16	
Ordinari	3/4	33	10	
detto			9	
Ellbogner Meisterschaft.				
Serge de Roi	2/3	33	30	
detto			32	
detto			29	
Barkan	14/16	42	30	
detto			29	
Gestreifte Mantelzeuge	3/4	33	18	
Einfärbige detto	3/4	33	18	
Barkan geschnürelte,			20	
Rothe feine detto			24	
Melirte Zeuge	2/3	33	15	
Carle	2/3	33	21	
detto			18	
detto			19	
detto			17	
Ordinari piquirte Zeuge	3/4	33	18	
Feine Krepon			15	
Ordinari			10	
Gestreifter			12	

Beste Meister und Verleger sind: Jos. Andreas Pleyer. Jos. Ant. Kriegelstein.

	N.Oe. Ellen Breite.	Länge.	Verkaufspreis. fl.	kr.
Falkenauermeisterschaft im Ellbogner Kreis.				
Carle Nr. 1	3/4	33		20
2				32
3				20
4				18
5				17
6				17
7				16
8				18
9	3/4	33		17
Allerlei faßonirte wollene Zeuge Nr. 1	3/4			20
2				18
3				18
4				20
5				17
Schnürlbarchet	3/4	33		18
Aninens				20
Sarge de Roi	3/4	33		30
Melirte Zeuge				15
Halbgezwirnte Mantelzeuge	3/4	33		17
Lautenbacher Zeugmachermeisterschaft.				
Sarge fein	3/4	33		24
mittere	3/4	33		18
ordinari				16
geschürlte feine	3/4	33		28
mittere				26
schlechte				24

	N.Oe. Ellen Breite	Län ge	Verkaufspreis fl.	kr.
Sarge de Roi feine	3/4	33	32	
mittlere			29	
schlechte			26	
Amiens wollene feine			23	
mittlere			20	
schlechte			18	
Carlet feine			19	
mittlere			17	
schlechte			14	
Mantelzeug feine			17	
mittlere			16	
schlechte			15	
Schnürbarkan feiner			17	
mittlerer			16	
schlechter			14	
Krepon fein			10	
mittlerer			9	
Schlaggenwalder Zeugmachermeisterschaft.				
Rasch	3/4	33	10	
Soy	1	30	10	
Chalon	1	30	14	
mittel	1	30	12	
schlechter	1	30	11	
Crepe fein	3/4	33	12	
mittlere			11	
Sarge wollene	3/4	33	16	
Mantelzeug			18	
Geschnürlter Barkan	3/4	33	18	
Quinet			24	

	N.Oe. Ellen Breite	Länge.	Verkaufpreis. fl.	kr.
Gezwirnte Chang = Chang	2/3	33	18	
mittlere			17	
einfache			12	
mittlere			11	
Getüppelte Zeuge	2/3	33	20	
mittlere			19	
Zweidrat	3/4	33	23	
Dreidrat		42	38	
mittlerer			37	
Sarge englisch	3/4	33	38	
Sarge de Rome	2/3	33	33	
Kameelhaarene Amiens	2/3	33	44	
mittlere			42	
ordinari			40	
wollene			31	
Karolet	2/3	33	22	
mittlere			21	
Catta			28	
Christoph Hofmann u. Joh. Wirschnizer, Beste Meist. u. Verleger.				
Gassengrüner Meisterschaft.				
Sarge	2/3	33	31	
mittlere			29	15
Barkan	3/4	42	36	
ordinari			33	
ordinari Zeug	2/3	33	18	
detto			16	
detto			15	
Rasch	1	3	14	
detto			11	
Amiens von Kamelhaar	2/3	40	40	
Roth geschnürelter Barkan	2/4	33	24	
wollene Felbe	2/3	33	29	
detto			27	

Fr. Wagner, u. Philipp Schöucker.

		N. Oe. Ellen		Verkaufspreis	
		Breite	Länge.	fl.	kr.
Königsberger Zeugmacher Meisterschaft im nämlichen Kreis.					
Karolet		2/3	33	19	30
	detto			17	30
	detto			13	30
Quinet		3/4	42	25	
	detto			24	
Amiens		2/3	33	29	
	detto			28	
	detto			26	
Sarge de Roi		2/3	33	31	30
	detto			29	30
	detto			26	
Strue		3/4	33	20	
	detto			18	30
	detto			16	30
Mantelzeug		3/4	42	26	
	detto			24	
	detto			22	
Backen		3/4	33	35	
	detto			33	30
	detto			30	
Krepon		3/4	33	13	
	detto			12	
	detto			9	30
Chalon		1	30	14	
	detto			13	
	detto			12	
Dreidrat		3/4	42	35	
	detto		42	33	
	detto		42	31	
Soy		1	33	11	
	detto			10	30

	N. Oe. Ellen Breite	N. Oe. Ellen Länge	Verkaufspreis fl.	Verkaufspreis kr.
Peril	5/4	40	16	
detto			15	30
Rasch ordinari	1	40	10	
fein			13	
detto			12	
Gedruckte Rasch	5/4	40	16	
detto			15	30
Flanel weißer geköperter	5½/4	36		24
ordinari Revers Poy	5/4	50		26
weißer Flanel	4½/4	60		12
rother				15
Braunauer Zeugmacher im Königsgrazer Kreis.				
Ganz wollene Rasch	1	30	19	30
Halb wollene		20	7	15
detto			7	
detto			6	45
Halb wollene Zeuge	3/4	42	12	45
detto			12	30
detto			12	15

Beste Meister und Verleger sind Joh. Georg Kupisch Adam Wilmer Mathes Zapf.

Tuchfabriken in Böhmen.

Oberleutensdorfer Fabrik im Leutmeritzer Kreis. Inhaber Jos. Graf v. Waldstein.

	N.Oe. Ellen Breite	Länge	Verkaufpreis fl.	kr.
Feine ganz Spanische Tücher	8/4	27	5	54
Detto	8/4	27	4	45
Nr. 4	7/4	27	3	18
3	7/4	27	3	3
2	7/4	23	2	9
1	7/4	23	1	54
Londerius Second oder Halbtücher	8/4	27	2	24
Diese Fabrik giebt für kontente Zahlung Disconto 4 pro Cento				
Fabriken Direktor Jos. Boßler				
Reichenberger Meisterschaft im Bunzlauer Kreis				
Scharlach rothe feine Tücher	8/4	22½	5	
Andere Farben feine	8/4	22½	4	
Mittel feine	7/4	22½	3	20
Ordinari	7/4	22½	2	20
Korset	7/4	22½	2	20
Halbtücher Scharlachrothe	8/4	22½	4	30
Andere Farben feine	8/4	22½	3	30
Detto	8/4	22½	2	45
Detto	7/4	22½	1	52
Jos. Franz, Ant. Franz, Anton Müller, beste Meister und Verleger				

	N. Ö. Ellen Breite	Länge	Verkaufspreis fl.	kr.
Töplizer Meisterschaft im Leutmerizer Kreis.				
Extra feine Tücher	9/4	24	5	
Nr. 4	8/4	24	75	12
3	7½/4	24	54	24
2	7½/4	25	42	28
1	7/4	26	29	8
Bömisch-Leiper Meisterschaft im Leutmerizer Kreis.				
Gute Kerntücher	7/4	23	3	7
Detto	7/4	23	2	30
Ordinari	7/4	23	1	45
Braunauer Meisterschaft im Königgrazer Kreis.				
Rothe feine Tücher	8/4	26	4	45
Detto	8/4	26	4	15
Ganze Kniestreicher	7/4	26	3	30
Halbe detto	8/4	25	3	18
Detto	7/4	24	3	
Rothe Kappentücher	6/4	24	3	
Detto	7/4	24	2	30
Rothe Nr. 2	6/4	24	2	
1	5/4	24	1	15
Reyerspoy	4½/4	24	1	
Beste Meister, und Verleger Gebrüder Schweiber Winter und Komp.				

	N.Oe. Ellen Breite	Länge	Verkaufspreis fl.	kr.
Pilsner Meisterschaft.				
Feine Kniestreicher von der besten böhmischen Landwolle	7/4	24	60	
Detto	7/4	24	54	
Detto	7/4	24	50	
Ordinari	6½/4	24	45	
Detto	6/4	24	33	
Detto	6/4	24	28	
Budweiser Meisterschaft.				
Fein blutroth in Kotschinel gefärbte Tücher	7/4	24	5	
Mittel feine	6½/4	24	2	45
Ordinari	6½/4	dto	2	
Gemeine	detto	dto	1	42
Sobieslauer Meisterschaft im Budweiser Kreis.				
Ordinari feine Tücher	6½/4	26	2	12
Ordinari geringere	detto	dto	2	
Ganz gemeine	6½/4	26	1	15
	6½/4	26	1	12
Krumauer Meisterschaft im Budweiser Kreis.				
Ganze Kniestreicher	6½/4	26	3	15
Ordinari	detto	dto	2	
Geringere	6½/4	25	1	45

	N. Oe. Ellen Breite	N. Oe. Ellen Länge.	Verkaufspreis. fl.	Verkaufspreis. kr.
Neuhauser Meisterschaft im Taborer Kreis.				
Mittlere Tücher von der böhmischen Landwolle	6½/4	24	2	30
Detto,	detto		2	15
Ordinari	detto		1	45
Detto	6'/4	24	1	30
Gemeine	detto	24	1	15
Patzauer Meisterschaft im Taborer Kreis.				
Mittlere Tücher	7/4	26½	2	30
Detto	7/4	26	2	
Ordinari	7/4	dto	1	30
Detto	6/4	dto	1	15
Außiger Meisterschaft im Leutmerizer Kreis.				
Feine Tücher	9/4	24	4	
Mittlere	7/4	24	3	
Duper Meisterschaft im nämlichen Kreis.				
Mittlere Tücher	7/4	22½	2	15
Detto	7/4	22½	2	
Ordinari	7/4	22½	1	30

	N.Oe. Ellen Breite	N.Oe. Ellen Länge.	Verkaufpreis. fl.	Verkaufpreis. kr.
Bömisch Kanniger Meisterschaft im Leutmerizer Krei				
Rothe feine Tücher das Stück	7/4	24	80	
Andere Farben	7/4	24	56	
Detto	7/4	24	48	
Ordinari	7/4	24	36	48
Wenn bei obspezifizirten Fabriken, und Meisterschaften eine ansehnliche Bestellung sollte gemacht werden, so müste solche 2 oder 3 Monate voraus geschehen, allermassen sie kein so grosses Waarenlager zu unterhalten pflegen.				

Tuchfabrik auf der Herrschaft Heraletz und Humpoletz im Czaßlauer Kreis.

Pachter Marcus Perl.

Länge.		Das Stück. fl.	Das Stück. kr.
30	Doppeltuch zweifärbiges - -	36	
30	Moldon - - - - - -	19	
30	Detto getipte allerhand Farben -	21	
30	Ratin allerhand Farben - -	18	
30	Detto klein geschlän elten - -	22	30
30	6/4 breiten Futterflanel weiß -	15	

Verschiedene Tücher, gefärbte und ungefärbte in Preis die Elle von 1 bis 3 fl. in verschieden Farben.

K. K. Wilhelm Mundische feine Tuchfabrik in Brünn sowohl von Tuch, Draps - Berry - Espagn. Double. Moltons als Modewaaren.

Supra fein 8/4 Br. 6 fl. 30 kr.
Extra Farb 1 fl. 30 kr. Extra Farb fl. —
Extra fein 8/4 Tuch 5 fl. 30 kr.
Extra Farb fl. — 30 kr.
Feine 7/8 Tuch 3 fl. 45 kr.
8/4 Feine Londrins 3 fl.
Extra Farb fl. — 30 kr. Extra Farb fl. — 30 kr.
Feine 3/4 Espagn. 36 gr.
Extra Farb 40 kr.
Feine 3/4 Londrins 28 gr.
Drap - Berry 3/4 6 fl. 45 kr.
7/8 Rayes & Marbrés 37 gr.
3/8 Muchés & Chinés fl. —
Extra Farb 40 kr.
3/8 Zichzach & Mifcies 42 gr.
7/8 Flamée 42 gr.
Extra Farb 40 kr.
7/8 Vigogné fl. 8
7/8 Double - Moltons 34 gr.
7/8 Azors 45 gr.

Leinwaarenfabrik auf der Herrschaft Rabenstein im Olmützer Kreis.

Weiße Leinwand das Stück 30 wiener Ellen lang und 1 1/8 breit von 6 1/2, 7 1/2, 8 und weiters bis 45 fl.

— Das Stück 45 Ellen lang, und 1 1/8 Ellen breit. von 20 bis 80 fl.

Lang 80 Ellen.	Breit 1	von 25	bis 60 fl.
30	1	7	40
45	1	9	60

Tüchel gefärbte mit und ohne Seiden, mit und ohne türkischen Garn, weiß mit verschiedener Randeinfassung

Das Duzet L. u. Br.	3/4 Ell. v.	2 bis	3 fl.
	7/8	2 3/4	4
	15/16	3 1/4	5
	1	4	9
	1 1/8	7	18
	1 1/4	10	24

Uibrigens werden von vorstehend angemerkten Gattungen und Preisen, auch Tüchel in Porcellain, Englischblau, dann roth und alleu übrigen Colleuren im vorzüglichen ächten Druck erzeugt.

Kannefas mit verschiedenen gefärbt- und auch türkischem Garn:

Das Stück 30 Ellen lang u.	7/8 breit v.	8 bis	16 fl.
30	15/16	9	18
30	1	10	25
30	1 1/8	15	30

Gingan mit Seiden

Das Stück 30 Ellen lang u. 1 breit v. 24 bis 45 fl.

Gradl gefärbt u. mit türkischem Garn und Seiden

Das St.	30 Ell. lang	2/3 breit v.	12 bis	24 fl.
	30	1	15	30

Ecorce von verschiedenen Farben

Das St. 30 Ell. lang 1 breit v. 15 bis 30 fl.

Weißen auch ganz gefärbten Gradl

Das St. 36 Ell. lang u. 1 1/6 breit v. 17 bis 40 fl.

Damast, Tafelzeug mit, und ohne Wappen, so in Garnituren bestehet.

1 Tafeltuch 2 1/4 Ellen breit und 4 1/2 Ellen lang nebst 1 dzt. 1 Ellen breit und 1 Ellen langen Servieten in verschiedenen Dessein, die Garnitur von 16 bis 22 fl.

1 Tafeltuch so 2 1/2 Ellen breit und 4 1/2 lang nebst 1 dzt. 1 Ellen breit und 1 1/8 Ellen langen Servieten von 18 bis 25 fl.

1 Tafeltuch so 3 Ellen breit und 4 1/2 Ellen lang. nebst 1 dzt. 1 1/8 Ellen breit und 1 1/4 Ellen langen Servieten v. 23 bis 60 fl.

1 Tafeltuch so 3 1/2 u. 3 3/4 Ellen breit, und 4 1/2 Ellen lang nebst 1 dzt. 1 1/4 br. und 1 1/2 langen Servieten v. 30 bis 70 fl.

Nach vor beschriebenen einfachen Garnituren werden sowohl doppelte pr. 24 Personen, und auch dreifache pr. 36 Personen

im

im vorgehend doppelt und dreifachen Preisen ausgefertigt, und hergestellet. Zugl ich werden in verschiedenen Dessein 30 Ellige Stück Tücher so 2, 2 1/4, 2 1/2 und 3 Ellen breit zum Schneiden erzeugt wovon das Stück in Preis v. 34 bis 70 fl.

Servieten, hierzu 1 St. 30 Ell. lang, u. 1 Ellen breit das St. v. 17 bis 30 fl.

Damast=Koffe=Servieten, mit verschiedener gefärbter Seiden, das Stück 1 1/4 Ellen breit und 1 1/2 lang v. 6 bis 8 fl.

Mit türkischem Garn, das Stück von obiger Größe v. 3 bis 5 fl.

Mit gefärbtem Garn, das St. nach vorgemelter Länge und Breite von 2 1/2 bis 5 fl.

Von roth und weissem Garn, das Stück von 2 bis 4 fl.

Servillien oder Roulletten, das St. 30 Ellen, auch in besonderer langer und kürzerer Abtheilung 1 St. 30 Ellen Lang und 1 Ellen breit von 20 bis 40 fl.

Damast = Handtücher, das Stück 30 Ellen lang u. 3/4 Ellen breit von 18 bis 36 fl.

Zwi=

Zwilich, oder Schachwitz Tafelzeug, 1 Stück 30 Ellen lang und 2, 2 1/4, 2 1/2, und 3 Ellen breite Tücher von 26 bis 50 fl.

Detto Servietten, 1 Stück 30 Ellen lang und 1 Ellen breit von 9 bis 24 fl.
1 Stück 30 Ellen lang und 1 1/8 Ellen breit von 13 bis 30 fl.

Detto Handtücher 1 St. 30 Ellen lang und 1/2 2/3 u. 3/4 Ellen breit von 7 bis 15 fl.

Zwirnerne Manns=Strümpf. das dzt. von 7 3/4 bis 36 fl.

Frauen = das dzt. von 7 bis 34 fl.

Schlafhauben das dzt. von 7 bis 12 fl.

Zwirn, rohen, weissen, und gefärbten das St. von 2 bis 4 fl.

Garn, Rohes, 1/4 1/2 3/4 und weiß gebleicht das Schock von 52 bis 70 fl.

Fabrik in der Kön. Stadt Kuttenberg im Czaslauer Kreis.

			fl.	kr.
Marsel, Mouselin, Barchent und baumwollene Tüchel.	Nr.	26 -	1	12
		27 -	1	18
		27 -	1	18
		28 -	1	24
		29 -	1	30
		29 -	1	30
		30 -	1	36
		31 -	1	39
		31 -	1	39

Das Stück zu 17 Ellen.

Tuppad-

Tuppadler Barchetfabrik im Tschaßlauer Kreis, Sr. Hoch-Reichsfürstlichen Durchlaucht (Pl. Tit.) Joh. Adam v. Auersperg gehörig.

	Nr.	fl.	kr.
Weiße Barchet	8	4	45
	9	5	15
	10	5	45
	11	6	15
	12	6	30
	13	7	
	14	7	15
	15	7	30
Weißen Keppern, Eingestreiften, Dreigestreiften, Attlas, gemödelten Barchet.	16	7	45
	17	8	15
	18	8	45
	19	9	15
	20	9	30
	21	10	
	22	10	30
	23	11	
	24	11	15
	25	11	45
	26	12	15
	27	12	45
	28	13	
	29	13	30
	30	14	

Daß Stück enthaltet 16 wiener Ellen in der Länge, und 5/8 in der Breite.

		Nr.		fl.	kr.
Weiße Marsellin von verschiedenen Mustern das Stück hält 16 w. Ellen in der Länge und 1 in der Breite		Nr.	26 =	19	12
			27 =	20	
			28 =	20	48
			29 =	25	36
			30 =	28	
Ganz glatte Mousselline von 20 w. Ellen lang, und 1 1/4 Ellen breit.		Nr.	0 =	10	
			1 =	11	
			512 =	8	30
			600 =	9	30
Languetten, ein Stückl enthält 10 1/2 w. Ellen	schmales	Nr.	0 =		33
	breiteres		1 =		39
	breites		2 =		45

Von diesen Preisen werden gegen baare Bezahlung 4 p. Cento Rabat gegeben.

Bürgsteiner Barchetfabrik in Leutmeritz. Inhaber Phil. Graf von Kinsky.

	Prag. Ellen. Breite	Länge	Verkaufpreis. fl.	kr.
Schnürlbarchet Nr. 1	4/4	20	5	30
2	-	-	5	45
3	-	-	6	
4	-	-	6	15
5	-	-	6	30
6	-	-	7	
7	-	-	7	30
8	-	-	8	
9	-	-	8	30
10	-	-	9	
11	-	-	9	30
12	-	-	10	
13	-	-	11	
14	-	-	6	36
Futterbarchet	6/4	40	12	20
Molton	6/4	8	6	30

Unter der Firma May, Rasch, und Compagnie.

Kuttenberg im Czaslauer Kreis.

	N. Oe. Ellen			
Pique Nr. 26	1	17	1	12
27	-	-	1	15
28	-	-	1	18
29	-		1	21
30	-	-	1	24

Künstweber Mathias Papauschek.

	Böhm. Ellen Breite.	Böhm. Ellen Länge.	Verkaufspreis. fl.	Verkaufspreis. kr.
Hainspach im Leutmerizer Kreis				
Schnürlbarchet	7/8	20	8	
Detto	-		8	45
Futterbarchet	5½/4	20	7	
Detto	-		7	30
Bettbarchet	5½/6	60	24	
Rottenhaus im Saazer Kreis				
Inhaber Graf von Rotteuhan.				
Kotton zum Drucken für die dortige Druckfabrik, und Pique oder Marseilles wird allda verfertiget.				

Rumburger Meisterschaft im Leutmerizer Kreis.

Leinwanden.

Weiß gebleichte, und appretirte Leinwanden Weben in der Breite 54 und in der Länge 54 von 24 bis 140. fl.

Weißgarnichte Leinwanden b. 5/4 l. 54 v. 22 b. 45. fl.

Detto für den answärtigen Handel gangbare sächsische Ellenmaaß.

Kreeß b. 5/4 l. 105 v. 16 b. 45. fl.
6/4
9/4

Gezogene Damast, oder Tischzeuge.

1 Garnitur auf 12 Personen, d. i. 3 Tafeltücher, b. 21/4 l. 41/4 mit 3 dzt. Servieten b. 4/4 l. 9/8 33 fl.

2 detto von der nämlichen Qualität, wie Nr. 1. nur, daß die Tafeltücher 2 3/4 breit sind 38 fl.

3 — — 3 Tafeltücher b. 2 3/4 l. 4 1/4 und 3 dzt. Servieter b. 1 1/16 l. 4/8. 54 fl.

4 — — 65 fl.

5 — — 75 —

Auf 18 Personen.

6 1 Garnitur in 2 Tafeltüchern, b. 2 3/4 l. 6 1/3 samt 3 dzt Servieten l. 1 1/16 b. 9/8 54 fl.

7 — — 65 fl.

8 — — 75 —

Auf 24 Personen.

9 1 Garnitur in 2 Tafeltüchern b. 2 3/4 l. 8 1/2 75 fl.

10 — — 86 fl.

11 — — 100

Wenn Tafelzeuge auf mehrere Personen mit breitern und längern Tafeltüchern, Roulleten mit 5/4 b. und 4/3 langen Servieten verlanget werden, därfen sie es nur 6 Monate vorher wissen, so kann allerhand Wappen, und Dessein eingearbeitet werden.

Schachwitz oder Zwilch b. 4/4 l. 45 v. 18 bis 24 fl.

Außer Bestellungen werden nicht viele gemacht.

Weiße Zwirn Gradl br. 3/4 l. 54 von 20 bis 36. fl.

Leinen und seidene Gradl von verschiedenen Farben.

Extra feine b. 2/3 l. 45 28 fl.

2 Mittelfeine b. 2/3 l. 44. 26 fl.

— — — 21 —

— — — 19 —

Gedüpfelte Gradel, extra fein b. 2/3 l. 45 32 fl.

feine = = = 29

Atlas Gradl von allen Farben b. 5/8 l. 44 34

Kottonaden rosenroth b. 6/8 l. 44. 43

detto 39

A la Pape b. 7/8 l. 44 33 fl.
Karmeliter l. 44 37
Palie l. 44 33
Silberfarb 33
Soucis 33
Kanafaß von leinernem und türkischen Garn b. 4/4 l. 54 von 20 bis 26 fl.
— — von allerlei gefärbten Garn b. 4/4 l. 54 v. 16 b. 34.
Leinerne Tüchel von gefärbten leinenen, dann auch türkischen Garnen in verschiedener Größe 1 dzt. anfangend von 2 bis 10 fl.

Preis und Klostermanr, Salomon und Compag. Marschner, Liebisch.

Georgenthal.

Weiß gebleichte Leinwand Weben b. 4 1½/4 l. 54 v. 25 b. 60 fl.
— — weiße Leinwanden b. 4/4 l. 45 1/2 v. 14 b. 30 fl.
Kanafaß von bunten Farben b. 4/4 l. 45 v. 19 b. 32 fl.
Gradl halbseidenen und halbleinernen von verschiedenen Farben b. 2/3 l. 44. v. 24 b. 26 fl.
Siamosin von verschiedenen Farben b. 2/3 l. 44 v. 27 b. 34 fl.
Halbseidene Pik b. 2/3 l. 44 34 fl.
Gingang halbleinere und halbseidernen b. 3/4 l. 44 38 fl.
Kottonade = = 34 fl.

Weiß leinerne Gradl b. 34. l. 54 v. 21 b. 24 fl.
Zwilch b. 4/4 l. 44 v. 20 b. 24 fl.

Hainspacher Meisterschaft im Leutmeritzer Kreis.

Kanafaß von verschiedenen Farben, b. 4/4 l. 54 v. 20 b. 26 fl.

Zwilch blau scheckigte Leinwand b. 9/8 l. 44 v 20 b. 25 fl.

Leinerne Gradl, b. 9/8 l. 44 v. 17 b. 20 fl.

Leinerne und seiderne Gradl von verschiedenen Farben b. 2/3 l. 44 v. 24 b. 42. fl.

Detto Atlas=Gradl von verschiedenen Farben, b. 2/3 l. 44 v. 32 b. 65 fl.

Halbseidene, und halbleinerne Atlas von allerlei Farben, b. 2/3 l. 44 v. 36 b. 42 fl.

Gingang von allerlei Farben b. 9/8 l. 44 v. 36 b. 44.

Battaw b. 2/3 l. 44 30 fl.

Halbleinerne und halbseidene faßonirte Zeuge b. 2/3 l. 44. v. 38 b. 60. fl.

Kottonaden, b. 6/8 l. 44 v. 28 b. 30 fl.

Halbmanchester von manigfaltigen Goûts und verschiedenen Farben, b. 2/3 l. 60 40 fl.

— — b. 4/4 l. 60 75 fl.

Verleger, Joseph Sailer und Sohn.

Schlukenauer Meisterschaft im Leutmeritzer Kreis.

Sogenannte leinerne Pfeffertüchel von verschiedener Größe, Farb, und Qualität, 1 dtz. anfangend von 1 bis 12 fl.

Kanafaß b. 4/4 l. 54 1/4 v. 20fl. 30kr. bis 22 fl. 30kr.

Leinernen Stadl, b. 4/4 l. 54 22fl.

Leinwanden mit rothem türkischen Garn, b. 5/4 l. 45 30 fl.

Halbseidene und helbleinerne Stadl von allerlei Farben, b. 2/3 l. 44 v. 23 b. 24 fl.

Hartmann und Kompagnie.

Georgswalder Meisterschaft in ebendenselben Kreis.

Weißgebleichte Leinwanden. Weben nach der Leipziger Maaß breit 7/4 lang 72 Ellen v. 24 b. 60 fl.

Kanefaß oder verschiedene Farben bunt gestreifte Leinwanden b. 6/4 l. 72 v. 21. b. 25 fl.

Stadl mit Seiden gestreift b. 4/4 l. 60 v. 22 b. 28 fl.

Tücheln mit verschiedenen Farben gestreift das Dzt 4 bis 10 fl.

Dann folgende in der Handlung extra gangbare Leinwanden, wozu sie theils durch Einrichtung des Stuhls, theils durch die nöthige Appretur geeignet werden, als:

Tele Cavalina weiß gebleichte b. 6/4 l. 60 v. 10 b. 18 fl.

Tela Platiglie Royale weiß gebreichte Leinwand b. 6/4 l. 60 v. 10 b. 18 fl.

Kreeß oder sogenannte Lederleinwand b. 9/8 l. 112 v. 16 b. 21 fl.

— — b. 5/4 l. 54 v. 8 fl. 30 kr. b. 11 fl.

— — b. 6 ½/4 l. 112 v. 24 b. 44 fl.
— — b. 7/4 l. 112 v. 26 b. 50 fl.
— — b. 7/4 l. 72 v. 24 b. 60 fl.
Weiße Leinwanden mit türkischem Garn b. 5/4 l. 60 v. 13 b. 24 fl.
Blau gestreifte Matrosenleinwand b. 6/4 l. 45. v. 10 b. 12 fl.
Detto br. 5/4 lang 52 von 10 bis 12 fl.

Im Großen Handelnde sind, Salm Wendler, Holfeld, Pitterlich.

Schönlinder Meisterschaft in ebendenselben Kreis.

Kanafaß von allerlei Farben b. 5/4 l. 44 v. 18 b. 24 fl.
Gradel verschiedene b. 2/3 l. 44 v. 24 b. 29.
Kanafaß mit türkischen Garn b. 4/4 l. 44 v. 28 b. 40 fl.
Zwilch blauscheckichten b. 4/4 l. 44 v. 30 b. 40 fl.
— — mit Seiden b. 4/4 l. 44 v. 60 b. 70 fl.
Leinerne weiße Zwilch b. 4/4 l. 44 v. 24 b. 36 fl.
Weiße Leinwanden. Weben. b. 5/4 l. 54 v. 20 b. 80 fl.

Münstberg.

Friedland im Bunzlauer Kreis.

Weeben b. 5/4. l. 54 v. 30 b. 70 fl.

Kanafaß mit türkisch und gefärbtem Garn v. 12 b. 24 fl.

Schokleinwanden, welche theils zum Druck, theils zum inländischen Verkauf gebraucht, theils auch zu verschiedenen Kommerzialleinwanden, besonders für Tella Cavalina zum auswärtigen Debit gebraucht werden b. 4/4 l. 60 v. 8 fl. 30 kr. b. 25 fl.

Tüchel mit rothen türkischen, dann anderen gefärbten Garn 1 dzt. v. 4 fl. 30 kr. b. 7 fl. 30 kr.

Röselschmiedische Erben.

Reichenberger Meisterschaft im Bunzlauer Kreis.

Weiße Leinwanden. Weeben b. 5/4 l. 54 v. 28 b. 60 fl.

Weiße Schockleinwanden b. 4/4 l. 44 v. 9 b. 18 fl.

Kanafaß = Leinwanden bunt gestreift, dann mit türkischen Garn b. 1 l. 44 v. 15 b. 38 fl.

— — b. 5/4 l. 54 v. 25 b. 50 fl.

Tüchel weiße mit türkischen Garn 1 dzt. v. 4 fl. 30 kr. b. 9 fl.

— — leinerne gestreifte 1 dzt. v. 3 fl. b. 7 fl. 30 kr.

Anton Tupmann, Joseph Wondrak, Neuhäuser, Ant. Ludwig, Friderich Scholz, Georg Hentschel.

Trautenau und dortige Gegend.

Weiße appretirte Weeben b. 5/4 l. 54 v. 30 fl. b. 70 fl.

Dann folgende für auswärtigen Handel gangbare Leinwanden:

Bretagnes br. 6/4 lang 12 Schlesische Elle, dazu werden Weben genommen, und a 12 Ellen Schles. geschnitten, dann mittelst Appretur adeptiret, anfangend von 25 bis 50 fl.

Platilles Royales b. 5/4 l. 60 v. 9 b. 24 fl.

Cavaline b. 5/4 v. 8 fl. 30 kr. b. 22 fl. 30 kr.

Sanct - Galletten b. 5/4 und 6/4 l. 68 und 60 v. 9 fl. b. 13 fl.

Kastelleinwand b. 4 ½/4 l. 58 v. 8 fl. 30 kr. b. 10 fl. 30 kr.

Butzelleinwand b. 4½/4 l. 58. v. 7 fl. 30 kr. b. 9 fl. 30 kr.

Weiße Druckleinwand b. 5/4 l. 60 v. 8 fl. 30 kr. b. 15 fl.

Ignaz Falke, Erben in Hermannsseifen, Fiedler in Hartmannsdorf

Arnau im Bidschower Kreis.

Weeben b. 5/4 l. 54 v. 30 b. 60 fl.

Dann folgende für auswärtigen Handel gangbare Sorten:

Bretagnes, Platilles, Royales, Cavaline, Sct. Galleten, Kastelleinwand, Weiße zum Drucken Kondizionirt, wie schon bei Trauttenau erwähnet worden.

Finger, Theer, Berger.

Hohenelbe.

Weben 5/4 und 4/6 br. 54 lang N. Oe. Elle von 35 bis 90 fl.

Bratagnes.

Platilles.

Cavalina.

St. Galleten.

Kastel = Leinwand.

Konditionirt, wie bey Trautenau erwähnet worden.

Strziizek in Brannen.

Braunau in Bidschow.

Weben 5/4 br. 54 lang von 35 bis 100 fl.

Bretagnes.

Platilles.

Cavalina.

St. Galleten.

Schock Leinwanden zum Drucken

Bastancinny.

Strziizek und Kompagnie.

Neupacka in Bidschow.

Kastel Leinwanden 5/4 br. 58 lang von 7 bis 9 fl.

St. Galleten	5/4 br.	60 lang	8 bis	9 fl.	
—	—	6/4	—	9	13
—	—	7/4	68	10	15

Schadek.

Lomnitz.

St. Galleten 6/4 und 7/4 br, 68 lang von 9 bis 12 fl.

In Starkenbach, Koß.

Nachod.

Hier werden die meisten Leinwanden roher zusammengekauft, und nach Schlesien verführet.

Sperling.

Politz bei Braunau.

Weben 5/4 br. 54 lang von 34 bis 50 fl.
Schockleinwanden 4/4 br. 44 lang von 9 bis 18 fl.

Theer und Schrutek.

Braunau.

Weben 5/4 br. 54 lang von 35 bis 50.
Schockleinwanden 4/4 und 5/4 br. 44 lang von 9 bis 18 fl.

Schlums, und Wenzl Scholtz, Georg Grützmüller.

Ziz, Cotton, gedruckte Leinwand und Tüchelfabrik in Wernstadtl im Leutmerizer Kreis.

Entrepreneur

Jos. Leitenberger.

Kotton br. 5/4	lang 15 1/2	dunkel violeten Druck 9 fl.	
—	—	—	Roth 10 fl.
—	—	—	feinere Violet und roth 12 fl.
—	—	—	Bunt 10 fl.
—	—	—	Mit Kaffefärbigem Boden 11 fl.
—	—	—	Mit weißen Boden und weißen Druck 11 fl.
—	—	—	Unterschiedliche Couleurs und Goûts 12 fl.
—	—	—	Detto 14 fl.
—	—	—	Detto 16 -
—	—	—	Detto 17 -
—	—	—	Detto 20 -

Kottontücheln 1 Duzet 9 1/2 fl.
— — — 10 -
— — — 7 1/2 -

Kottonbandeln

Lei=

Bürgsteiner Zitz- und Kottonfabrik

Unter der Firma: May, Rasch und Komp.

Leinene gedruckte Tücheln	Knap rothe	Anfangend das Duzend von 4 bis 10 fl.
— — —	Indian rothe	
— — —	Bunt	
— — —	Kaffee braune	
— — —	Englisch blaue	
— — —	Blaue aus der kalten Kippen	

Detto halb baumwoll- und halb leinene Tücheln

Detto gedruckte Leinward 5/4 breit 22 1/2 von 12 bis 18 fl.

Prager Fabriken.

Entrepreneurs.

Hergot.

Bergen.

Jänner und Blut.

Banchero.

Sänger.
Wondraczek.
Hollub.
Demis.

Ihre Erzeugnissen bestehen in gedruckten leinenen Tücheln von allerlei Farben und Goûts, wovon 1 Duzet von 3 1/2 bis 15 fl. kostet.

Bürgsteiner Wachsleinwandfabrik.

Unter der Firma: Mai, Rasch und Komp.

Einfärbig schwarz, grün blau, und gelb
Böhmische Elle

7/4	br. 15	lang	Lit. a		3 fl.	15 kr.
7/4	— 15	—	— b		3 fl.	54 kr.
6/4	—	—	— c	grün	4 fl.	30 kr.
7/4	— 15	—	— b	grün	4 fl.	39 kr.
6/4	—	—	— c	detto	4 fl.	45 kr.
7/4	—	—	— b	blau	4 fl.	45 kr.
7/4	— 15	—	— b	gelb	4 fl.	30 kr.
	—	—	— b	schwarz	4 fl.	51 kr.
	—	—	— b	dunkel grün	4 fl.	51 kr.

Dergleichen Wachsleinwanden werden auch 8/4 breit 9/4 breit verfertiget, gedruckt, oder gemahlen von verschiedenen Goûts

Böhmische Steine.

Granatsteine.

Fabrik zu Olaskowitz.
— — — Swietla.

Turnau in Bunzlau.

Kompositionssteine.

Extra feine Karmasir	Nr. 1	100 Dzt.	2 fl	15 kr.
— — —	— 2	— —	2 -	15 -
— — —	— 3	— —	2 -	15 -
— — —	— 4	— —	2 -	10 -
— — —	— 5	— —	2 -	10 -
— — —	— 6	— —	2 -	-
— — —	— 7	— —	2 -	-
— — —	— 8	— —	2 -	-
Extra feine Karmasir		100 Dzt.	2 fl.	30 kr.
Extra feine Oval		— —	7 -	-
Extra feine Hüteln		— —	6 -	-
Extra feine runde		— —	4 -	-
Extra feine Rauten		— —	3 -	20 -
Detto grössere		— —	5 -	-
Ovale		— —	6 -	-
Stumpel		— —	4 -	-
Extra feine Oval		— —	5 -	30 -
Detto		— —	6 -	-

Kom=

Granatfärbige Herzel 100 Dzt. 3 fl. 30 kr.

Beim Holzfeuer gedruckte Komposition.

100 Dzt.	2 fl.	30	kr.
Detto	2 -	15	-
Detto	1 -	45	-
Detto	1 -	15	-
Detto	1 -	40	-
Detto	1 -	30	-
Detto		54	-
Detto		48	-
Detto		45	-
Detto		42	-
Detto		36	-
Detto		33	-
Detto		27	-
Detto		18	-
Detto		12	-
Detto		10	-

Von verschiedenen Farben.

Beim Lanpenfeuer gedrückt:.

1 Duzend	100	12 kr.
Detto	—	10 kr.

Gewirkte wollene Strümpfe u. Säcke.

Bömisch Kamnizer Meisterschaft in Leutmeritz.

Ferme und Kompagnie.

Fein wollene Duxer Strümpfe.

Zweidrätig von allen Farben 1 Dzt. von 11 bis 13 fl.
Derlei 2 drätig 1 Dzt. von 15 bis 16 fl.
Feine 2 drätige Zwirne 1 Dzt. von 10 bis 11 fl.
Detto 3 drätige 1 Dzt. 13 fl.
Ordinari zwirnene 2 drätige 5 fl. 30 kr.
Detto 3 drätige 7 fl.
Feine Kastor Strumpf 13 fl.
Detto ordinari 10 fl. 30 kr.
Sogenannte Berliner 10 fl.
Detto Kurze 8 fl.
Zwirnerne Schlafhauben 4 fl. 30 kr.

Dergleichen gewirkte Waaren werden auch in folgenden Oertern in quali & pretio erzeuget: Als

Dux.

Binsdorf.

Bensen.

Gramp-

Grauppen.

Schluckenau.

Teutschkahn.

Reichenberg.

Ganze und halb Kastor wollene Strümpfe, wovon das Dzt. kostet von 9 bis 14 fl.

Wenzl Kliegel, Jos. Stroßberger in Dux.

Joh. König, Georg König, Joh. Tuppmann, und Franz Thum.

Weiß baumwollene Strümpfe.

Joh. Bapt. Zeller von Steyer.

Weiß baumwollene Strümpfe.

Nr.	1	2	3	4	
	24	32	45	60	gr. das Dzt.

Detto feinere Sorten das Dzt. 3 1/2, 4, 5, 5 1/2, 6, 7, 8 fl.

Weiß baumwollene Frauen-Strümpf das Duzet 4, 4 1/2, 5, 5 1/2, 6, 6 1/2, 7, 7 1/2, 8, 8 1/2, 9, 10, 11, 12, 13 bis 20 fl.

Weiß

Weiß baumwollene Manns = Strümpf zu 6, 6 1/2, 7, 7 1/2 8, 8 1/2 bis 20 fl. das Dzt.

Einfache Schlafhauben zu 2 1/2, 3, 3 1/2, 4 fl. das Dzt.

Detto doppelte zu 4, 4 1/2, 5, 5 1/2, 6, 7, 8, fl das Dzt.

Zwirnene Strümpfe ebenfalls alle Sorten von der kleinsten, bis zur grösten, wie oben.

Baumwollene und zwirnene Frauen = Handschuh Nr. 6 das Dzt. 6 fl.

Detto Manns = Handschuh das Dzt. 6 fl.

1 Dzt. zwirnerne ungar. Fußsäckel 3 fl.

1 Dzt. weiß baumwollene detto 4 fl.

Verzeichniß der beladenen Schiffe, welche von Triest nach Konstantinopel in nachbenannten Jahren abgefahren sind.

Gattung der Waaren.		1781. Ladung. 2. v. Venedig. 1. v. Oesterreich. 1. v. Ragusa.		1782. Ladung. 1. v. Oesterreich. 1. v. Ragusa. 3. v. Venedig.		1783. Ladung. 2. v. Oesterreich. 3. v. Venedig.	
		Wieviel.	Werth. fl.	Wieviel.	Werth. fl.	Wieviel.	Werth. fl.
Stahel	Centen	1518	15180	2123¼	21232½	2903¾	29037½
Mineralwasser	Küsten					1	15
Quecksilber	Fäßer	15	3750	30	7500	52	13000
Verzinte Waare	— —			5	170		
Reißkupfer	Nr.	3	15				
Bleiweiß	Küsten			4	179		
Bier	Fäßer	4	32				
Zwibak	Centen			7½	40		
Erz-Metal	— —	6½	260				
Butter	— —			15½	380		
Kampfer	Küsten	2	1680	1	1050		
Inschlichtkerzen	— —			11	390		
Papier	Stück			9	2700	2	600
Klockengießerwaare	Faß	6	390	7	455	2	130
Mehl	Centen	3½	20				
Eisen verarbeitetes	Stück	20	44 94	21	4200	16	3200
— — Nägel	Centen			211¼	2535	33½	402
— — in Back	— —					45	405
— — Drat	— —	191	1814	141¾	1346	22½	211
— — Klingen	—			21¼	255		
— — Feilen	Stück	2	1020	5	2839	2	726
— — Pfannen	— —			1	64		
Käß	—					1	40
Rohes Erzt	Centen	185¾	2786				
Indig	Stück					1	1200
Lamete e Pirati di rame	— —	4	5600	15	14000	3	2800
Wollene Waaren	— —	12	3600	16	4800	7	2100
Bertholdsgarner Waare	— —			2	120	18	1960
Wein in Kerb	Nr.			200	16		
Geistl. Kleider	— —			1000	189	5200	982
Fernambukholz	Centen			110½	3646		
Bücher	Stück	1	100	1	100	1	100
Gersten	— —	8	227	1	40	1	32

Gattung der Waaren.		1781. Ladung. 2. v. Venedig. 1. v. Oesterreich. 1. v. Ragusa.		1782. Ladung. 1. v Oesterreich. 1. v. Ragusa. 3. v. Venedig.		1783. Ladung. 2. v. Oesterreich. 3. v. Venedig.	
		Wieviel.	Werth.	Wieviel.	Werth.	Wieviel.	Werth.
			fl.		fl.		fl.
Meßing Waare	Stück	11	3484	33	12714	7	1835
Tücher	— —	120	120000	89	89000	15	15000
Pelzwaaren	— —					1	250
Geißhäute	Centen			12½	63		
Farbwaaren	Fässer	7	1350				
Bley				39	1040		
Schret	Stück.					1	34
Fische gesalzene	— —	1	18	1	22		
Erdäpfel	Centen					6	12
Porzelain	Küsten	13	7800	22	13200	8	4800
Kaffe	Stück	2	2100	7	5060		
Rosolio	Küsten	49	1470	5	150		
Seidenwaare	Stück	3	3000	10	10000		
Spiegel	— —	17	3400	17	8400	3	600
Nadlwaar	Fäßer			1	200		
Rohrdecken	Nr.					10	3
Oefen	Küste			28	1000		
Rauchtabak	Fäßer	34	270				
Leinwandwaaren	Stück	42	63000	68	102000	27	40500
Thee		1	24	1	54		
Mittrotat		6	1190	2	514		
Sammet	Stück	2	864	2	860	1	432
Glaswaaren		226	45200	222	44400	302	60400
Wein				1	25		
Ingwer	Stück					2	525
Zuker	— —	12	3777	11	3426	9	2054
Allerhand Waaren	— —	51	15300	94	28200	143	42900
Summa			313215		383574½		226285½

7000

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handlungseinverständniß zwischen dem kaiserl. königl. Hofe und der ottomanischen Pforte zum Vortheile der österreichischen Handlung unter dem Namen Sined, oder Einverständnis geschlossen den 24. Hornung 1784 Nebst einem Anhange der früheren, die österreichische Handlung in dem türkischen Gebiete begünstigenden Verträge, und des Handlungstraktats zwischen Ruß

Wien 1785

Merc. 96
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291037-0
VD18 10264426